Kritisches

RICHTSCHWERT

für

Rohling's „Talmudjude"

eine quellengemässe, streng kritische Beurtheilung des obgenannten Buches; zu Nutz und Frommen ehrlich denkender Christen und Juden

herausgegeben von

Rabbiner JOSEF NOBEL in Totis

(UNGARN.)

Preis 60 kr. ö W.

TOTIS, 1881.

IM SELBSTVERLAGE

und in Kommission bei H. MEYER in Halberstadt.

Kritisches

RICHTSCHWERT

für

Rohling's „Talmudjude"

eine quellengemässe, streng kritische Beurtheilung des obgenannten Buches; zu Nutz und Frommen ehrlich denkender Christen und Juden

herausgegeben

von

Rabbiner JOSEF NOBEL in Totis

(UNGARN.)

VORWORT.

Vorliegende Arbeit. eine kritische Beleuchtung des Buches „Der Talmudjude“ von Prof. Dr. Aug. Rohling (6. Aufl. Münster 1878), erschien zum grössten Theile in der Berliner „Jüdisch. Presse“ Jahrg. 1878/9) und hatte sich des vollen Beifalls vieler Fachkenner und Sachfreunde zu erfreuen. Auf mehrseitige Aufforderung erscheint nun dieselbe als selbstständige Brochure und soll s. G. w. diesem ersten Hefte bald ein zweites nachfolgen.

Es dürften indessen viele der Ansicht sein, eine wissenschaftliche Würdigung und kritische Beleuchtung des sattsam bekannten Rohling'schen Buches: „der Talmudjude“ sei heutzutage ein ganz überflüssiges Unternehmen u. z. aus zwei Gründen:

1-tens, weil die im deutschen Parlamente am 20.—22. Nov. 1880 stattgehabte „Judendebatte“ die in Rede stehende „Frage“ ihres — akademischen Charakters entkleidet, sie der ideellen religions- und moralphilosophischen Kontroverse ganz entzogen und in den reellen Kreis einer gesetzgeberischen Behandlung hineingeschoben habe, so, dass man von nun an zur Lösung dieser „Frage“ nicht den doktrinären Talmudisten und nicht den Moralphilosophen, sondern im besten Falle, den ehrlichen Parlamentarier und im schlimmsten — die Polizei anzurufen bemüssigt sei; und

2-tens, weil Rohling's „Talmudjude“ ja ohnehin bereits durch mehrere Refutationen kritisch streng beurtheilt, ja, wie dies auf Grund des Dr. Joel'schen Gutachtens geschehen, durch gerichtliches Erkenntniss v e r u r t h e i l t worden sei, eine neuerliche wissenschaftliche Beurtheilung dieses Buches daher weder nöthig noch nützlich erscheine. —

Diese Ansicht muss ich jedoch als eine irrige bezeichnen und Folgendes bemerken:

ad 1: Gerade die Judendebatte in Berlin hat es dargethan, dass die „Rage“ und die „Sozialethik“ nur Prädikate sind, die das unselige Schmerzenskind: „Judenhass“ zum Pathengeschenk erhält, je nachdem dieser Prediger, oder jener Nationalitätenzüchter bei demselben zu Gevatter steht und je nachdem dieses Kind des 11-ten und des 19-ten Jahrhunderts einer turbulenten Volksversammlung, oder einem hohen Parlament vorgeführt wird: dass aber „r e l i g i ö s e F e i n d s e l i g k e i t“ der eigentliche Name ist, den die judenfeindliche Bewegung von Hause aus trägt und der von Katheder und Kanzel aus wieder und wieder ertönt. — Der Abgeordnete Dr. Virchow hat wahr gesprochen, da er in seiner Rede sagte: „Es muss doch klar gestellt werden, dass nicht „immer bald die Religion, bald die Abstammung der Juden zum

„Vorwand gebraucht wird. In der That stellt sich die Agitation „immer mehr so dar, als ob sie gegen die jüdische Reli- „gion gerichtet ist. Wenn die Massen das wissen, dann wird „sich die Sache bald anders gestalten". —

Ja: Judenhass ist Judenhass und „Rohling's Talmudjude" ist sein Prophet! Bald auf diesem, bald auf jenem Felde versuchen die Helden der Antisemitenliga den Vorstoss gegen Judenheit und Judenthum und darnach wechseln die Wappenfelder auf den Fähnlein ihrer Reisigen. Immer jedoch wird man bei genauem Nachsehen die jüdische Religion — den Talmud als das Ausfallthor dieser Ritter von der traurigen Gestalt bezeichnen müssen und immer wieder, so oft einzelne Liga-Tiralleurs sich auf legislatorisches Gebiet, oder in die politische Arena zu weit vorgewagt, so oft es auf's sozialethische Visir wuchtige Hiebe setzt und die Liga der — Lüge geziehen wird — da muss immer wieder der Talmud — natürlich der Rohling'sche — als Hinterpförtchen dienen, durch welches der Rückzug von der Tribüne zum Katheder angetreten wird. An dieses Thor und dieses Pförtchen hat H. Rohling seinen „Talmudjuden" postirt. Da steht er, der Apostel Dr. Aug. Rohling mit dem Schlüssel zum — Talmudreiche in der Hand, einem Reiche, das er, der Apostel selbst mit eigenen Augen nie geschaut und er gewährt jedem Einlass, der sein Hep, hep ruft. Dieser „Talmudjude" muss fallen durch die Schärfe des kritischen Schwertes! Diese Ausfall- und Rückzugspforte muss verlegt werden, und das nicht durch die Mosaiksteinchen einer talmudischen Kauserie, sondern durch die Granitblöcke unumstösslicher Wahrheitssätze und Fakta. Das den Talmud umgebende Waldesdickicht darf nicht länger Judenhassern zu einer gedeckten Stellung verhelfen. Dieses Dickicht muss gelichtet, es muss beleuchtet werden und dies nicht durch die Sprühfunken geistreich witziger Apergus, sondern durch eine ehrliche kritische Beleuchtung, die von der Wahrheitssonne ihre Strahlen borgt. Wir — und in dieses „Wir" begreifen sich Christen und Juden — müssen dem Feinde auf seinem Schleichwege Schritt für Schritt folgen und wo dann ein Lügenargument das Haupt erhebt, da walte das „Kritische Richtschwert" seines Amtes. Wir setzen ehrliche Forschung gegen Ignoranz und Verdrehung und wollen sehen welcher denkende und ehrlich denkende Christ oder Jude der Wahrheit seine Achtung, der Lüge seine Verachtung — versagt. — Wohl verhehle ich es mir nicht, dass durch die vorliegende Schrift der Laie auf talmudischem Gebiete noch nicht zum kompetenten Beurtheiler des Talmud. d. h. zum Kenner all dessen wird, was der Talmud lehrt und bedeutet. Allein, das schadet nicht, und wenn diese Schrift nur dazu beiträgt, dass der bescheidene Laie, oder Halbwisser — Christ, oder Jude — so viel Unbefangenheit des Urtheils wiedererlangt, um zu erkennen, dass der Talmud das ihm fälschlich vindizirte verderbte und dumme Zeug nicht lehrt und nicht bedeutet — so begnügen sich diese Schrift und ihr Verfasser mit dem Nutzen den sie schaffen.

ad 2: In den bisher erschienenen Refutationen mag R's „Talmudjude" kritisch streng beurtheilt worden sein; in der vorliegenden Schrift soll derselbe streng kritisch gerichtet werden. Es soll weder der Talmud zum antiquirten Buche gestempelt und ihm als solchem, der Charakter einer eminenten Quelle des jüdischen Religionsgesetzes benommen, noch soll von dem Grundsatze: „Aus der Hermeneutik und Symbolik ist keine Satzung abzuleiten" — אין למדין הלכה מן האגדה — ein ungerechtfertigter Gebrauch gemacht werden. Diese Schrift ist auch, ja namentlich für solche Leser geschrieben, die nicht einem Kompendium ihre ganze Weisheit verdanken, sondern aus den Quellen schöpfen wollen und die, durch die Pfefferkorn - Eisenmenger - Rohling'schen Wegweiser irre geleitet, den Weg zu diesen Quellen suchen. Diesen mag diese Schrift als willkommener Leitfaden dienen. Was diese Schrift, vermöge ihrer eingestandenen Tendenz, an Popularität der Darstellungsweise einbüsst, das soll sie an Gediegenheit und Wahrhaftigkeit des durch sie Dargestellten gewinnen. —

Die hier gebotene Kritik greift den Faden des R'schen Raisonnements dort auf, wo derselbe anfängt, sich in die vitalen Beziehungen zwischen Mensch und Mensch hinein zu spinnen. „Vom Nächsten" — dieses Kapitel liegt uns, aus leicht begreiflichen Gründen — am nächsten. Die, mehr transzendentale Stoffe, wie: „Gott" „Seele" „Engel" „Teufel" etc. behandelnden Kapitel lassen wir — bis auch für diese die Stunde des Gerichts kömmt — vorläufig unberührt. Wir befassen uns für jetzt nur mit dem, was im R'schen Buche Fleisch und Blut hat und eine Kehle zum Hep-hep schreien und allenfalls auch eine Faust zum Dreinhauen. Herr Dr. Rohling sah nemlich ein, dass die Zeit zum Losprügeln auf den Juden — sans phrase doch noch nicht gekommen sei; da sprach er: „wolan! wir wollen ihm durch List beikommen". Und H. Rohling nahm einen talmudischen Zitatenpack und band ihn mit Lügenseilen dem Juden auf den Rücken. Nun Ihr Istózy's etc! Ihr „Sozialethiker" etc. nun schlaget frisch drauf los, es trifft ja nur den Pack, beileibe nicht den Rücken! — Schönen Dank! Wir wollen uns nun aber die Freiheit nehmen zu zeigen, dass dieser ganze Pack dem Herrn Dr. August Rohling selber „aufgebunden" worden ist.

Totis im Januar 1881.

Der Verfasser.

Die verderbte Sittenlehre der Talmudjuden.

1. „Vom Nächsten."

Seite 58. „Ja sagt der Talmud, Viehsame ist der Same eines Fremden, der kein Jude ist (Tr. Jebamoth f. 94,2 Tos.) Und der Talmud lehrt abermals, dass die Gräber der Gojim Israel nicht verunreinigen, weil die Juden allein Menschen sind, die übrigen Nationen aber die Art eines Thieres haben. (Tr. baba m. f. 114,2). Ja, Hunde sind dem Talmud die Nichtjuden, indem er zu Ex. 12,16. von den heiligen Festen schreibt, sie seien für Israel, nicht für die Fremden, (nicht für die Hunde (Tr. Megilla 7,2). (R. Mose b. Nachmann (f. 50,4 par 60) wiederholt dies mit der Variante: Für euch nicht für die Gojim, für euch nicht für die Hunde sind die Feste". u. s. w.

Replik.

„Ja Hunde sind dem Talmud die Nichtjuden"! Das ist Herrn Professor Rohling's rother Pfennig, den er vom eisenmengerischen Prägestock immer wieder hervorholt, den er nach der H. R. eigenen Methode bald versilbert, bald vergoldet, bis er, der arme eisenmengerische Pfennig schier das Rothwerden verlernt- wie er, der Alchimist Prof. R. selber; — bis das schlechte Kupfer, nach H. R.'s Meinung, den edlen Klang wissenschaftlichen „Silbers" annehmen und sich beim lieben Publikum den Kurs der baaren Münze verschaffen sollte. „Hunde sind dem Talmud die Nichtjuden" — Heiden — Christen — Menschenschlächter — edle Wohlthäter der Menschheit — alles eins dem Talmud sind sie Hunde.

So deduzirt H. Rohling und er beweist es auch; natürlich in seiner ihm eigenen Weise. Sagen Sie mir doch mein gutester Herr Rohling: Warum legten Sie nicht, gleich, nachdem Sie diesen famosen Satz niedergeschrieben die Feder weg? konnte sich denn noch grösserer Unflath finden, diese Feder darin zu tauchen? Konnten Sie dem Talmud noch Schlimmeres nachsagen — nachweisen (!) als: „die Nichtjuden sind Hunde“ und genügte nicht den „Nichtjuden“ dieser R.'sche Wink mit dem Zaunpfahl, um sie dazu anzusporuen diese Juden mitsammt ihrem Talmud mit der Hundelaterne aus allen Landen hinaus zu weisen? Doch diese Fragen werden sich, nebst manchen andern, am Schlusse dieser Kritik, wenn wir erst mit dem Zitatenkram des H. Rohling aufgeräumt und denselben in die eisenmenger'sche Trödlerbude zurückgestellt haben werden, selber beantworten. Und nun zur Sache.

In den oberwähnten von Herrn R. inkriminirten Talmudstellen handelt es sich um die bestimmte Terminologie des hebräischen Wortes „אדם“ überall dort, wo mit dieser Bezeichnung eine einzelne Person zu dieser oder jener biblischen Ritualbestimmung in aktive oder passive Beziehung gebracht wird. Nun kommt das Wort in zweierlei Bedeutung vor: 1. אדם = Mensch, als Bezeichnung der Gattung, des menschlich ausgestatteten Geschöpfes, zum Unterschiede von der Thiergattung und sonstigen der Menschenart untergeordneten Geschöpfarten. Das Wort אדם kommt daher folgerichtig niemals im Plural vor*); ja, die Sprache kennt für dies Wort keine Pluralbildung; 2. hat das Wort אדם die Bedeutung von „Jemand“ (wie analoger Weise auch im Deutschen das Wort „Jemand“ aus „je ein Mann“ entstanden ist) überall dort, wo aus der Vielheit von Individuen ein einzelnes — qualecunque — Individuum, bezeichnet — angeredet werden soll.

Im ersten Falle hat das Wort generelle Bedeutung und begreift jeden Menschen, auch den verthiertesten Heiden in sich. An dieser generellen Bedeutung hat weder der Talmud, noch der Midrasch etwas geändert. Einige, theils vom Talmud, theils vom Midrasch und theils von den Tossafisten herbeigezogene Beispiele mögen dies erhärten:

1) 4 B. M. Kap. 31. V 25, 27, 30, 36, 40 wird der Ausdruck אדם = Mensch fünfmal auf Midjaniten, also nicht nur auf Nichtjuden, sondern auf Heiden von der ärgsten Sorte angewendet, und

*) Das Wort ist auch dasselbe für beide Geschlechter, vgl. 1. Buch M. 1,28

der Talmud (Jebam 61, a) erklärt, dass dies ganz in Ordnung sei, weil in der angeführten Stelle vom Menschen als solchem zur Unterscheidung vom Thiere die Rede und ein Mensch — auch der entmenschte Mensch doch kein Thier sei. Ebenso und aus demselben Grunde findet es der Talmud in Ordnung, (ibid) wenn das an den Propheten Jonah ergangene Gotteswort die durch und durch verderbte heidnische Bevölkerung der Stadt Niniweh noch immer mit dem Namen אדם =Mensch bezeichnet (Jonak 4.) und dieselbe, da sie sich besserungsfähig zeige, schonen will.

2) 3 M 18, 5 „Und beobachtet meine Satzungen und meine Rechte, die der Mensch thue, dass er lebe durch sie. Ich bin der Ewige". „Der Mensch" heisst es, bemerkt hierzu R. Meir, und nicht der Aronide oder der Levite oder der Israelit, — der Mensch — also auch der Heide, wenn er die allgemein menschlichen Grundgesetze beobachtet, welche die Grundlagen der Weltordnung bilden und die in den sieben noachidischen Gesetzen zusammengefasst sind – er ist dem jüdischen Hohepriester gleich zuachten; denn er ist ein Hohepriester der Lehre vom edlen Menschendasein (Tr. Sanh. 59. a, baba K. 38. Abod. sarah 3.) Das lehrte Rab Meir, der Vorzugsschüler und innige Freund des R. Akiba, jenes Rabbi Akiba, dem der römische Kaiser Hadrian im Jahre 3880 der Welt bei lebendigem Leibe mit glühend gemachten Eisenkämmen die Haut vom Leibe abreissen liess — bis er starb — Also, Angesichts menschlicher Bestien im kaiserlichen Purpur lehrten jene Talmudlehrer: Jeder menschwürdige Heide heisst אדם =Mensch, und kann ein Hohepriester der Menscheit sein.

3) 2. B. M. 9 heisst es von den Egyptern „Alle Menschen (האדם)".

4) 3. B. M 13, 2, 9 kommt zweimal der Ausdrück אדם = Mensch deshalb in Anwendung, weil der Nationalname „Israel", für das die dort angeordnete Bestimmung eigentlich gilt, aus dem im Midrasch (ויכלו) erwähnten Grunde dort vermieden werden soll. (Tr. Sanh. [59 Tosef. Schlagw אלא)

5) Jesaj. 43 „Ich setze אדם =Menschen an deine Stelle" von Heiden gebraucht.

6) Ezechiel 28 „Und du bist אדם =„Mensch, nicht Gott" nämlich Hiram der König von Tyrus. —

7) Ezechiel 39, 15 „Wenn die Umherziehenden Gebeine eines „אדם"- Menschen sehen, so mögen sie dabei ein Zeichen setzen, bis man die Gebeine begräbt". Dort ist ganz bestimmt von Men-

schen, ohne Unterschied des Glaubens die Rede. (Tr. Niddah fol. 57 Tos. Schlagw. 'ובנה'.)

8) Psalm 115. „Und die Erde gab er den Menschenkindern" ohne Unterschied des Glaubens (Tr. Gittin. fol. 47.)

9) Im jerusalem. Talmud, Trakt. Nedarim Perikope 9 wird gelehrt: „Liebe deinen Nächsten, wie dich selbst" Hiezu R. Akiba: „Dies ist ein vielumfassender, grosser Grundsatz in der Thorah". Ben Asai sagte darauf: „Dies ist das Buch der Geschlechtsfolge des — Menschen" (1. B. M.) dies sei ein noch grösserer und mehr umfassender Grundsatz der Menschenliebe". So wurde in Jerusalem gelehrt, wo, wie wir später nachweisen wollen, die heidnische Bevölkerung von den biblischen und auch von den talmudischen Sonderungsbestimmungen weit schärfer und strenger getroffen wurde, als wie die in der Diaspora (vgl. Tr. Chulin fol. 13. a) und wo — an die Wiege der Sektirerei scharfe Gesetzeswacht postirt wurde.

10) In Aboth des R. Nathan (Cap. 31) lehrt Rab Nehemjah — ganz im Geiste des in Punkt 9 zitirten Ben Asai — wie folgt: „Ein Mensch wiegt die ganze sonstige Weltschöpfung auf" und beweist seinen schönen Satz aus der Konformität des Ausdruckes, der bei Schöpfung und Bildung des Menschen mit demjenigen, der bei Erschaffung und Fortbildung der grossen Naturwelt in der Thora angewendet wird.

Ich habe mich bei diesem Punkte, nämlich bei der Feststellung des Begriffes "אדם"=Mensch in seiner generellen Bedeutung etwas länger aufgehalten, weil es galt nachzuweisen wie allumfassend dieser Begriff nach talmudischer so gut, wie nach biblischer Auffassung sei und zu beweisen, dass der Rohling'sche Satz: „Nach dem Talmud ist jeder, der nicht Jude ist, nicht Mensch" eine — nun, eine Rohling'sche Unwahrheit ist.

Der Beweis ist erbracht. Auch der ärgste, vom Talmud verabscheute Heide ist dem Talmud noch immer Mensch und der edle Heide, der die dem Menschen eingepflanzten, in den sieben „Noachidischen Geboten" kodificirten Naturgesetze pflegt ist dem Talmud ein hochachtbarer, edler Mensch. Sehen wir nun wie der Rohling'sche famose Satz auf den „Christen-Menschen" passt?

So denkt und spricht der Talmud von den „Akum" d. h. von den Heiden, die ihren religiösen Himmel mit einem förmlichen Göttergesindel bevölkerten, die, in der Apotheose des grob Irdischen bis zum ekelhaften Cynismus gehend, die Hallen der erha-

benen Natur mit ihren unfläthigen Scheusalen anfüllten. Sie bleiben in den Augen des Talmud, wie wir dies oben genugsam bewiesen — Menschen. —

Braucht nun erst gesagt zu werden, dass die Bekenner der christlichen Confession von der Zeit, da das jüdische Gesetz sie nicht mehr als Apostasie und Sektirerei treibende Juden zu behandeln berechtigt und b e m ü s s i g t war, von diesem Gesetze und dessen ältestem Interpreten, dem Talmud, zuerst ausserhalb Palästina's, dann aber überall als hoch über die heidnische Anschauung sich erhebende, die Idee des Monotheismus, wie das Humanitätsgefühl fördernde und darum sehr schätzenswerthe Menschen betrachtet werden? „die Völkerschaften ausserhalb Palästina's sind nicht als eigentliche Heiden zu betrachten (also auch Nichtjuden u n d Nichtchristen), denn diese glauben und halten nur das weiter, was ihre Väter geglaubt und gehalten" (Tr. Chulin fol. 13b). R. Isak b. schescheth lehrt (Riwesch 119) „Die Christen sind nicht Götzendiener, sondern, selbst in Palästina, und auch dann, wenn Palästina unter jüdischer Herrshaft, sind sie mit dem Juden unter ganz gleichen gesetzlichen Schutz gestellte Bürger, und nur in einiger Beziehung, die jedoch ausschliesslich jüdisch rituelle Dinge betrifft, sind sie, die Christen eben als Nichtjuden zu behandeln. R. Josef Karo (in Beth Josef zu Choschen Mischpat Kap. 266) stellt denselben Grundsatz, nur noch algemeiner gefasst und auch Mahomedaner, Brahminen etc. einschliessend auf. Dasselbe thut R. Moses Rifkis (Beer hagolah zu Ch. Mischp. cap. 425) und dasselbe thun andere talmudische Koriphäen vom Mittelalter angefangen bis auf die jüngsten Zeiten. Und das waren und sind nicht etwa dem Judenthum, seinen Lehren und Lehrern abgedrungene liberale Konzessionen. Das sind auf den Fundamentalsätzen der jüdischen Lehre beruhende, aus der talmudisch jüdischen Anschauung von Gott und Welt sich ergebende, den Consequenzen der ehrlichsten Forschung entsprechende Lehrmeinungen, die der wahrhafte Jude sich zur Richtschnur seines praktischen Handelns vor Augen halten muss.

In Tr. Sanhedrin fol. 63 a. wird der Unterschied zwischen dem Götzendienst und dem Dualismus in der Gottheitsidee, der freilich je nach seiner Beschaffenheit und nach der Auffassung, die er im Laufe der Zeiten gefunden, eine Trübung der reinen monotheistischen Idee des Judenthums bedeutet, scharf dezisirt. Die Tossafisten zur Stelle geben sich die Mühe die Symbolik, den Bilder- und Reliquiendienst der verschiedenen Kulte zu unter-

suchen und die Gränze, die auf psychologische Definition zurückgeleitete Scheidelinie festzusetzen, welche die Apotheose von der Allegorie, das Bild von der — Sache trennt. Hiernach wird es durchaus nicht erlaubt sein vom Christenthum und seinen Observanzen in Bausch und Bogen zu reden. Man darf hiernach z. B. das vor und nachleoninische Christenthum, die Zeiten des Bilderdienstes und die der Bilderstürmer nicht über einen und denselben Leisten schlagen. Man wird hienach der innerhalb des Christenthums aufgestellten transcendentalen Stufenleiter sehr wohl Raum gönnen und einzelnen Forschern und Lehrern, die dieselbe besteigen grosse Verehrung zollen können. Man wird aber ganz geviss den Fuss- und Gipfelpunkt dieser Leiter untersuchen müssen; weil es vorkommen kann, dass, entgegen der Auffassung weiser Christen, diese Leiter mit ihrer Spitze in den Himmel stösst und dem ewigen einzigen Gotte eine Apotheose als Mitgott an die Seite hebt. — Wird Herr Rohling etwa leugnen wollen, dass es Christen gegeben hat und noch gibt, die aus Ihrem Christenthume etwas ganz anderes machen, als was dieses. nach der Auffassung weiser Kirchenlehrer von Anfang an sein wollte. Wird H. Rohling alles das in Schutz nehmen wollen, was grosse kirchliche Prediger an ihren christlichen Zeitgenossen als die pure Götzendienerei gegeisselt? Wer wird es den die jüdische Lehre von der ungetrübten Gotteseinheit strenge bewachenden Rabbinen verargen, wenn sie zu gewissen Zeiten, gewissen Arten von Christen gegenüber, es den Bekennern des Judenthums zur Pflicht machten, an den Feier- und Festtagen dieser Christen alles das zu vermeiden, was zur Verherrlichung dieser Feste dienen und somit — in den gegebenen Fällen — den Juden zum Mitschuldigen einer, still oder offen, dem Polytheismus dienenden Apotheose machen kann. Doch, kehren wir zu der Hauptstelle zurück, die dem H. Prof. Rohling zu seiner Inkrimination Anlass gegeben. In Jebamoth 61 a wird also richtig gelehrt: „Die Gräber der Kuthäer (H. Rohling will durchaus anstatt „Kuthäer“, Heiden, Nichtjuden, Christen“ stehen haben) verursachen, in der Eigenschaft als „Zelt“ kein rituelles Unreinsein.“ Nun, und was weiter? Kann darin für jemand eine Missachtung liegen, wenn gesagt wird. dieser Jemand theile bei seinem Tode das Unreinsein weniger mit, als ein anderer? Hätte sich etwa H. Rohling mit dem Ausspruche des Talmud mehr zufrieden gegeben, wenn dieser gelautet hätte: der Nichtjude verunreinigt nach dem Tode m e h r als es der Jude thut? Gewiss nicht. Aber die Motivirung des Talmuds will H. Rohling nicht behagen. Aus Jecheskel 34 folgert der Talmud: Ihr werdet mit „אדם‘ bezeichnet, nicht aber

die Kuthäer (nach R. die „Nichtjuden"). Darauf hin poltert H. Prof. R. los: Ja sehet nur ihr lieben Christen, dem Talmud ist der Christenmensch nicht ein Adam, sondern ein Hund! Das wäre sehr gescheidt von H. R. Schade nur, dass es gar so dumm ist. — Wie meinen Sie, Herr R. war wohl der erste Mensch, den Gott geschaffen und mit dem Namen „Adam" benannt ein Adam? Gewiss! Und Abraham, der Patriarch, war der ein „Adam"? Natürlich! Ja sehen Sie mein Lieber, in dem Sinne, wie der Talmud das hebräische Wort אדם=Adam hier speziell bei der Bestimmung über Unreinsein der Todten und der Gräber verstanden wissen will, entzieht sich der erste Adam selbst und eben so Abraham, Isak, Jakob u. s. w. dieser Bezeichnung, weil mit diesem „אדם" eben nicht jeder, der Mensch ist, sondern nur derjenige angesprochen ist, der als Mitglied des um so viel tausend Jahre nach Adam dem ersten, nach Abraham u. s. w. gegründeten, mit den Vorschriften über rituelle Reinigung und Verunreinigung bedachten Israelverbandes, zur Befolgung solcher und ähnlicher Vorschriften verpflichtet ist. „אדם" bedeutet hier eben „Jemand" und zwar Jemand aus dem verpflichteten Israelverbande. Daher wirft der Tossasit (Jebam. 61 a) die gegen R. Banai gerichtete schwierige Frage auf, mit welchem Rechte denn dieser Rabbi (Baba batra 58) durch seine That vorausgesetzt habe, dass die Gräber Adam's und Abraham's ein rituelles Unreinsein verursachen könnten? Also auch Adam, auch Abraham waren — nach R.'s erleuchteter Auffassung — dem Talmud nicht „Adam"-Mensch!

Fürwahr, ihr lieben Christen, ihr befandet euch, was die erwähnte biblische Bestimmung betrifft in ganz guter Gesellschaft bis Herr Prof. Rohling mit seiner „Hunde"-Teheorie dazu kam!

S. 58. „Ja Hunde sind dem Talmud die Nichtjuden, indem er zu Ex. 12,16 von den heiligen Festen schreibt, sie seien für Israel, nicht für die Fremden, nicht für die Hunde".*)

Replik:

Grösseren Wahnsinn hat noch selten Jemand zu Tage gefördert. In der inkriminirten Stelle (Megilla 7) so wie in den Primärstellen (ibid. 5 und Bozah 20), welche letztere freilich der Allwissenheit Eisenmengers und darum auch der Unwissenheit Rohlings entgangen — handelt es sich um die Einschränkung

*) Vgl. „Gutachten über den Talmud" von Dr. M. Joel S. 5.

bezüglich der biblischen Erlaubniss, an Feiertagen, ausgenommen den Sabbat und den Versöhnungstag, zu kochen nnd zu backen. Diese Einschränkung wird nun daselbst auf alle die Fälle ausgedehnt, in welchen das Kochen und Backen nicht speciell für einen Israeliten und zu dessen wirklichem Genusse am Feiertage stattfindet. Ausgeschlossen werden dort: der Altar, der Nichtjude und das Thier u. z. selbst ein solches Thier, das wir sonst, als unser Hausthier zu nähren verpflichtet sind — der Hund. In diesen Fällen wäre die Arbeitsverrichtnng nicht strikt „לכם“ = „für euch“ und sie ist darum untersagt. Wenn nun dem zartfühlenden Herrn R. die Zusammenstellung von: Gottesaltar“, „Nichtjude“, „Hund“ in seiner weichen Seele wehe thut, so können wir ihm nicht helfen und nur daran erinnern, dass der Talmud kein theologischer Roman, sondern Quelle zum ernsten Gesetze ist, in welchem das Wort festgegossen, sich um seine Nachbarschaft und ästhetische Ausschmückung nicht kümmert.

S. 58 „Wie Hunde, so sind die Nichtjuden auch Esel.‘ Zu diesem Prachtsatze citirt H. Rohling Tr. Berach. 25,2

Replik:

Die citirte Stelle sagt das gerade Gegentheil von dem, was R. beweisen möchte, In Jechesk. 23,20 hält der Prophet im Namen Gottes eine strenge Strafrede an Samaria und Juda, die zwei metaphorischen Zwillingsschwestern, die sich nicht lossagen wollten von der egyptischen und assyrischen Sittenverderbtheit von jenen Egyptern und Assyrern, die geil wären, wie Esel und Pferd. In Tr, Berach. 25.2 lehrt nun R. Juda, dass, während des Lesens des erhabenen Glaubensbekenntnisses „שמע“ jeder obszöne Anblick zu vermeiden sei. Hiebei lehrt er weiter„ macht es keinen Unterschied, ob derjenige, der den obszönen Anblick bietet, Jude, oder Heide von der geilsten Sorte sei, denn heisst es auch von den Chamiten: sie sind geil wie Pferd und Esel, so bleibt uns doch der unsittlichste Mensch noch immer Mensch, im gegebenen Falle freilich ein schamloser zu meidender Mensch; — da wir doch, fügt der Talmud hinzu, auch bei Noa, dem Stammvater der Chamiten Beweise der Schamhaftigkeit finden. (1 B. M. 9)

S. 59. „Ein fremdes Weib, das keine Tochter Israels ist, lehrt auch Abarbanel, ist ein Vieh.“ Hiezu das Zitat „Matk. h. (?) in p. tavo“.

Replik:

Abarbanel in seinem Bibelkommentar p. tawo d. i. 5 B M. 27 (und diese Stelle ist wohl mit dem konfusen Zitat R's gemeint) sagt zu Vers 21 der erwähnten Paraschah 27 folgendes: „Es ist eine Unsittlichkeit hohen Grades, wenn ein Sohn Israels, bloss um seiner Lust zu fröhnen sich ein Weib nimmt von den Töchtern der Völker ausserhalb Israels. Eine solche Verbindung kann beinahe unmöglich auf wahrhafter Sympathie und edler Liebe beruhen und muss darum, unsittlich an sich, für das Glaubensheil des Mannes, wie für dessen ganzen Charakter von den verderblichsten Folgen sein. Das zeigen die Verbindungen des Simson und des Salomo mit heidnischen Töchtern". „Das Weib aber", fährt Abarbanel fort, „das in solch wilder Ehe mit einem Juden lebt, entbehrt jedes menschlich sittlichen Haltes, jedes veredelnden Momentes in der Ehe; sie ist zum — Thier herabgewürdigt." Welcher edle Mensch, welcher brave Christ unseres Jahrhunderts wird diese schöne Lehre, die Abarbanel, der einst hochgeachtete Minister am Hof Ferdinand's des Katholischen, aus dem Bibelworte herausgelesen, wohl bestreiten wollen? Herrn Rohling klang dies aber viel zu edel, oder vielmehr er sah die zitirte Stelle nie vor Augen, und wenn er sie sah, verstand er kein Sterbenswörtchen von derselben. Herr Rohling setzte sich aber hin und schrieb für's liebe Christenpublikum im Namen Abarbanel's den abscheulichen Satz nieder: „Ein fremdes Weib, das keine Tochter Israels ist, ist ein Vieh!" Welche plumpe Gemeinheit! Welch boshafte Fälschung!

Seite 59. „Nach diesen Prinzipien müssen die Menschen, welche nicht Juden sind, vor Allem aber abgefallene Juden, wie nach dem Talmud J.... einer war, der zur Abgötterei abfiel und viele verführte: alle diese müssen darauf verzichten, dass der Jude sie als seine Nächsten anerkenne. Gegen das Thier übt man keine Nächstenliebe."

Replik.

Der gründliche Herr Prof. R. handelt nur konsequent, wenn er ein über's andere Mal hebräische Synonime, die für den Sprachkenner, wie für den Talmudforsher sich sehr wesentlich von einander unterscheiden, durcheinander wirft und mit derselben Nonchalance „abgefallene Juden" und „Nichtjuden" mit einander identifizirt, unbekümmert darum, dass der Talmud diese Spezies bei jeder vorkommenden Gelegenheit und in jeder gesetzlichen

Hinsicht weit auseinander hält. — Das ist einmal so R.'sche Manier. — Wir werden im Verlaufe dieser Arbeit auf die begrifflichen Unterschiede zwischen den hebräischen Ausdrücken: רעך בני עמך, אחיך, עמיתך zurückkommen und dieselben den betreffenden an die jedesmalige Wortbedeutung angelehnten talmudischen Dezisionen entgegenhalten. Für jetzt möchte ich blos den unter dem Worte רע verstandenen Begriff feststellen. Um diesen handelt es sich zunächst; denn in dem biblischen Gebote: „Und du sollst lieben deinen Nächsten, wie dich selbst" (3. B. M. 19.18) wird eben der Ausdruck רע gebraucht. Das Wort רע oder רעה (Samuel b. 15.37) ist nach der, im Hebräischen geltenden Affinität der Laute verwandt mit dem Worte רע oder רעה = erkennen, denken. Hauptbelegestelle hiefür ist die bereits von Bensew in seiner „Sammlung der radices" angeführte Stelle in Psalm 139 V. 2, wo es heisst: „Ewiger! Du erforschest mich und weisst es. — Du kennst mein Sitzen und mein Aufstehen, Du merkst mein D e n k e n (לרעי) aus der Ferne." Diese Verwandtschaft erstreckt sich nicht blos auf den Laut und das Lautzeichen, mit dem die beiden Worte beginnen, sondern auch und ganz besonders auf die Begriffe, welche diese beiden Worte ausdrücken. „Denken" ist der Standpunkt, der allen denkenden Wesen gemein ist, der nivellirte Boden, auf dem alle Menschen neben einander stehen, also einander „Nächste" sind. Das Thier kann mein „Nächster" = רע nicht sein, weil es nicht mit „Denken" = רע begabt ist, Hingegen ist jedes menschliche Wesen, da es die Gottähnlichkeit auf dem Antlitze ausgeprägt trägt, d. h. da es denkt — mein Nächster. Der nächste Unglückliche ist mein unglücklicher Nächster! So lehren es die Tanaim (Aboth Perik. III Mischnah 18) und so wollten sie das Torahgebot der Nächstenliebe angewendet sehen. Herr R. wird mir — und wenn er alle seine Nachschlagebücher zum so und so vielten Male ausplündert — keine einzige Stelle in Talmud oder Kodizes zeigen, die das Wort רעך das die Torah beim Gebote der Nächstenliebe gebraucht, auf Juden einschränken möchte. Sehen Sie, Herr R. Anfangs desselben Verses, der die unterschiedlose Nächstenliebe befiehlt heisst es: „Du sollst dich nicht rächen und nichts nachtragen d e n K i n d e r n d e i n e s V o l k e s" בני עמך und da hat sich Sifro z. St. nicht im geringsten genirt, dem Wortsinne gemäss, erklärend beizufügen: „den Kindern deines Volkes — nein; aber andern — ja". — Und warum dies wohl? Weil diese Kinder des Volkes Israel ausserdem,

dass sie Menschen sind, wie andere Menschen auch — etwas, das freilich von gewissen Leuten nicht gerne gehört wird — weil sie eben auch einen Volksverband ausmachen; weil sie als Volk, als Nation, nationale Hasser und bitterböse Angreifer von aussen haben können, Hasser, die mit den niederträchtigsten Mitteln kämpfend, das Volk Israel von der Erde vertilgen möchten. Da lehrt nun, nach Sifro's Auffassung die Torah: Solche Niedertracht der Niederträchtigen schlage zu Boden; räche dein Volk, indem du seinen Angreifern das Schwert entwindest und es in ihre eigene Brust stössest, indem du dem Lügner die Lüge an die unverschämte Stirne schleuderst. Sehen Sie, mein Herr R. da genirt sich der Talmud gar nicht und wir geniren uns auch nicht zu gestehen, dass unsere Gebote betreffs Liebe und Hass durchaus keine platonischen sind. Nein, wo es sich um Abwehr gegen „Andere" handelt, da steht Israel seinen Mann und darf nicht Kosmopolitiker bis zur — Abdikation sein. — Aber wo es sich um das Gebot der Menschlichkeit handelt, da ist uns die Menschlichkeit so gross und so weit, wie die Menschheit!

Nun zählt uns aber Herr R. im weiteren Verlauf seines „Cap. vom Nächsten" verschiedene Fälle vor, in welchen die talmudisch-biblische Nächstenliebe die Menschen nach ihrem Glaubensbekenntnisse graduirt, ja oft sogar vollkommen ausschliesst. Herr R. erzählt uns sogar von Fällen in welchen der Talmud die Grausamkeit für die Menschenliebe setzt und den Juden, der sonst gar nicht darnach aussieht, dem Nichtjuden gegenüber zum leibhaftigen Gottseibeiuns macht. Die „Grausamkeiten", die sich Herr R aus weiten Talmudfernen verschreibt, werden wir uns noch näher ansehen und erfahren, ob sie wohl derart, dass sie den durch und durch gütigen R. herausfordern, dass er zur Rettung der durch den Talmud gefährdeten Menschheit herbeieile.

Was das Graduiren der Menschen nach ihrem Stamme und Bekenntnisse betrifft, da haben wir eine wichtige Bemerkung zu machen, die geeignet ist, uns bei der fernern Beleuchtung der R'schen Behauptungen, Zitate u. s. w. viele Worte zu ersparen.

Es ist ein Unterschied zwischen einzelnen Akten der nach verschiedenen Richtungen hin sich abzweigenden Wohlthätigkeit und zwischen der allgemeinen Menschenliebe, aus welcher dieselben fliessen. Erstere können normirt, in Paragraphe gefasst, je nach Nation, Zeitlauf, Klima u. s. w. individualisirt werden; letztere kann es nicht; sie ist, ihrem Wesen nach etwas Allgemeines und muss es bleiben. Die verschiedenen Arten des Wohlthuns sind seit Menschengedenken innerhalb bestimmter Vereine ge-

pflegt, ausgebaut worden. Es hat gegeben und giebt Vereine, die sich entweder Krankenpflege, oder Leichenbestattung, oder Almosen, u. s. w. zu ihren speziellen Aufgaben machten und machen. Wir können uns auch einen Verein denken, der alle diese Agenden vereint in seinen Wirkungskreis hinein bezieht, alle diese Zwecke zusammengenommen zu seinem Ziele macht. Dieser grosse Verein ist — Israel. Damit nun, dass jemand in den Verband eines Vereines eintritt und dessen mitunter sehr bedeutende Pflichten übernimmt, hört derselbe gewiss nicht auf Mitglied des allergrössten Verbandes von Menschen: der Menschheit zu sein, so wie die Verpflichtungskraft nie und nimmer erlischt, die dem Anspruche der Menschheit an den Menschen innewohnt. Je tiefer die „Vereinsidee" in mein Leben dringt, je mehr sie mich — meine ganze Gedanken- und Gefühlswelt allseitig, lebendig umfasst, desto mächtiger und wohlthuender wird sich diese „Idee" aus mir, aus meinem Streben und Handeln herausleben und dies „wohlthuende" Element in meinem Streben und Handeln kann ja nur der Menschheit zu Gute kommen, die mit ihrer Peripherie mich um und um umgiebt, zu der ich aus meinen innersten, sorgfältigst gehüteten Centren hinausstrebe. — Das Beispiel stellt sich praktisch so: Als Mitglied dieser oder jener, einen Zweig der Wohlthätigkeit besonders pflegenden Vereinsgenossenschaft, bin ich, kraft der sämmtliche Genossenschaftsmitglieder durch Uebereinkommen oder Vertrag bindenden Leistungspflicht, gehalten dem erkrankten oder Noth leidenden Mitgliede dieser meiner Genossenschaft die in ihrer Höhe und Ausgiebigkeit vereinsrechtlich bestimmte Hülfe angedeihen zu lassen. Ich habe beispielsweise dem erkrankten oder hungernden Mitgliede des Vereines, dem ich selbst angehöre eine Gabe von zehn Gulden zu reichen. Bin ich deshalb verpflichtet auch jedem Kranken, jedem Hungernden, der nicht Mitglied meines Vereines ist dieselbe Gabe zu reichen? Gewiss nicht.

Entbindet mich aber meine Mitgliedschaft eines Vereines von der heiligen Menschenpflicht, j e d e m kranken oder hungernden Mitmenschen den ich auf meinem Lebenswege treffe, thätige Menschenliebe zu erweisen? Gewiss nicht! Dort spricht ein r e c h t l i c h stipulirter A n s p r u c h mein G e n o s s e n s c h a f t s g e f ü h l an und hier ruft ein Hülfe heischendes M e n s c h e n l e i d mein M e n s c h t h u m auf. Im Innersten meines Wesens, in meinem Wollen und Können muss sich in beiden Fällen die richtige, d. h. die liebewarme Antwort finden, wenn diese auch nicht eben in beiden Fällen gleich lautet.

Diese an sich richtige Unterscheidung zwischen dem Gebote allgemeiner Menschenliebe = חסד und dem der potenzirten und zugleich normirten Leistungspflicht = צדקה finde ich in den Sprüchen Salomo's Kap. 14 V. 34 treffend und, meiner Ansicht nach unverkennbar ausgesprochen. Dort heisst es: „Wohlthun = צדקה erhebt ein Volk; „allein Menschenliebe, nach Nationalitäts-Unterschieden üben, das — das ist Sünde." Also ein Volk, ein engerer Menschenverband erhebt sich selbst, indem es seinem Wohlthätigkeitskodex hohe Ziele setzt, an seine Zugehörigen potenzirte Liebesforderungen stellt. Die Menschenliebe selbst aber kennt keine Nationalschranken und keinen Stammesunterschied; ihr Machtgebot reicht über alle Schranken, denn ihr Machtgebiet ist weit und gross, wie die Menschheit. —

Nach dieser nothwendigen Vorbemerkung wenden wir uns wieder zu H. Rohling und seinen Zitaten bezüglich der talmudischen Anschauung vom Nächsten.

Seite 59. „Der Name Sinai, sagt der Talmud (Tr. Schab. f. 89, 1) bedeutet, dass der Hass auf die Völker der Welt herniedergestiegen ist. Darum sagt der Talmud (Tr. Jebam. s. 1231. pisk. Tos.) „von allen Völkern gilt, du sollst ihnen keine Gunst erweisen." Und anderswo (Tr. Sanh. f. 92, 1) „es ist verboten, sich zu erbarmen über einen Menschen, der unverständig ist".

Replik:

Es ist schon richtig, dass der Talmud lehrt, der Name Sinai sage unter Anderen auch andeutungsweise, der Hass sei auf die Völker der Welt, der damaligen Welt natürlich, herniedergestiegen und Herr Rohling mit seinem giftigen Hasse beweist, dass der Talmud richtig gelehrt. Welchem vernünftigen Menschen könnte es einfallen, die inkriminirte Talmudstelle so auszulegen, dass auch die um ca. 2000 Jahre nach der sinaitischen Offenbarung lebenden christlichen Völker zu den Völkern zu zählen seien, die, in ihrer tiefsten heidnischen Nacht lebend, die von Sinai ausgehenden, ihr Auge blendenden Morgenstrahlen mit — Hass begrüssen? — Hr. R. aber begeht den Anachronismus, weil er für sein „Darum" ein „Warum" braucht. „Darum sagt der Talmud von allen Völkern u. s. w." dieses Wort „allen" steht auf dem von R. citirten folio 123 in Jebam. ebesowenig, als ein fol. 123

in Tr. Jebam. überhaupt existirt; pisk. tos. die R. in seiner Zitirwuth belästigt, sagen nichts anderes, als was sich in Tr. aboda sar. fol. 20 findet und dort findet sich, dass H. R. wieder einmal gar arg ge—irrt hat. Dieses „du sollst ihnen keine Gunst erweisen" steht im 5. B. M. Kap 6 v 2, wo die sieben heidnischen Völker Palästina's mit Namen aufgezählt sind. Die Tradition hat blos dies biblische Verbot auf die andern dem Heidenthum in derselben Weise ergebenen Völker ausgedehnt. In der Mischnah am a. O. heisst es: Ein Jude darf die Götzenbilder (Astarte, Markulis u. s. w.) nicht ausschmücken helfen, so wie es in der vorhergehenden Mischnah heisst: „Ein Jude dürfe den betreffenden Götzendienern, wegen ihres Opferkultus keinen w e i s s e n H a h n verkaufen". (ibid) All' dies ist nach dem Talmud eine verbotene Gunstbezeugung und in weiterer Consequenz aus demselben Grunde, soll diesen Völkern gegenüber jede, scheinbar mit Götzendiest ausser Zusammenhang stehende freundschaftliche, werkthätige Annäherung vermieden werden. Damit ja kein Missverständniss Platz greife, hat sich Raschi, der vorzüglichste Erklärer des Talmud die Mühe genommen, dort in Tr. Abod, sar. fol 20 ausdrücklich zu betonen: „Ein גר תושב d. h. ein solcher Heide, der vom ganzen Judenthume nichts weiter angenommen, als die sieben Gebote, die lange bevor es Juden gab da waren, und ohne welche der Bestand der Menschengesellschaft undenkbar, also die Gebote, welche den Glauben an einen einzigen Gott und an die Heiligkeit des Menschenlebens und des Eigenthumsrechtes etc. betreffen, ein solcher „Ger toschaw" ist von der Torah selbst unserer eifrigen Bruderliebe und unserem Wohlthun dringend empfohlen.

Wir sollen, wie es im 3. B. M. Kap. 25 ausdrücklich heisst, für dessen Lebenserhaltung und Ernährung Sorge tragen." Also selbst auf die zeitgenössischen Völker der sinaitischen Offenbarung „stieg der Hass vom Sinai nicht hernieder" sobald diese Völker nur in Lehre und Leben ein menschenwürdiges, dem Gesetze der edlen Natur entsprechendes Dasein führen, von Götzenverehrung, Menschenschlächterei, Blutschande und sinnlicher Verthiertheit lassen wollten. — Maimonides (von den Königen Kap. 8 §. 10) lehrt auf Grund Sanhedrin 59 Folgendes: „Unser Lehrer Moses hat die Torah und das Gesetz keinem Andern als eben Israel vererbt und dieselben sollen auch Niemandem ausser Israel aufgezwungen werden. A u f z u z w i n g e n sind n u r die sieben Noachidischen Gebote, und wer diese anerkennt und befolgt soll Israels Schutz und Liebe geniessen; wer nicht, ist des Todes

schuldig" u. s. w. Die Beschneidung gehört zu diesem Bekenntnisse nicht; denn diese ist nicht mehr noachidisch, sondern Abrahamitisch Was grämen Sie sich Herr R. nun noch um den Hass, der vom Sinai auf die Völker herniederstieg? Steht es ja bei Ihnen und bei Jedermann, diesen Hass in Liebe zu verwandeln? Sie brauchen hiebei von der gewohnten Lebensweise nicht abzugehen; — können unsertwegen an Leib und Seele heil und gegesund bleiben, können Schweinefleisch u. s. w. essen, alles nach Belieben, nur — und es ist freilich viel verlangt — nur vom Lügen müssen Sie sich fern halten und vom falschen Zeugniss gegen Leute andern Glaubens und Sinnes wenn diese Leute auch — Juden, oder um in ihrer Façon zu reden — Talmudjuden wären; denn sehen, Sie Hr. R., falsches Zeugniss ist etwas so Abscheuliches, dass demselben gegenüber jede fromme Duldung aufhört. Wahrheit reden, (und wohl auch nach Wahrheit zitiren) ist etwas, was nicht erst eines Offenbarungsgebotes bedarf, denn das falsche Zeugniss ist an und für sich eine nichtsnutzige böse Sache, und man darf es nie und nimmer anwenden, nicht gegen Freunde und nicht gegen Feinde. So sang auch der Sänger: „Die Lüge hasse und verabscheue ich" (Ps 119). Sehen Sie, Hr. R., so lehrt Don Jizchak Abarbanel zu 5. B, M. 6., derselbe Abarbanel, an dem Sie so viele Zitate verbrochen. —

„Und anderswo lehrt der Talmud: es ist verboten sich zu erbarmen über einen Menschen der unverständig ist".

O Sie, erbarmenswerther Herr R., wie müssen Sie vor diesem talmudischen Kapitalsatze erschrocken sein! Doch was entsetzen Sie sich denn so? Dieser Satz ist an Jes. 27 angelehnt, wo doch ausdrücklich die Unvernunft des damaligen, von Heidensitte bethörten jüdischen Volkes gegeisselt wird. Hören Sie doch, schlagen Sie doch nach, und freuen Sie sich, anstatt zu erschrecken: J u d e n sind's die dort in Jes. 27 gestraft werden; Juden sind's, unvernünftige Juden, die der angeführte Talmudspruch, auf's Korn nimmt! Oder, sind Sie Herr R. am Ende gar selber — ein Jude? —

So ist's: spricht der Talmud vom miserabelsten Gelichter der Heiden, — Hr. R. bezieht's auf die lieben Christen und auf sich; redet der Talmud von Menschenschlächtern oder feilen Bösewichtern, von Molochdienern, von unflätigen Priestern des Peor oder Baal — Herr R. stellt sich flugs in ihre Reihe und lamentirt: ich bin da mitgemeint. Jetzt ist gar von Juden die Rede und siehe — Herr R. ist schon wieder da und behauptet und beweist dem Talmud entgegen: „Der Unvernünftige ist des Erbarmens werth". Nun ja, wir wollen das H. R. gar nicht bestreiten; nur

setzen wir die wenigen Worte hinzu: er ist aber auch recht erbärmlich.

Seite 60, „Es ist darum, sagt der Talmud (Tr. Barach. fol. 1 a, 1) verboten, den Gottlosen zu grüssen; doch eine Perle ist der Ausspruch, der Mensch soll allzeit listig sein in der Furcht Gottes; deshalb grüsse man auch den Fremdling, der kein Jude ist, um des Friedens willen u. s. w." (Tr. Berach, 17, 1. und Gittin fol. 61, 1).

Replik:

Tr. Gittin fol. 61 heisst es in der Mischnah: „und man darf den Nichtjuden mit „Schalom"! grüssen". Hiezu bemerkt Raschi: „obwohl das Wort „Schalom" ein Attributivname des Heiligen g. s E. und der Grüssende also diesen Namen gleichsam wegwirft an Jemand, dem der Glaube an den Heiligen g. s. E. fremd ist". In der talmudischen Erörterung bemerkt R. Jewa ibid. 62, dass man Jedermann grüssen dürfe, verstehe sich von selbst; die mischnische Lizenz beziehe sich aber auf den Fremden an seinem Feiertage, wo die Nennung des Gottesnamens „Schalom" leicht wie eine Anerkennung der Feier und des — heidnischen Gegenstandes (oder apotheosirten Patrones) dem diese gilt, erscheinen kann und wo es allerdings verboten, dem Feiernden den Gruss „Schalom" ins Haus zu bringen. Dennoch ist auch in diesem Falle der „Schalom"-Gruss des Friedens wegen gestattet. Dass jeder andere freundliche Gruss und Gegengruss Pflicht der guten Sitte sei und bleibe, wird weder in der angezogenen noch an einer andern Talmudstelle angezweifelt.— Von R. Kahana wird (ibid.) erzählt, dass er bei vorkommendem Falle sich der Begrüssungsformel bediente: „Schalom sei dem Herrn"! wozu Raschi meint, R. Kahana habe wohl unter „dem Herrn" seinen eigenen Lehrer verstanden und den Gruss im Stillen auf ihn, den Abwesenden bezogen. Hiegegen spricht aber Tos. Schlagw.: „שלמא" schweres Bedenken aus, denn „das sehe ja so aus, wie wenn sich Jemand durch Verstellungskunst die Wohlmeinung der Leute erschleicht". — Tos. erklärt darum das Verfahren des R. Kahana so, dass dasselbe weder mit der diesbezüglichen halachischen Bestimmung, noch aber mit dem heiligen Gebote der jede Zweideutigkeit verpönenden Aufrichtigkeit in Collision geräth. —

Wir ersehen aus alledem, mit welcher Rigorosität die Talmudisten darauf gesehen haben, dass die Aufrichtigkeit der Ge-

sinnung und Geradheit des Herzens sich nicht unter glatten Höflichkeitsformen zur Lüge verflüchtige. Darum wogen sie mit solch minutiöser Genauigkeit Zeit, Art und Wort des Grusses ab. Der vom Bruder dem Bruder entbotene Gruss war ihnen ein Gebet, das sich — stillschweigend an den einzigen Gott, an den Schöpfer der Menschen richtete für den einzelnen Menschenbruder, dem der Gruss gerade galt. So streng daher die Talmudisten die Ehre eines jeden Menschen gewahrt wissen wollten, so streng sahen sie darauf, dass durch eine wohlfeile Ehrenbezeugung nicht etwa die Ehre dessen angetastet werde, dem die höchste Ehre gebührt. — Wenn mir heute im modernen überaus höflichen Zeitalter jemand auf der Gasse begegnet und mir sein lautes „ergebenster Diener“ zuruft, und ich daraufhin versucht würde, von diesem Jemand den Dienst eines „Dieners“ zu verlangen, so möchte dieser Jemand nach der Polizei rufen und gegen mich eine Injurienklage erheben. Das moderne Höflichkeitswort lässt sich eben nicht — beim Worte nehmen. Derlei Grüsse und Worte sind's aber nicht, die der Talmud a. a. O. der Behandlung unterzieht. Jedem Wahrheitsliebenden muss gerade eine solche Talmudstelle hohe Achtung vor der kernigen Denk- und Empfindungsweise der Talmudisten abnöthigen, welche die Forderungen der Wahrhaftigkeit mit denen der Höflichkeit auszugleichen, Verfeinerung mit patriarchalischer Naivität zu verbinden, das Wesen unter der Form zu wahren suchten. Herrn R. jedoch können es die Talmudisten einmal nicht recht machen; er nörgelt an Allem, was sie thun oder lassen. Sagen die Talmudisten „guten Morgen“ so schmollt Herr R. und sagen sie „hol dich der Henker“ so grollt Herr R. auch.

„Doch eine **Perle** ist der Ausspruch: der Mensch soll allzeit listig sein in der Furcht Gottes u. s. w.“ meint Herr R. ferner.

Dem guten Herrn Professor ist hiebei ein sprachlicher lapsus calami passirt (vergl. Gutachten von Dr. Joel in Breslau). Er hat nämlich das chaldäisch-hebräische Wort „מרגלא“ mit welchem (Tr. Berach 17.) der betreffende Ausspruch eingeleitet wird für מרגלית-Perle genommen, während es, wie es jedem Anfänger im Talmud bekannt — in Wirklichkeit in Verbindung mit „בפומא“ bedeutet: Gewohnheits-Spruch. — Indessen ist jener Ausspruch in der That eine ethische Perle von glänzender Reinheit. Nur schade dass Herr R. dieselbe in die Hand genommen. — „Der Gewohnheitsspruch des Abaje lautete folgender Massen: Stets sei der Mensch **klug** und vorsichtig bei seiner Gottesfurcht; mit wei-

cher sanfter Ansprache den Zorn dämpfend, Frieden mehrend gegenüber seinen Brüdern und jedem Menschen, auch dem dem Judenthume Fremden auf der Gasse; — damit er geliebt sei bei Gott und geliebt und angenehm bei den Menschen“. Hieran fügt sich a. a. O! die Erzählung:

„Man erzählte rühmend von R. Jochanan ben Sakkai dass ihm niemals irgend jemand, auch nicht der fremde Nichtjude auf der Strasse im Grüssen vorgekommen sei“. (ibid).

Nun, Herr R.! das hört sich denn doch anders an, als Ihre Lehre von „listig sein in der Furcht Gottes“ die Sie als „Perle“ im Talmud aufgelesen haben wollen. Nein, Herr R, solche Perlen liest man ganz anderswo auf — anderswo, wohin wir Ihnen aus natürlichem — Widerwillen nicht folgen wollen. Sie haben ohne Weiteres das Wort „ערום“ mit „listig sein“ übersetzt um an die listige Frömmigkeit der Talmudjuden Ihre bissigen Bemerkungen zu knüpfen. „ערום“ bedeutet aber a. a O keineswegs „listig sein“ sondern „klug – gelassen — überlegt sein“ und Abaje wollte nur jene Art der Frömmigkeit anrathen, die sich mit Wohlanständigkeit sehr gut verträgt, die nicht in blindem Eifer gegen alle Mauern rennt, die nicht poltert und nicht tobt, sich und ihre Mysterien nicht zur Schau stellt, sondern fromm und klug ist. — ערמה ist das Abstraktum dieser Wurzel und bedeutet Klugheit. — Es gibt eben eine Klugheit die dem Guten und wieder eine die dem Bösen dient. So muss auch dem Vernünftigen aus dem Zusammenhange des Ganzen die Begriffsbezeichnung des einzelnen Wortes, in diesem Falle, des Wortes ערום oder ערמה hervorgehen. So z. B. bedeutet der Satz „Und die Schlange war — ערום“. (1. B. M. 3) gewiss, dass sie listig war, und verdammt geschickt im Fälschen des Gotteswortes in der Menschenmeinung, wo hingegen der Vers:

„Der Mensch, der „ערום“ ist verhüllt bescheiden seine Kenntniss; Narrensinn schreit die Thorheit aus“ (Spr. 12) sicherlich von einem ehrlichen aber klugen Menschen handelt. Wenn Salomon seine Sprüche der Weisheit und der guten Sitte mit den Worten einleitet (Spr. 1. 2—4). „Zu erkennen Weisheit und Zucht, Gerechtigkeit, Recht und Redlichkeit; zu verleihen den Thoren — ערמה, den Knaben Erkenntniss und Nachdenken“ so bedeutet dieses ערמה sicherlich redliche Klugheit und nicht betrügerische List; denn diese, die zum Guten verwendete Klugkeit ist's die den Thoren fehlt; an List, oft freilich an recht läp-

pischer plumper List, sind gerade Narren überreich; und so will Salomon nur den Knaben Erkenntniss und Nachdenken verleihen, während er wohl weiss, dass er sie den Buben vergeblich predigen möchte.

Seite 60. „So ist's den Gerechten, den Freunden und Verwandten Gottes auch nach dem Talmud erlaubt, die Gottlosen zu betrügen, weil geschrieben stehe: gegen den Reinen zeigst du dich rein und gegen den Verkehrten zeigst du dich verkehrt".

Replik:

Muss der Leser des „Talmudjuden" nicht meinen, Gott weiss welch unerschütterlich historisches, oder legislatorisches Fundament da wieder einmal sich dem Herrn R. geboten, worauf er dann mit seinem Genie seinen talmudischen Fundamentalsatz aufgerichtet, um dem lieben Christenpublikum mit Emphase zuzurufen: Seht, das steht im Talmud!

Doch man sehe zu. — In Tr. Baba b. f. 123. und Megilla 13. wird zur Illustration der bis zur Selbstentsagung reichenden Bescheidenheit und Keuschheit der Mutter Rachel von dieser und ihrem geliebten Jakob ein recht launiges Geschichtchen erzählt. .

Jakob trifft mit Rachel zusammen, giebt sich ihr als ihren Verwandten zu erkennen, erklärt ihr seine tiefe Neigung und begehrt sie zum Weibe. Rachel, die Herzensneigung erwiedernd, bemerkt furchtsam: Ja, aber mein Vater ist — recht hinterlistig. — Hierauf Jakob: „Schadet nichts: ich bin sein Bruder in der Schelmerei und vergelte ihm List mit List. „Wie darf das ein frommer Mann"? fragt Rachel. Jakob beruft sich auf den Vers: (den so ca. 1000 Jahre nach ihm David gesungen). „Gegen den Reinen zeigst du dich rein" u. s. w Nachträglich frägt Jakob seine Herzensgeliebte, in wie ferne die Ueberlistung Labans zu befürchten wäre, worauf Rachel ihm eröffnet, sie habe eine ältere Schwester Leah, die der Vater Laban zuerst an den Mann bringen wolle. — Gut. Und was geschieht schliesslich? Der gute Jakob wird wirklich überlistet, erhält wirklich Leah anstatt Rachel zum Weibe und das — durch Hinzuthun Rachels, die selbst mit im Komplotte ihres Vaters war, ihres Vaters, vor dessen Ueberlistung und Schelmerei sie Jakob gewarnt. — Tableau. —

So ist der historisch legislatorische Untergrund beschaffen, auf den Herr R. seine Erztafel mit der weithin sichtbaren Inschrift hinstellt: Seht, der Talmud schreibt, der Fromme darf be-

trügen! Als ob der Talmud hier etwas anderes bezweckte, als eine scherzhafte Variation eines an sich wahren und gerechten Psalmverses in dessen Anwendung auf Vater Jacob, der sich einbildete einem Laban gewachsen zu sein und der dann durch seine liebe Vertraute — freilich in frommer schwesterlicher Absicht hintergangen wird, um schliesslich durch diese Braut Rachel in beglückender Weise entschädigt zu werden.

Sehen Sie Herr R. da messen wir unsere Talmudisten mit einem viel gerechtern Masse. Wir unterschieben ihren launigen Paraphrasen eines biblischen Charakters keine hochtragischen Tendenzen, nehmen aber dafür ihre Aussprüche höchst ernst überall dort, wo sie ernst und strikt genommen sein wollen. Wir erblicken ein Charakteristikon grösster Wahrhaftigkeit, in dem Umstande, dass die Bibel die höheren Charaktere, die sie uns zur Bewunderung und Nachahmung vorführt nicht erst — präparirt, sie nicht loslöst von dieser oder jener wirklichen, oder scheinbaren menschlichen Schwäche. Die Talmudisten nun, zeigen uns diese unsere grossen und g r o s s b l e i b e n d e n Vorbilder — im Negligé, wie sie sich in den verschiedenen Lagen und Stimmungen benehmen, wie sie scherzen und lachen, wie sie seufzen und weinen, alles nach Menschenart, aber nach gar edler Menschenart. So haben unsere Talmudisten a. a. O. Vater Jacob, als brautwerbenden Hirt in seiner Schäferstunde belauscht und uns, den Enkeln das trauliche Zwiegespräch des Urvaters mit der Urmutter mitgetheilt. — Werden durch solche Darstellung, die biblischen Charaktere nicht in unsern Augen profanirt werden? Nein, in u n s e r n Augen wahrlich nicht und wir möchten gerade diese Darstellungsweise nicht missen; nicht um allen Heiligenschein der Welt! Ein aufbewahrtes anmuthiges Scherzwort unserer Väter und Lehrer spricht uns mehr an, amüsirt, ja e r b a u t uns mehr, als ein aufbewahrter Rock u. s. w. von denselben.

Seite 61. „Der Talmud (Tr, Sota f. 41, 2.) lehrt: es ist erlaubt, gegen den Gottlosen in dieser Welt zu heucheln. Die Völker der Welt aber, alle Nichtjuden, sind Gottlose; denn alles Gute, was sie etwa thun, alles Almosen, das sie geben, alle Barmherzigkeit, die sie üben, sagt der Talmud (Tr. Baba b. f. 10, 2.) gilt für sie als Sünde, weil sie es nur thun, um sich gross zu machen. Selbstverständlich, denn alle

Unbeschnittenen sind nach dem Talmud Heiden, Gottlose, Bösewichter. (Tr, Nedarim f. 31, 2; Nes. f. 92, 1).“

Replik:

Der Talmud lehrt das **nicht**. Anlehnend an Jes. 32. wo der Prophet das heiss ersehnte Reich der absoluten Wahrheit mit dem Jubelrufe begrüsst: „da wird dann der Gemeine nicht mehr der Edle und der Geizhals nicht mehr der Wohlthätige genannt werden“ trug R. Jehuda (Tr. Sota 41.) einst vor: „So lange dies Reich menschlicher Vollkommenheit und allgemeiner, auf Wahrheit beruhender Aussöhnung n i c h t angebrochen, müsse immerhin die Nothlüge und Nothheuchelei, Bösewichtern gegenüber, als etwas Erlaubtes betrachtet werden. „בעה"ז„ betont R. Jehuda im Gegensatze zu jenem von Jesajas erschauten Zukunftsreiche, aus dem die Lüge vollends gebannt sein werde. Dennoch stösst dieser R. Jehudah mit seiner zeitweiligen juste millieu-Moral sofort auf den allseitigsten heftigsten Widerspruch der Talmudisten. Nicht weniger als fünf Amoraim treten a. a. O. sofort auf und bekämpfen den erwähnten Ausspruch des R. Jehuda. R. Levi, R. Nathan, R. Simon ben Chalafta und R. Jirmijah lehren strikt und scharf: Heuchelei um keinen Preis! Von Ulla wird überdies (Nedarim 22) Folgendes als Faktum erzählt: Als Ulla sich auf dem Wege nach Palästina befand, begleiteten ihn zwei Männer aus Chusa. Plötzlich erhob sich der eine und brachte den andern um. Höhnend wandte sich der Mörder an Ulla, den in solcher Gesellschaft arg Bedrohten, mit der Frage: Habe ich recht gehandelt? und Ulla antwortete: „Ja“. — Als Ulla an's Ziel seiner Reise und vor R. Jochanan kam, stellte er ihm das traurige Begegniss und seine in der Nothlage gethane Aeusserung vor, indem er sprach: Rabbi, mein Gewissen beunruhigt mich sehr: Habe ich mit meinem Worte nicht einen Vebrecher in seiner Unthat unterstützt? worauf R. Jochanan ihn mit den Worten beruhigte: „Du hast dein eigenes Leben gerettet“.

So lehrten die Talmudisten und so handelten sie. — Wenn dies aber Herrn R. noch immer nicht rigoros genug erscheint, so mag auch er Recht haben; für gewisse Zeiten nämlich. In einer Zeit, in der der Jude nicht mehr fürchten muss, für ein muthiges, an seinen Bedroher gerichtetes Wort todt geschlagen zu werden, da — da bekennen wir gerne, dass es nicht recht wäre, die schnöde That, Hetzerei und Verleumdung mit furchtsamen Schweigen, oder Ja-nicken zu billigen; nein, da ist es strenge Wahrheitspflicht, den Hetzer, Verläumder oder Todtschläger zu

entlarven und ihn hinzustellen, als das, was er ist: als einen Wicht. —

Ja, aber alle Völker, klagt Herr R., sind dem Talmud „Gottlose“; denn alle Barmherzigkeit, die sie üben, sagt der Talmud gilt für sie als Sünde.

Das lehrt und sagt der Talmud nun wieder nicht. — Tr. Baba b. 10, 2. stellt R. Jochanan ben Sakai, der Zeitgenosse des Vespasian — also zu einer Zeit, da das Christenthum nur als kleine und überdies von den Vorgängern dieses Kaisers, von Nero und Calligula blutig verfolgte, ganz ohnmächtige Sekte bestand, — an seine Schüler die Frage, wie sie sich wohl den Vers 34. im 14. Kap. der Sprüche Salomos erklärten, in welchem es heisst: „צדקה“ Wohlthätigkeit „erhebt ein Volk und חסד der Nationen ist חטאת“. Nun hat aber sowohl das Wort „חסד„ als auch das Wort חטאת in der hebräischen Sprache zweierlei Bedeutungen. Ersteres bedeutet einmal „Liebe“ und einmal „Schande“ (vergl. 3, B. M. 20, 17). Letzteres bedeutet bald „Sünde“ und bald „Sündopfer“, also Mittel der Entsündigung. Zwischen diesen, einander paralisirenden Doppelbedeutungen hatte der Scharfsinn der Schüler Boden zur verschiedenen Variation und hermeneutischen Auslegung gefunden. Was Wunder, wenn diese Schüler, dieser R. Elieser, R. Josua u. s. w. ihre Auffassung, von „Völkern“, „Liebe“ „Schande“ und „Sünde“ von der Zeit, in der Sie lebten und den unmittelbaren Eindrücken, die sie bisher vom Völkerleben und dessen Schöpfungen empfangen, beeinflussen liessen, wenn sie die Anschauungen, die ihnen die Zeitereignisse boten, an den „aufgegebenen“ Vers lehnten, — Was war zu jener Zeit Völkerleben? Rom. Wo war politische und sociale Volksentfaltung? in Rom. Und in Rom sassen nacheinander ein Nero und ein Calligula auf dem Throne, die mit ihren Bachanalien auch die edelsten Werke der Menschenliebe schändeten, welche die Amphitheater, die öffentlichen Plätze, wie die Hallen des Rechts, die Tempel der Götter wie den Sitz der heitern Musen in Stätten des abscheulichen Lasters und der tyrannisch blutigen Raserei verwandelten. Angesichts des damaligen Roms, des Centrums der damaligen Völkerwelt, in dessen Mitte das Edelste der Menschheit von bluttünstigen Narren prostituirt ward, war's da zu verwundern, wenn die Schüler R. Jochanans die bittere Ironie, die sie über solchen — auf Israel rückwirkenden Zustand der „Völker“ empfanden, in eine hermeneutische — Parodie kleide-

ten? War ja die „Herzensgüte“ eines Vespasian und eines Titus nach dem verrückten Virtuosenthum eines Nero und der grausamen Launenhaftigkeit und Schlemmerei eines Caligula, nach den mehr, oder minder verruchten, geizhalsigen Eintagskaisern Galba, Otto, Vitelius, war ja das alles selbst wie eine Parodie auf die Hoheit der Throne und eine Persiflage der Völker uud ihrer Institutionen. — Die „Völker“ waren in Rom aufgegangen, von Rom aufgesogen, und die stolze Roma selbst ward zum — feilen Weibe in der Hand, unter dem Fusse unmeschlicher Tyrannen! Was die Schüler Ben Sakkais Verwerfliches über das verworfene sich in Rom darstellende Völkerbild sprachen, kann daher nicht im Geringsten befremden. Was uns mit wahrhafter Bewunderung erfüllen mus, dass ist, im Gegentheile, die erhabene Ruhe mit der der Lehrer und Meister Ben Sakkai, dem erbitterten, wenn auch berechtigten Urtheile seiner Schüler entgegentritt; das ist die tief wurzelnde Achtung vor der, momentan sich tief entwürdigenden Völkermenge — vor der, alle despotische wie knechtische Niedrigkeit hoch überragenden Majestät des Menschheitsbegriffes, welche sich in der Gegenrede dieses Meisters kund gibt. „Nein“, sagte Ben Sakai zu seinen Schülern; nicht so ist die Bibelstelle aufzufassen. “חטאת„ bedeutet hier nicht „Sünde“, sondern „Sündopfer“. „Was das Sündopfer für Israel, das ist die Mildthätigkeit, die Liebe für die Völker: ihre Sühne“*) (ibid. und Jalkut Schimeoni zu Prov. 14). Welch’ hohen, weiten Horizont, welch’ edlen Standpunkt verräth mit diesem einen kurzen Worte dieser grosse Lehrer in Israel. Wie ein Hohepriester der „Sühne“ steht er da, die in blutigen Nebeln eingehüllte Menschheit mit seinem ungetrübten, Liebe strahlenden Blicke suchend und — findend. — Beschämt senkten wohl die „Schüler“ ihre Blicke vor der Grösse des Meisters, der mit diesem „Nein“ den scheinbar verloren gegangenen Menschenadel rehabilitirte, die Blössen der scheinbar ganz entarteten Menschlichkeit mit dem Gewande der Sühne und Versöhnung bedeckte! Die Schüler schwiegen, und das Wort des Lehrers ward zur Lehre in Israel.

Doch nicht so für Herrn Rohling. Den kümmert der historische Hintergrund des Zwiegespräches zwischen jenem Lehrer und seinen Schülern nicht. Was die Schüler sagten, das gibt Herr R. für die Lehre des Talmud aus; was aber der Lehrer zum Schlusse sprach und begutachtete, das verschweigt Herr R.

---

*) Ben Sakkais Erklärung des citirten Verses schliesst meine eigene früher ausgeführte, der Parallele der Synonyne Rechnung tragende, Erklarung nicht aus. Nobel.

Den Farbenklex, den ein Schüler, der seinen Pinsel zu tief in den Farbentopf seiner Zeitgeschichte getaucht, auf der Leinwand machte, den will Herr R. verewigt wissen; die edle Korrektion, und der meisterhafte Pinselstrich aber, vermittelst welcher der Meister ein herrliches, Menschenliebe athmendes Gemälde schuf, davon will Herr R. gar nichts wissen „Der Talmud sagt" — „der Talmud lehrt" — was kümmert's den Janhagel, für den Herr R. sein Buch geschrieben, ob der Talmud das denn wirklich **lehrt?** —

„... alle Unbeschnittenen sind dem Talmud Heiden, Gottlose, Bösewichter" sagt Herr R. und zitirt hierzu Nedarim 31 und Pes. 92 und ich sage darauf: Es ist n i c h t w a h r! Dem Talmud sind die Unbeschnittenen weder Heiden noch Gottlose und am allerwenigsten macht nach dem Talmud, oder irgend jemand die unbeschnittene Vorhaut den — Bösewicht. — Wir haben bereits oben Tr. Sanh. und Abod. sar. so wie Maimonid. „von den Königen" als Beweis angeführt, dass für einen geborenen Heiden nach R. Meir (Abod. sar. 64 b.) die blosse Annahme des Glaubens an einen Gott, nach den Chachamim (ibid.) die Annahme der sieben noachidischen Gebote, unter denen sich das Gebot der Beschneidung keineswegs befindet, vollständig genügt, um ihn in jeder civilrechtlichen, ja auch in vielfacher rituellen Hinsicht dem Juden, auch in seinem Erblande Palästina gleichzustellen und ihn des Schutzes und der ausgiebigen Unterstützung seitens des jüdischen Volkes zu sichern. Nur derjenige, lehrt Maimonid. („von den Königen" 8, 11) der, als er sein Heidenthum abschwur auch a u s d r ü c k l i c h die Beschneidung als Pflicht übernommen und dann die f r e i w i l l i g übernommene Pflicht nicht erfüllt — ist sträflich. Sonst aber ist jeder, der die erwähnten sieben Gebote übernommen und nach ihnen lebt, „zu den Frommen und Edlen der Völker zu zählen nnd wird als solcher sicherlich am zukünftigen Leben des Heils theilhaftig" (ibid). — In Tr. Nedarim und Pes. a. a. O. ist von Gelübden die Rede und wird bloss konstatirt, dass der gelobende Jude unter der Bezeichnung „Unbeschnittener" in der Regel Juden nicht begreift, wiewohl es ja auch unter den Juden Unbeschnittene gebe.*) Auch wird a. a O. dargethan, dass Jeremias (Kap. 9) die Verworfenheit seiner Zeitgenossen, sowohl Heiden als a u c h J u d e n בית יעקב ערלי לב

*) Hierbei muss bemerkt werden, dass der Talmud diese und ähnliche Gelöbnisse. Verpönungen u. s. w. durchaus n i c h t b i l l i g t, vielmehr dieselben, die leicht eine überpuritanische Gelübdenmanie befördern, als einen schädlichen essenischen Auswuchs betrachtet, der der gesunden Pflanze echter Frömmigkeit fremd bleiben sollte (siehe Nedar. 9, b. und Chulin 2).

mit „unbeschnitten“ apostrophirte; nur dass er die Kinder des „Hauses Jakob“ unbeschnittenen Herzens“ nannte.

Jeder unbefangene Leser muss sofort merken, dass das Wort “ערל„ ein Hebraism sei, der mit „Unbeschnittener“ durchaus nicht zutreffend, erschöpfend übersetzt ist. Herr R. selbst hätte sich auch hiervon überzeugen können, wenn er in der Bibel 3. B. M 18, 23. nachgesucht hätte. Dort hätte er dasselbe Wort “ערל„ beim jungen noch nicht dreijährigen Fruchtbäumchen angewendet gefunden. — Nach Herrn R. gibt's also für den Talmud auch einen jungen Birnbaum, der „gottlos“ einen Zwetschenbaum, der ein „Heide“ und ein blühendes Apfelbäumchen, das — ein „Bösewicht“ ist?!

Nach Herrn R.'s Theorie hätte er doch konsequenterweise die Talmudstellen, die er zitirt, unbeschnitten sein lassen sollen. Da wäre doch jedes Zitat als — ein „Bösewicht“ erschienen. Er that dies aber nicht; er beschnitt Zitat um Zitat, und andere vor mir und ich nach ihnen — wir nahmen uns die Mühe diese Talmudstellen urwüchsig, unbeschnitten wie sie sind, darzulegen; und doch — frage ich: wer erscheint denn da als — Bösewicht? Etwa der „Talmudjude“? —

Die verderbte Sittenlehre der Talmud-juden.

2. Vom Eigenthum. a. „Die Weltherrschaft“

Seite 61. „Weil Israel und die göttliche Majestät nach dem Talmud dasselbe bedeuten, so gehört den Juden die ganze Welt. Darum sagt auch der Talmud ganz ausdrücklich: Wenn eines Juden Ochs eines Fremdlings Ochsen stösst, so ist der Jude frei; wenn aber eines Fremdlings Ochs eines Juden Ochsen stösst, so muss der Fremdling ihm den ganzen Schaden ersetzen, denn die Schrift sagt: Gott stand und mass die Erde und übergab Israel die Gojim; er sah die sieben Gebote der Kinder Noe's und weil sie dieselben nicht gehalten, stand er auf und übergab ihr Gut den Israeliten. Tr. Baba k. f. 37, 2. f.“

Replik:

Herr Rohling begibt sich hiemit, wie wir sehen, vom Gebiete allgemein reflexiver Betrachtung auf das der praktischen Details; er berührt das spezifisch jüdische gemeine Recht und die jüdische Criminaljustiz. Da müssen wir uns schon gestatten, einige Hauptgrundsätze des jüdischen Rechtes — wenn auch in aller Kürze — hervorzuheben; und zwar werden dies diejenigen Grundsätze sein müssen, welche zur Beurtheilung der vom Talmud gezogenen Rechtskonsequenzen einerseits und der an dieselben geknüpften R.'schen Folgerungen anderseits am besten dienen können.

Der jüdische Staat war ein Rechtsstaat von Gottesgnaden, seine Regierungsform — die Theokratie. In und für Juda hatte Gott in mehrtausendjähriger Providenz — das Land für das Gesetz bestimmt und abgezirkelt „vom Libanon bis zum grossen Strome“ und am Sinai und nach Sinai ward für das Land das Ge-

setz gegeben. Dies Gesetz war und blieb L a n d e s g e s e t z d. h. Gesetz für das Gottesland, für — Israels Heim — für Palästina. „Gottesland“ ist zwar die ganze Erde und darum ruht das Sinaigesetz auf einer Basis, die so breit ist wie die Erde. Das Sittlichkeitsprincip der Torah umfasst alle Zonen und Menschen, die in Gebot und Spruch gefassten Beziehungen Israels zu Gott und zu den Menschen haben für alle kommenden Israelsgeschlechter und für alle Erdenreiche ihre Geltung. Dennoch, oder vielmehr eben desshalb enthält diese Torah eine Kategorie von Gesetzesbestimmungen, die an den Bestand Jerusalems als der Residenz des Königs im — engeren „Gotteslande“ eng geknüpft ist. „König“ in Israel ist Gott und oberster Richter und höchster Priester und dies nicht in jenem figürlichen halb transzendental, halb anthropomorphistisch ausgedeuteten Sinne, der an der — geduldigen Sprossenleiter zwischen Himmel und Erde die Gottheit erdwärts und den Menschen himmelwärts steigen lässt, der einen inkarnirten oder substituirten Gott und präparirte Heilige zulässt; nein: König, Priester und Richter nach einer ganz bestimmten, dem jüdischen Staatsleben und seinem Priesterberufe untergelegten Konstituante, nach ganz bestimmt normirten juridischen Punktationen. Alle diese Wirkungskreise der Staats- und der Tempelfunktionäre haben im Judenthume ihre streng gezogenen Peripherien, deren Mittelpunkt — Gott und die Gottesresidenz. In keiner Sphäre priesterlichen und richterlichen Wahrspruches begegnen wir menschlicher Omnipotenz oder omnipotenter Gottesvertretung auf Erden. Der jüdische König empfängt seine Krone, der jüdische Hohepriester seine Stirnbinde, der Strafrichter seinen Stab und sein Schwert von Gott, der auf Moriah seine Erdenresidenz aufgeschlagen, zu Lehen. — Mit der — zeitweiligen Vernichtung dieser Residenz ist die Prärogative des Königs, des Hohepriesters und des Strafrichters — zeitweilig vernichtet. — Das jüdische Strafrecht steht daher sowohl de facto, als auch de jure nur solange in seiner V o l l k r a f t, insolang in der Quadersteinhalle vor dem Gottestempel in Jerusalem das Sanhedrin seinen halbmondförmigen Halbkreis ausfüllt. — Alle Strafämter im Erblande und ausserhalb desselben, vertreten von den 23-Richter-Collegien bilden ihrer Natur nach nur die Ergänzung dieses jerusalemitischen Halbkreises zu einem organisatorisch abgerundeten Kreise der strafrechtlichen Exekutive. — Diese scheinbar äusserliche, durch Lokalverhältnisse bedingte Form der ausübenden Strafgewalt entspricht dem durch Gottes-Ausspruch dem wesentlichen Begriffe des „Strafens“ und der „Strafe“ und in wei-

terer Präsequenz des „Verbrechers“ und des „Verbrechens“ innewohnenden Prinzipe. Wir wollen dies Prinzip an einigen Aussprüchen von den vielen ähnlichen in der Torah deutlich zeigen.

Im 4. B. M. 35 V. 33, 34 heisst es bezüglich der Bestrafung des absichtlichen Todtschlägers: „Und ihr sollt nicht verrucht machen das Land, worin ihr seid, denn das Blut, das macht das Land verrucht und dem Lande wird keine Sühne für das Blut, das darin vergossen worden, es sei denn durch das Blut dessen, der es vergossen. — Und verunreiniget nicht das Land, worin ihr wohnet, in dessen Mitte ich throne; denn ich, der Ewige throne inmitten der Kinder Israel“. — Hiezu bemerkt Abarbanel in seinem Kommentare: „Das Strafverhältniss rechnet nicht so sehr mit dem Verbrecher, als mit dem Verbrechen, durch das das Land verrucht gemacht wird und das zur Entsündigung der Blutsühne bedarf.“ Diese Auffassung entspricht genau der des Sifri ibid. (vergl. Jalkut Schimeoni a. a. O.) der erklärt: „So lange der Mörder nicht eruirt ist, ist der M o r d zu sühnen; dies geschieht nach 5 B. M. Kap. 21 durch die Tödtung des Opferthieres — עגלה ערופה, — die blutbefleckte heilige Erde ist zu entsündigen, daher die vorschriftsmässige Opferung auf einem Flecken jungfräulicher Erde vorgenommen wird. Ist aber der Mörder eruirt, so muss zu der Interimssühne durch עגלה ערופה die vollständige Sühne: die Vernichtung des Mörders hinzukommen, denn Gott thront inmitten dieses Landes, inmitten Israel.“ Das göttliche Strafgesetz sucht und straft in dem Verbrecher das Verbrechen. Die Gesammtheit Israels und diese repräsentirend, das Sanhedrin — sie sind vom obersten Richter zur Ahndung streng bezeichneter Verbrechen nach streng vorgeschriebenen Normen — delegirt. — Für alle zweifelhaften, oder sonstigen, ausserhalb der Paragraphe über Zeugenevidenz, Absicht, Warnung u. s. w. fallenden Kriminalfälle ist das menschliche Forum, mit aller seiner Würde und allem seinem Scharfsinn — inkompetent. Diese gehören zur Prärogative des einzigen vollkommenen Richters, der „sein Antlitz wenden wird gegen den Schuldigen.“ Kein Straffall, von dem höchsten, der den Tod, bis zum niedrigsten, der einen Gulden, ja nur den Bruchtheil eines Guldens als biblisches Pönal nach sich zieht, darf auf Grund eines noch so einleuchtenden Vernunftschlusses entschieden werden. ! אין עונשין מן הדין

Ohne die weit verzweigten Konsequenzen dieses dem jüdischen Strafkodex zur Grundlage dienenden Hauptprinzips des Ausführlichen darlegen zu wollen, ein Geschäft, das weit über die

Tendenz einer „kritischen Beleuchtung" hinausgehen möchte, sei für jetzt blos das eine, an den obenerwähnten Straffall anknüpfende Beispiel angeführt: Nach 4. B. M. 35, 5. B. M 19 u. s. w. wird der unvorsätzliche Mord mit Exilirung des Mörders nach einer der Asylstädte bestraft. Die durch Räumung seines gewöhnten mit seinem ganzen Dasein verbundenen Heims dargestellte — Daseinsflucht stellt — das moralische Aequivalent eines durch die unglückliche Hand des nun sich Flüchtenden zerstörten Menschendaseins dar. Durch die Exilirung wird die verletzte Gesetzesidee restituirt. Dass jedoch diese Gesetzesidee in den Richterkollegien wohl ihre bestellten Träger und Beschützer, nicht aber ihre mit unbeschränkter autoritativer Vollmacht ausgerüsteten Mandatare finden, dass sie vielmehr, während der Meilenzeiger dem sich Flüchtenden vorsorglich den Weg der Rettung vor des Bluteinlösers Rache zeigt, in bestimmt vorhergesehenen, wenn auch vom menschlichen Verstande wenig begriffenen „Fällen" auf die oberste Autorität des höchsten Mandatgebers hinweist, davon liefert unter Anderem das folgende Beispiel den Beweis. Der Grad der Unvorsätzlichkeit seitens des Mörders, der dessen Exilstrafe bedingt, ist von Torah und Tradition auf's Minutiöseste normirt. Die Beschaffenheit des Platzes, der Waffe, der Schwingung u. s. w. kommt genau in Frage, wenn es sich um die Qualifikation einer Tödtung für die Exilsühne handelt. Ein Grad mehr oder weniger ändert die Qualifikation des Thäters zu dessen Gunsten oder Ungunsten und empfiehlt denselben dem eifriger schützenden, oder verdammenden Urtheile des menschlichen Richters. So, wenn die Vorsatz- und Ahnungslosigkeit des Mörders an Unzurechnungsfähigkeit — an ein ganz passives, durch äussern Anstoss erzwungenes Handeln = אונס oder, wenn umgekehrt die leichtfertige Unbedachtsamkeit oder das fahrlässige Geschehenlassen der That an Vorsätzlichkeit streift = קרוב למזיד. In beiden Fällen findet offenbar die subjective Wahrmeinung des Richters weiten Spielraum. Die Wagschale des Rechts hebt oder senkt sich da, sobald der Richter in die eine Schale die Subjektivität des Verbrechers und in die andere seine eigene legt. — Ja, da tritt aber der Gottesspruch wehrend in die Gerichtsschranken und verbannt diese Subjektivität und entzieht die obenerwähnten beiden Straf- oder vielmehr Sühnfälle dem Verdikte des Gerichtes; (Tr. Makkoth, Maimon. vom Mörder Cap. 5) den einen Fall, weil er zu viel, den andern, — weil er eben zu wenig Unvorsätzlichkeit bei vollbrachter That involvirt. Wäre das Asyl

nur eine humanitäre, oder wäre das „Exil“ nur eine strafrechtliche Institution, wir könnten uns kaum mit dieser Verkürzung des schönen Menschenrechtes oder dieser — Sistirung der von der Vernunft geheischten Rechtskonsequenzen aussöhnen. Da wir aber wissen und von dem Gefühle durchdruugen sind, dass Gott der Richter und Sachwalter des Rechts und dass die Strafe die Sühne ist, für das Verbrechen, das in seinen dunklen Anfängen und Ausläufen er allein kennt, der Herz und Nieren prüft, da wir dies wissen — fühlen, so wissen wir, trotz all der beengenden Schranken, die des strafenden Erdenrichters Machtkreis einschränken, die Rechtsidee wohl geborgen, so fühlen wir uns, unsere sittlichen Interessen in bester sicherster Hut, auch da und dann, wo und wann der Richterstab des Menschen sich vor dem höhern, Halt gebietenden Willen des Gesetzgebers zur Erde senkt. Wo die Hand des irdischen Richters den bis zur bestimmten Grenze hin gesponnenen Faden des Schliessens, Folgerns, Urtheilens an den durch Gott eingesetzten Grenzpfeiler knüpft, da ergreift die Hand des höchsten Richters den Faden uud lässt ihn nicht los, ihn, den Faden des Verbrechens und ihn, den Verbrecher. — Auf diese Weise wird die Rechtskontinuität, die sonst durch die so oft der Macht- und Spruchsphäre des delegirten Gerichts entzogenen Strafrechtsobjekte gefährdet erschiene, hergestellt. Die Gottesidee, wie sie innerhalb des Judenthums tragend und erhaltend, alle Zeitalter des Menschen und alle seine Entwicklungsphasen und Lebensverhältnisse durchdringend zum Ausdruck kommt, wie sie in Gebot und Verbot, in tausendjährigem Brauche, in Verheissung und Erfüllung, die Bekenner des Judenthums umfasst, oder doch umfassen soll, diese Gottesidee ist Grundlage und Halt, ja sie ist das stets anwesende Korrelativ der Rechtsidee, wie sich diese im jüdischen Gerichtshofe zur Geltung brachte und bringen durfte.

„Gott steht richtend inmitten der Gemeinde Gottes“ (Psalm 82) ist nicht nur ein Erbauungsspruch der Andacht, es ist dies Richtschnur und Ziel gebender Ausspruch des Rechts in Israel. Darum besteht der jüdische Strafcodex nur insolange voll und f o l g e k r ä f t i g zu Recht, als die Residenz Gottes auf Zion und die Souveränität Israels in Palästina besteht. (vgl. 4. B. M. 27, 2). Dies geht aus sehr vielen Stellen in Talmud und Kodizes, so in Tr. Abod. sara fol. 8 b, Sanhedrin 52, Kesuboth 30; ferner in Chinuch von R. Aron halevi zu 2. B. M. 21, und den entsprechenden Stellen des Maimonides mit aller Evidenz hervor.

Speziell, den Straffall beim stössigen Ochsen betreffend, ist sogar festzustellen, dass über einen solchen schon seit 40 Jahren vor der Tempelzerstörung vom Sanhedrin nicht mehr geurtheilt worden. Belege hierfür bilden 2. B. M. 21, 29, Tr. Sanh. 33. Abod. sara 8 b. Tos. Schlagw. "מלמד„ und Sanhedrin 52. Aus dem Bisherigen kann sich jeder Unbefangene ein klares Urtheil darüber bilden, was er von der einleitenden Supposition des Herrn Rohling: „Weil Israel und die göttliche Majestät nach dem Talmud dasselbe bedeuten" . . . zu halten habe. Herr R. brauchte schon wieder ein „Warum" zu seinem „Darum" und es musste schon wieder ein auf die talmudische Anschauung, wie eine Faust auf's Auge passende R.'sche Hypothese dazu herhalten.

Wo in aller Welt hat Herr R. die Mähr entdeckt — in welchen vor oder nach-exilischen jüdischen kriminalrechtlichen Scharteken hat er es gefunden, dass Israel sich mit der göttlichen Majestät identifizirt? Zeigt es nicht, im Gegentheile, jedes Blatt in den Annalen der jüdischen Criminaljustiz, wie bald und oft auch das höchste jüdische Obertribunal zu Jerusalem an die Grenze seiner Competenz anlangte — weil die göttliche Majestät ihr Prärogativ eben an kein Tribunal abgetreten, in welchem Menschen das Richteramt üben? Beweist nicht das Grundprinzip des jüdischen Rechtsstaates, dass der jüdischen Nation durch tausende von Grenzlinien der Abstand zwischen Gott und Mensch markirt ist und dass diese Nation, vermöge der ihr innewohnenden Ueberzeugung von der thätig eingreifenden Allwesenheit Gottes lieber tausend und aber tausendmal dem persönlichen Walten des unsichtbaren Gottes, als ein einziges Mal der Infallibilität eines Menschen die Entscheidung anheim gibt? —

Bis zum Abschlusse der Mischna, da sich die stets von Palästina ausgehende Autorisation der in Babylonien fungirenden jüdischen Strafrichter in der „Semicha" erhielt, war der Competenzkreis dieser Letzteren ein weiterer, ihr Erkenntniss ein judiziell vollgültigeres als in der nachmischnischen Zeit, bis dann gegen Abschluss des babylonischen Talmud, die „Semicha" ihre Basis ("אין מומחין בא"י„) und somit ihre innere Legalität für die exilischen Strafsenate verlor. Da ward die Opportunität und die nothgedrungene Rücksicht auf den sittlichen Bestand der jüdischen Gesellschaft — "תקון העולם„ zur Richtschnur für das Ausmass der strafrechtlichen Competenz im exilischen Auslande. Die einzelnen Conzessionen in bestimmten Straffällen, wurden einerseits von der Möglichkeit der „Resch Galutha", sich als

die stillschweigenden Rechts-Delegirten der vormaligen palästinensischen Senate zu betrachten "אנן שליחותייהו עבדינן" und anderseits von der Bevollmächtigung bedingt, mit welcher die diversen Staatsoberhäupter der Länder der Diaspora die jüdischen „Schulen" und Gerichtshäuser in Nehardoa, Pumpaditha, Sura, später auch noch im Toledo u. s. w. zu bekleiden für gut fanden. All dies ergibt sich für den Talmudkenner aus Tr. Bab k. 15 und 85 aus Tr. Gittin 85 (vrgl, ibid. Tos. Schlgw. "במלתא") aus Maimonides über die Sanhedrin 4, 5, 8, aus Choschen Mischpat I, 1. (Vgl. hiezu Tumim von R. Jonathan Eibenschütz).

Es is also klar und sicher, dass von der Zeit ab, als Israel sein selbstständiges Staats- und Gerichtswesen eingebüsst der talmudische Grundsatz: "דינאדמלכותאדינא" = „das Recht der Staatsregierung ist Recht" zu seiner vollen Geltung gelangt und als ein wesentliches Moment bei jedem von einem jüdischen Straftribunale zu fällenden Erkenntnisse in genaue Berücksichtigung kommt.

Es ist ferner, nach allen oben angeführten Stellen, evident, dass gerade das peinliche Strafverfahren bezüglich des stössigen Ochsen resp. dessen Eigenthümers **nur** während der staatlichen Selbstständigkeitsepoche Israels seine volle Anwendung gefunden.

Nunmehr werden wir, das bisher Gesagte und, wie ich glaube — Bewiesene zum Leitfaden nehmend, den nach R.'s Auffassung so odiosen Ausspruch Gottes: „den Juden gehört die ganze Welt"! dem nicht minder feststehenden zu talmudisch rechtlicher Kraft und Geltung gelangten Satze: „das Gesetz der Staatsregierung ist Gesetz" gegenüber zu stellen und diese beiden Fundamentalsätze, die sich scheinbar gegenseitig ausschliessen, indem der eine die ganze Welt dem Juden und der andere den Juden — aller Welt als Eigenthum zuspricht auf ihren talmudisch authentischen und kulturhistorischen Feingehalt zu prüfen haben, um so die Rohling-Eisenmenger'schen Schlacken fortzuschaffen.

Also: „Dem Juden gehört die ganze Welt". — Natürlich! denn sonst — wie hätte denn der Herr Professor Dr. August Rohling ein ganzes Kapitel mit der Ueberschrift „die Weltherrschaft" schreiben können? — „Die Weltherrschaft der Juden" — das Wort presst uns ein schmerzlich ironisches Lächeln ab. Wozu hat nicht alles dieser famose Satz schon herhalten, wie viel tückische Lüge und bitterbösen Judenhass hat derselbe nicht schon decken müssen. Die Torquemada's der Kirche, die Haman's Bratianu's, Istoczy's, Schröder's Stöcker's u. s. w. der Staaten, die

Wagner's der Kunst, die Rohling's — des Unsinns, sie alle führten und führen dies Sprüchlein im Munde: „Dem Juden gehört die Welt“, gebt ihm einen knotigen Wanderstab in die Hand, und ein Bündel auf den Rücken — heftet ihm ein gelbes Fleckchen auf die Brust, damit er, der Jude seine Welt von einem Ende bis zum andern durchmesse. Dem Juden gehört die Welt — er sei Pionnier von Meer zu Meer, er ringe, schaffe, jage, hasche und - borge für alle Welt und trolle sich von dannen, hinaus — in seine ganze Welt. — Im Midrasch Jalkut zu Jesaj. Nr. 369 wird, anknüpfend an 5. B M. 4,7 ein gar artiges Geschichtchen von dieser dem Juden imputirten „Weltherrschaft“ erzählt, das auf gewisse aufgeblähte Kulturstaaten und Männer unserer Zeit wie angegossen passt. „Denn welches grosse Volk giebt es, das Götter hätte, ihm so nahe, wie der Ewige unser Gott, wann immer wir zu ihm rufen.“ Hierzu erzählt R. Tanchuma Folgendes: Ein Schiff, dessen Passagiere aus lauter Nichtjuden und nur einem Juden bestand, ging unter Segel. Da gelangte es auf weitem Meere an eine vereinzelte steil ansteigende Felseninsel. Da sprachen die Passagiere zu dem einen unter ihnen befindlichen Juden: Nimm Geld zur Hand und klettere jenes felsige Eiland hinan und hole uns von dort was wir brauchen. Der Jude sagte darauf: Bin ich nicht ganz und gar fremd in dieser Gegend, wie soll ich den Weg in dieses entlegene Gebiet finden, wie, so allein, mich auf demselben zurechtfinden? Die Passagiere aber antworteten ihm: Ein Jude fremd? ein Jude ist nirgends Gast, ist überall heimisch — wo du gehst ist überall dein Gott mit dir, wie es geschrieben steht: „Denn wo giebt es ein grosses Volk u s. w.“ — Ja wohl, der Jude war von jeher der Pionnier der Völker für Kultur und Handel. Da hiess es immer vor allem: „Nimm Geld zur Hand“ und „wo ist denn der Jude fremd?“ bis er, der Jude seine Pionnierdienste verrichtet und die eine, oder andere Pseudonation (vide Rumänien, Serbien) . . . sich zur sogenannten Kulturnation aufzublähen die — Ambition hat*), dann wird der Jude mit einem Male "אכסנאי, Gast im Lande — hinaus mit dem Juden in alle Welt! oder auch: hinein mit ihm in die Donau (vide: Galatz), oder in die Newa oder — Spree, einerlei: dem Juden gehört ja die Welt.

Da ich einmal im Erzählen bin, so möge noch ein Geschichtchen, weit ältern biblischen Datums und Ursprungs hier

*) Der Name: „Kulturnation“ hat übrigens in jüngster Zeit seinen hellen reinen Klang — fast eingebüsst. —

seinen Platz finden: Boas, der weitläufige Verwandte der nach Juda heimgekehrten Noomi, stellte die Schwiegertochter der letztern, die Moabitin Ruth — jüdischem Gesetze und Brauche gemäss — dem nächst berechtigten und verpflichteten „Einlöser" als die seinem Schutze empfohlene Blutsverwandte vor und er sprach zu dem Blutsfreunde: „Das Ackerfeld, das unserm Bruder Elimelech gehört, hat Noomi verkauft, die heimgekehrt ist von dem Gefilde Moabs. Und ich meinte: . . . Kaufe es! . . . Wenn du lösen willst, löse . . . Und er (der Blutsfreund) sprach: Ich will lösen. Und Boas sprach: Am Tage, da du das Feld dir aneignest . . . musst dú dir auch das Weib (die Eigenthümerin des Feldes, Ruth) aneignen; mit dem Felde musst du auch die Schutz suchende Ruth einlösen. Da sprach der Blutsfreund: Ich kann es nicht lösen für mich, dass ich nicht gefährde mein Erbe" . . . . (Ruth 4, 3—6). Wie oft hat sich dies wiederholt. Auf Israels Ackerfeld, das es mit Schweiss und Blut bestellte, auf seine Güter, seinen Geist, seine Fähigkeit u. s. w. darauf fanden sich schon die Blutsfreunde, die „Löser" die das alles für sich einlösen wollten; aber **Israel** selbst **mit** dazu, das nicht, „dass ich nicht gefährde mein Erbe" „dass mir mein Land nicht verjude" „dass der Jude nicht meinen Staat, dessen Einkünfte, Aemter, Würden . . . ganz und gar okkupire"; denn „dem Juden gehört ja die Welt"! Doch nun zurück, zu den Rohling'schen Zitaten. Ach ja, diese Zitate.

„Gott stand und mass die Erde und übergab Israel die Gojim: er sah die sieben Gebote der Kinder Noes und weil sie dieselben nicht gehalten, stand er auf und übergab ihr Gut den Israeliten" (Tr. Baba k. f. 37). Der Kommentator Rabbi Josija Pinto (Glossen zu „En Jakob") stellt anlässlich dieser Talmudstelle folgende scharfsinnige Frage auf. Selbst nach der — **nicht** zum Gesetze erhobenen — Meinung im Talmud, dass das dem Kuthäer erpresste Gut, dem Juden zum Genusse erlaubt sei (womit beileibe nicht gemeint ist, dass es auch erlaubt sei, dem Kuthäer etwas zu erpressen) also selbst nach jener der zitirten Stelle in Baba k. am meisten adäquat scheinenden Meinung (siehe Baba k. 113) da stellt sich erst recht ein logischer Widerspruch heraus. „Gott übergab das Gut der Gojim den Israeliten, **weil** Gott sah, dass jene die sieben Gebote der Kinder Noes nicht gehalten — nicht halten wollten"; — „die Uebergabe des Gutes" erscheint also als Folge dieses „Nichthaltens". Dem gegenüber sagen ja aber die Ausdrücke „אחיך" = Dein Bruder „רעך" = Dein Nächster welche bei dem Verbote der Bedrückung und Beraubung angewendet sind (3 B, M. 19, 13 und 5. B. M. 24,14)

im Sinne jener hier in Betracht gezogenen Meinung, dass Kuthäer und heidnische Völker in diesem Verbote nicht eingeschlossen seien, d. h. deren Beraubung eine Uebertretung dieses Verbotes nicht involvire. Die Torah war ja fertig und in dieser fertigen Torah war bereits ein über's andere Mal betont: „אחיך". „רעך“ Nur deinem Bruder, deinem Nächsten gegenüber hast du Raub und Bedrückung zu verantworten; wie lässt es sich nun begreifen, wenn Gott, der Geber der Torah, nach B. k. 37 und Aboda sarah 3 erst nachträglich, da er von Sinai aus Rundschau hielt „von Paran daher kam“ und die „Völker“ die noachidischen Gebote verwerfen sah — dass Gott da erst aufstand und das Gut dieser Völker als rechts- und schutzlos erklärte. Hat etwa die Torah mit streng gemessenem Worte die nachträgliche „Massnahme Gottes antizipirt?

Ich glaube, mit Bezugnahme auf das, was ich bereits oben (Nr. 9 des vor. Jahrg.) über das biblische Gebot: „Liebe deinen Nächsten, wie dich selbst“ (3 B. M.) und speziell, über den Begriff רע gesagt, die scharfe Frage Pinto's mit einem entschiedenen „Nein“ beantworten zu können. — Nicht die Torah ist's die a priori irgend welche Menschen nichtjüdischen Namens und Glaubens vom weit umfassenden „Bruder-“ und „Nächsen“-Begriffe ausschliesst, sondern diese selbst können sich, durch bestialische Zügellosigkeit ausserhalb aller Schranken der durch Gott gegebenen, durch die Natur geheischten Satzungen stellen und dann schliessen sich freilich vor ihnen auch jene Schranken, welche der heilige „Bruderbegriff“ um die Menschenfamilie im weitesten Sinne zieht. — Gott gab die Torah auf Sinai. In dieser Torah stand und steht geschrieben: Bedrücke, beraube nicht “אחיך„ Wer ist אחיך? wer ist “רעך„? Jedes menschliche Wesen, das Raub und Mord und thierische Geilheit nicht will; jeder, der der höhern Naturnothwendigkeit folgend, sich vor diesen, in der Wildniss menschlicher Leidenschaft hausenden Ungethümen in das Bollwerk der Gottessatzung, oder auch nur der bürgerlichen Gesellschaftsordnung — begeben will. — „Gott hielt aber von Paran kommend, Umfrage“ (Abod. sar. 3, Jalkut Schimeoni 5. B. M. 951) bei den Söhnen Ammon's, Moabs u. s. w. „Was steht in dieser Torah geschrieben“? fragten diese. „Du sollst nicht morden, nicht ehebrechen“. — Das nehmen wir nicht an, können wir nicht annehmen, riefen diese, sagten jene. — Da hatten sie sich selbst geächtet, hatten sich ausserhalb des Verbandes nicht nur

Israels, sondern jeder auf Sitte und Recht beruhenden Gesellschaft gestellt und da — verlor das Gut in ihren Händen seinen berechtigten Eigenthümer, denn es gibt keine Rechte ohne Recht und keine Berechtigung ohne Gesetz. — Aus dem Worte „אחיך“ u. s. w. floh hiemit der Geist der ausnahmslosen Weltverbrüderung, den die allumfassende Liebe des Weltenvaters in dies Wort gelegt; — er floh, hinweggescheucht von den der Blutschande und Mordlust entsprungenen Furien jener gott-, sitten- und rechtvergessenen Völkerschaften. — Völker, die sich auflehnen gegen die Schutzwehren jedes gesellschaftlichen Bestandes, können auf keinem staatlich geebneten Rechtsboden mehr Raum finden. — Dies auch dann, wenn diese Völker unter sich eine gewisse Disziplinarordnung dulden, ja sogar, wie man dies in mancher Räuberhorde wahrgenommen, die stramme, grausame Zucht mit aller — freilich wieder jeden Rechtstitels entbehrenden — Strenge handhaben. — Ein Gut, dessen Besitzer alle religions- und staatsgesetzlichen Kautelen des Eigenthums, der Ehre und des Lebens, also jede göttliche und menschliche rechtliche Sicherung des Besitzes durchbricht; solches Gut wird kraft der natürlichsten, durch keinen ehrlichen oder — unehrlichen Philantropen wegzuleugnenden Konsequenz — vogelfrei und wenn alles in Gottes Macht liegt, so doch nicht die Inkonsequenz -- die Unvernunft. Solche Allmacht besitzt nur — der Herr Professor Rohling. —

Nach dieser Auffassung der enge genug umschriebenen „Welt“ welche der „Weltherrschaft“ des den Sinai umstehenden Israels, wie die Gesetzlosigkeit dem Gesetze untergeordnet ward, erklärt sich auf natürliche Weise ein Ausspruch Raw Huna's, welcher lautet: „Woher wissen wir, dass die Beraubung auch des heidnischen Nichtjuden verboten, ja das dem letzteren Geraubte verpönt sei? Weil es im 5. B. M. 6 heisst: „Und du wirst verzehren die Völker alle, die der Ewige dein Gott dir gibt.“ Das will sagen, nur zur Zeit, da sie, d i e s e Völker deiner Hand überliefert sind, nicht aber zur Zeit, da sie deiner Hand nicht überliefert sind“ (Bab. k. 113b.) Raw Huna, im babylonischen Exile, also zu einer Zeit lebend, da Israel nicht nur keine Weltherrschaft, die es niemals besessen hatte und auch nie besitzen sollte, sondern überhaupt keine Herrschaft, ja auch nicht einmal das Recht selbständiger Eigenherrschaft übte, deduzirt hier nicht bloss das Verbot des Raubes in dessen vollgültiger Anwendung auf die Völkzr seiner Zeit, die ja „nicht deiner Hand überliefert sind“ deren Hand vielmehr du Israel überliefert bist. Nein, R.

Huna rehabilitirt hiemit die Völker moralisch, indem er sie zur Kategorie staatsgesetzlich geordneter Körperschaften erhebt, und ihrem Besitzgute die Kriterien des rechtlichen Eigenthums zuspricht. Nur dann und nur solche, die, vermöge ihrer zügellosen Raub- und Morddoktrin dir, dem einstigen fast alleinigen Träger strenggemessenen Rechtes, ob faktisch unterworfen, oder nicht, moralisch*) ausgeliefert waren; Völker die „du sollst nicht morden nicht rauben, nicht ehebrechen“ in ihren Strafkodex aufgenommen haben, die sind's nimmermehr. Du musst ihr Besitzrecht respektiren!

Nach Obigem erklärten sich uns mehrere dunkle Stellen in Maimonides und dessen Glossatoren, welche in ihren Monita's bald die talmudische Buchstabentreue und bald die scheinbar frei subjektive „liberale“ Beurtheilung des nichtjüdischen, will sagen, heidnischen Besitzverhältnisses seitens dieses grossen Kodifikators anregen und als Collisionen einander gegenüberstellen. Es hängt nämlich in diesen und ähnlichen Fällen alles davon ab, welche Zeit und welche Stufe der gemeinrechtlichen Entwicklung seitens der behandelten Heidenvölker, den Aussprüchen betreffs Behandlung der letztern zum Ausgangspunkte dienten; ob von Kannibalen, oder dem Menschheitsberufe entsprechenden, oder doch sich nähernden Menschen, ob von einem Räuberunwesen, ob ferner von der mischnischen, oder maurischen oder einer andern Zeitepoche, ob endlich von Egypten Arabien Burgund oder Flandern die Rede. — Nur in diesem Lichte gesehen, blenden die aus helleren, gesitteteren Zeitläuften auf die Zeiten und Verhältnisse sittlich rechtlichen Urdunkels zurückfallenden Streiflichter unser am Buchstaben haftendes, prüfendes Auge nicht, und nur so wird in freundlicher, von der Sonne des Rechts und der Kultur beschienenen Zeit unser Urtheil vor den Einwirkungen jener verdüsternden Schlagschatten aus vorzeitlichem Völkerbarbarismus bewahrt. — Nur so; wenn wir nämlich uns mit den für die heterogenen Zeit- und Kulturbilder passen-

---

*) Anm. Der Umstand, dass an dieser Stelle die Bezeichnung „מסורים בידך“ angewendet ist, während an vielen andern Talmudstellen, wo es sich um bloss materielle, faktische Risikoverhältnisse und dominirende Wechselbeziehung des Juden, nicht aber hauptsächlich um die Besitzfähigkeit des „Akum“ nach Massgabe moralischer Kriterien handelt, der Ausdruck: „כבושין תחתך“ — dir unterworfen vorkommt spricht für diese Auffassung. (Vgl. Tr. Pessachim 5 u. a.) Nobel.

den Urtheilsrahmen versehen, können wir daran gehen, die den Verhältnissen gewiss heterogenen Aussprüche unserer Talmudisten und Glossatoren in ein synthetisches Urtheil zu fassen. — Nur so finden wir die vermittelnde Brücke, die beispielsweise von dem oben angeführten Ausspruche Huna's, der an dem fein gesponnenen hermeneutishen Faden das Besitzrecht gewisser nichtjüdischer Völkermassen aufrecht erhält, zu dem dicht neben jener Huna'schen Legitimation einer Vermögensexistenz ausser Israel, auf derselben Seite befindlichen Ausspruche Samuels, der das Staats- und Civilrecht der Völker sans phrase sanktionirt und als für Israel bindend erklärt — hinüberleitet. Zwischen den zwei Sätzen: „גזל עכום אסור" und „דינא דמלכותא דינא" liegt eine Welt, die trennt sie; aber auch eine — Weltgeschichte und die verbindet sie. — Glaube nur ja keiner, dass unsere Weisen des Talmud solche, in das politisch soziale Leben ihres Volkes tief einschneidende, dessen Beziehungen zu den Völkern ihrer Zeit und späterer Zeiten in den wichtigen Punkten des Mein und Dein, der Guts- und Blutssteuer etc. regelnde, oder doch grundsätzlich normirende Lehr- und Lebenssprüche ausgesprochen und sie in feste, mit aller Autorität des Religionsgesetzes bekleidete Paragraphen, gefasst hätten, ohne dass sie für die durch die nimmer ruhende Weltgeschichte am innern Leben dieser Völker und an der äussern Stelluug Israels hervorzubringenden Wandlungen, uud deren Einwirkung auf die niemals stagnirenden Wechselbeziehungen zwischen Israel und seiner politisch-sozialen Aussenwelt ein offenes, scharf prüfendes Auge gehabt hätten. Glaube keiner, unsere Weisen hätten das ihnen übergebene Gefäss: das geschriebene Torahwort mit ihren traditionellen Zirkeln abgezirkelt, ohne auf das andere Gefäss, in das der Herr aller Zeiten seinen Geist gegossen: die Geschichte der Jahrhunderte zu achten. — Das konnte bei unsern Weisen nicht der Fall sein, weil ihnen der Geist, den dieses und jenes Gefäss enthält der eine einheitliche Geist des e i n e n e i n z i g e n Gottes der Lehre und des Lebens war und blieb. Die Weisen des Talmud hatten nicht nur zu messen, sondern auch su wägen. Während sie den Allmächtigen „aufstehen und die Erde mit ihren Raum- und Rechtsgrenzen m e s s e n" liessen, w o g e n sie selbst die Völker, welche nach einander diese abgegrenzten Gebiete einnehmen würden; — die Völker mit dem Summengehalte ihres zur Entwicklung kommenden Rechtsbewusstseins, die Momente der Rechtswelt.— So streng objektiv und ängstlich genau am Gesetzesbuchstaben haltend die Tal-

mudisten waren und sein mussten*) so lange sie den ihnen und den durch sie executirten Strafbestimmungen als einzig legitim zugewiesenen Boden, die Senatssitze in Jerusalem einnahmen, oder doch mit demselben in streng legaler Korrespondenz standen, so subjectiv frei musste sich ihr Urtheil gestalten, nachdem ihnen die Interpretation des mit der Tempelzerstörung in seinen Grundbedingungen inhibirten Gesetzwortes, uud dessen Anwendung auf fremde nicht zu fixirende Zustände und Verhältnisse überantwortet worden war. — So sehen wir, bei einiger Aufmerksamkeit, in der That, wie in der Exilzeit zwei scheinbar nur lose zusammenhängende, in Wahrheit jedoch einander bedingende Begriffe, die von nun ab berufen waren dem Reste von Autonomie in dem nach talmudischen Grundsätzen gehandhabten Gerichtswesen als Normativ zu dienen, wie diese zwei Begriffe, welche die Taxation für den M e n s c h e n w e r t h der einzelnen Nichtjuden und den S t a a t s w e r t h der ihre Oberherrlichkeit übenden nichtjüdischen Reiche und Regierungen ausmachen, wie, sage ich diese nach Massgabe der höhern oder niedern Stufe, welche „Mensch“ und „Staat“ in der Skala des Kultur- und Rechtslebens eingenommen steigen oder sinken und fort und fort variiren. Diese zwei Begriffe haben sich in zwei Sätzen Ausdruck gegeben:

I. An und für sich ist in jeder rechtlichen Hinsicht jeder Mensch unter dem biblischen „רעך“ = dein Nächster begriffen. Davon auszuschliessen ist nur der, der sich selbst davon ausgeschlossen. Wer ist nun „רעך“ zur Zeit Raw's nnd Huna's in Babylon; wer, zur Zeit der Tossafisten, in Frankreich und wer, zur Zeit Maimonides. in Egypten u. s. w.?

II. Das Gesetz der Staatsregierung ist Gesetz. Was hat nun Anspruch auf den Namen „Gesetz“ und was auf den Namen „Staatsregierung“?

---

*) Anm. Montesqieu in seinem „esprit des lois“ (deutsch von Dr. Elissen) sagt (Th. III.) „Je mehr die Regierung sich der Republik nähert, um so mehr gewinnt die Art Recht zu sprechen an Bestimmtheit. . In der republikanischen Regierung bringt es die Natur der Verfassung mit sich, dass die Richter das Gesetz buchstäblich befolgen. Es gibt keinen Bürger, gegen den man ein Gesetz a u s l e g e n könnte, wenn es sich um sein Vermögen, seine Ehre oder sein Leben handelt.“ So verschieden nun auch die theokratische Verfassung, die als die des einstigen jüdischen Staates angenommen wird, von der republikanischen sein mag, in dem Punkte der buchstäblichen Befolgung des normirten Strafgesetzes stimmen sie beide dennoch überein — und noch in einem wichtigen Punkte; in dem nämlich, dass beide Verfassungsarten jedes numerische und territoriale Expansionsstreben, also das Streben nach faktischer „Weltherrschaft“ vollkommen ausschliessen. Nobel.

Zur Beantwortung dieser Fragen lassen wir nun den ältesten Kommentatoren des Talmud und Interpreten talmudischen Gesetzes das Wort: Tr. Baba k. fol. 37b lautet die Mischna: „Wenn der Ochse eines Israeliten den Ochsen von geheiligtem Gute (ein dem Opferaltar oder der im Heiligthume, Tempelhofe ect. vorkommenden Arbeitsverrichtung gewidmetes Thier) gestossen und ebenso umgekehrt, so entfällt die Geldstrafe: denn es heisst: 2 B. M. 21 er stösst den Ochsen seines „Nächsten“ hiemit ist der Ochse der geheiligten Haushaltung des Tempels ausgeschlossen. Der Ochse eines Israeliten, der den eines Mizri stösst ist straffrei: wenn aber der Ochse eines „Mizri“ den eines Israeliten stösst, so bezahlt man in allen Fällen vollen Schaden“. — Da vernehmen wir nun deutlich das Zetergeschrei des Herrn R. — Wir sehen es genau, wie dieser wackere Professor diesen „Ochsen“ bei den Hörnern packt und ihn durch allerlei bunte Zitatenlappen ordentlich wild macht und gegen den Talmud rennen lässt. Doch sachte mein lieber Matador! Vorerst haben wir soeben gehört, was der „Talmudjude“ des Herrn R. so klüglich verschwiegen hat, dass nämlich die Tempelverwaltung zu Jerusalem, die doch das geheiligte Gut des Herrn verwaltet in besitzrechtlicher Beziehung namentlich, was das Pönal des stossenden Ochsen betrifft, mit dem „Mizri“ dem, wie wir sehen werden, gar nicht liebenswürdigen Heiden in dessen Eigenschaft als B e s i t z e r in gleiche Linie gestellt wird. Auch die Motivirung ist bei beiden dieselbe: “הקדש„ = heiliges Gut — der Tempel — der Altar — Gott sowohl, als להבדיל בין קדש לחול — der mizrische Heide, sie sind nicht “רעהו„ d. h. sie sind in strafrechtlicher Hinsicht keine solche Person, auf die das von der h. Sch. betonte Kriterium des Besitzers passen möchte. הקדש und מצרי stehen ausser dem Bereiche, welchen die Torah mit ihren strafrechtlichen Schranken umfängt. Da hört die Parität vor dem Gesetze und damit auch dieses Gesetz selber auf. Normgebend wird nun der Selbstschutz, oder, wenn's gut geht, der Schutz, den das Staatsgesetz verleiht. Von welcher Spezies nun aber der „Mizri“ sei, den die Mischna so benachtheiligen lässt, das erfahren wir am besten aus dem Mischnacommentare Maimonides, der sich zur erwähnten Mischna folgender Massen auslässt: „Verwundere dich über derlei Dinge nicht. Verwunderst du dich ja auch darüber nicht, dass man die Thiere schlachtet, wiewohl d i e s e n keine Sünden nachgerechnet werden können; das erklärst du dir doch

wohl nur so, dass dem Thiere eben die Vollkommenheit der Eigenschaften abgeht, die es zum Menschen in Wahrheit erheben würde ... und dies brauchte eine eigene ausführliche Abhandlung". Ein wahres Glück, dass Herr R. diese Stelle im Maimonides in seinem Eisenmenger nicht vorgefunden. Ei, das hätte ein wildes Raisonnement gegeben! Herr R., der diesen Maimonides ein über's andere Mal hämisch den „Adler" nennt, er hätte sich gewiss die Gelegenheit nicht entgehen lassen auch diesmal dem Adler in seiner (R.'s) Logik-Pfütze Fallen zu stellen Wir aber ersehen aus diesen Worten Maimonides auf welchem Grade der Menschen-Ebenbürtigkeit sich Maim. den „Mizri", gedacht, den die beredte Mischna zum Typus eines Menschen aufgestellt, vor dem man sich so gut, wie vor seinem Ochsen zu verwahren habe. Denn, dass dies die eigentliche Tendenz dieser Mischna sei, dessen versichert uns wieder Maimonides in seinem „Jad Hachasakah", wo er im 3. Kap. „von den Geldschäden" § 5 sagt: dass wir, wenn es uns zum Aburtheilen vorliegt, den Israeliten, dessen Ochse des Mizri (Akum) Ochs gestossen, keine Strafe zahlen lassen, geschieht deshalb, weil diese Akum ihrerseits den Menschen für den Schaden, den sein Thier anrichtet, gar nicht verantwortlich machen; wir lassen es daher bei ihrem Erkenntnisse bewenden; dass wir aber (wenn wir's können) den Akum für den Schaden, den sein Thier dem Israeliten angerichtet an seinem Gelde strafen, das ist nothgedrungene Folge davon, weil diese kein religiös sittlich Gebot halten (also die eigentliche innere Gewähr, die die Gesellschaft vor Schaden bewahrt, fehlt) und vermöge ihrer erwähnten verwahrlosten faktischen Rechtssprechung Schaden auch durchaus nicht verhindern. Bestrafst du sie nun nicht für die Schäden ihres Thieres, so hüten sie es nicht und beschädigen sie unausgesetzt das Gut nicht der Juden allein, sondern überhaupt der Mitmenschen „הבריות".

Rabbi Abraham ben David macht zwar gegen diese Begründung des Maimonides geltend, dass ja auch die Akum derartige Beschädigungen ahnden, ja sogar an der Person des Eigenthümers des den Schaden zufügenden Thieres ahnden? Dagegen verweist R. Schem tow ibn Abraham (in Migdal os) auf die Aussprüche des babylonischen Talmud und auf die diese Aussprüche rechtfertigenden Zeiten verwahrloster Rechtszustände unter den Akum, welche ja Maimonides zur Folie gedient hatten. R. Schemtow sagt: R. Abraham ben David würde zu jenen Zeiten vergeblich nach der Polizei und nach polizeilicher Zucht gerufen haben; „zu jener Zeit gab's unter diesen Akum-Völkern nur rohe Igno-

ranz und nichtige, böse Bestrebungen, aber nicht Gesetz, nicht Recht, weder in Schrift noch in Sprache. Dem Israeliten durfte daher nur der jerusalemische und babylonische Talmud zur Richtschnur dienen. Ja noch mehr" — so fährt R. Schemtow (ibid.) fort — „auch in der Zeit, in der wir mit Maimonides stehen, gibt's durchaus nicht an allen Orten ein vor Schaden bewahrendes Landesgesetz. Komm doch und sieh dir Spanien, Arabien (Sfard) an, da gibt's gleich keines. Da hat der Beschädigte sich schnellstens aus dem Staube zu machen, wenn er sich vor der Willkür des Stärkern, der dort stets „Recht" behält, schützen will: und man darf nicht vergessen, dass Maimonides in diesem Lande und in dieser Zeit aufgewachsen und gross geworden sei."

Wir ersehen aus dem in mehrfacher Hinsicht sehr lehrreichen Angeführten, dass unter den Prinzipien des Strafrechts, so weit dies von den Israeliten in fremden Ländern und Verhältnissen noch ausgeübt werden konnte, anstatt der früher, wie wir es oben nachgewiesen, fast ausschliesslich vorherrschenden „Sühn-Theorie" die „Abschreckungs-Theorie" ihren Platz eingenommen habe. Selbstschutz und Schutz der Gesellschaft, so weit sich diese und so weit sie das regierende Staatsoberhaupt den jüdischen Gerichtshöfen anvertrauen wollte, blieb alldort das leitende Prinzip des jüdischen Rechtspruches; Schutz vor Willkür, die ein Staatsgesetz gar nicht und ein Partialgesetz „ohne Schrift und Sprache", ohne Gott und ohne Recht hatte; Schutz vor solcher Willkühr und Repressalie gegen dieselbe.

Da wird es uns mit einem Male auch klar, dass der Ausschluss des „Akum" aus dem alle Menschen in nächste Nähe der Ebenbürtigkeit und der Gleichberechtigung bringenden Begriffe "רע„ durchaus kein im Begriffe des Wortes oder im Wesen der jüdischen Religion liegendes Axiom sei: dass vielmehr dieser Aus- oder Inschluss recht sehr von der menschenwürdigen Beschaffenheit des Individuums, des Landes, des Staates . . . abhänge und so wenig stereotyp aufgefasst werden dürfe, als es die Fluktuationen der Menschen- und Staatenentwicklung jemals sein konnten und können. Es wird uns klar, was Abraham di Boton, (Lechem Mischneh) der gefeierte Glossator Maimonides zur Erklärung des maimonidischen Satzes in dessen Werke Jad hachas. „Ueber Diebstahl" Kap. 2. § 1 sagt. — A. a. O. begnügt sich nämlich Maim. nicht damit, die dort aus dem Talmud rezipirte Ausnahms-

stellung des Akum, (betreffs des ihm zuzusprechenden Doppelersatzes des ihm Gestohlenen) aus dem beim Gesetze über Diebstahl angewendeten Ausdrucke "רעהו" herzuleiten, sondern er nimmt noch den ebenfalls bei diesem Gesetze vorkommenden Ausdruck „איש" = das Individiuum zu Hilfe, was, wie dies bereits andere Glossatoren monirten, der talmudischen Kasuistik nicht streng entspricht. Di Boton interpretirt aber diese Motivirung so, dass dieselbe eben auch die individuelle Beschaffenheit des Mannes in Betracht zieht, da es sich um dessen Inbegriffen- oder Ausgeschlossensein im und vom Begriffe רעהו handelt. In demselben Sinne kommentiren aber auch die Tossafisten (Baba k. fol. 63 a) die als Quelle dienende Talmudstelle selbst.

Doch kann man hier die wichtige Frage aufwerfen: Wie kommen überhaupt jüdische Jurisdiktionen dazu, in Streitsachen, Straffällen u. s. w, welche nicht eben nur Juden, sondern auch nichtjüdische oder gar heidnische Partheien betreffen zu erkennen? Alle die Fälle, die in Maimonides*) und in den Kodizes, so z. B. in Choschen Mischpat Kap. 68 behandelt werden, spielen ja während der Exilzeit Israels und in fremden, von verschiedenen Gewalthabern und Fürsten regierten Reichen; wer betraute nun da die jüdischen Richter damit, über nichtjüdische Unterthanen des Herrschers mit eingestandener Umgehung der diversen Landesgepflogenheiten, nach der „Satzung Moses und Israels" Recht zu sprechen; oder usurpirten die jüdischen Gerichtshöfe und Rechtslehrer dieses Recht, gegen den Willen und gegen die **Macht** (!) der Regierung und wenn letzteres, wie vertrug sich dies mit der strikten talmudischen Satzung: „das Gesetz des Staatsoberhauptes ist Gesetz" ?

Diese Frage kommt uns hier recht gelegen. Deren Beantwortung wird uns die Gelegenheit bieten, mit der Legitimität der im Exile an verschiedenen Orten und in weit auseinander liegenden Zeiten konstituirten jüdischen Gerichtshöfe auch die Legitimität der Verdikte dieser geduldeten Strafgewalten und Rechtsmedien zu erörtern. Dass hiebei der von Herrn R. bei den Hörnern herangezogene „Ochse" seine gehörige Abfertigung finden wird, versteht sich von selbst. Aber noch eine ganze Serie anderer von Herrn R. bei den Haaren herbeigezerrter „Prozesse" und „Zitate" werden hoffentlich durch die prinzipielle Behandlung des

*) Anm. In sonstiger Hinsicht konstatirt Maim. auch die Gesetze, die ausschliesslich für Palästina, während der Tempelzeit Geltung hatten und haben werden. N o b e l.

Gegenstandes in einer Weise erledigt werden, die einerseits darthun soll, dass wir weder bemüssigt noch geneigt sind, den R.'schen „Ochsen" und andern Dingen ängstlich aus dem Wege zu gehen, und anderseits für die Länge des Weges, auf dem wir, den R.'schen Anklagen gegenüber, den Beweis antreten, eine innere Rechtfertigung enthalten, vielleicht auch den aufmerksamen Leser schadlos halten wird

Wenn wir von der exceptionellen Stellung reden, welche das exilirte Israel noch während des zweiten Tempels und nach demselben unter den verschiedenen nichtjüdischen Königen und Schutzherren auf politischem und besonders auf juridischem Gebiete einnahm, so müssen wir, um für diese Stellung den richtigen Massstab, oft auch den erklärenden Grund zu gewinnen, auf die wesentlichen Verschiedenheiten der weltgeschichtlichen Zeitepochen eingehen, innerhalb welcher Israel in seiner von den Potentaten decretirten oder sanktionirten politischen und juridischen Stellung sich geltend machte. — Wir müssen da nach Ländern und Zeiten unterscheiden. Anders stellt sich uns Israel in der ägyptischen Ptolomäerzeit, unter seinen mit einem grossen Masse von juridischer Selbständigkeit und hohem politischen Range ausgestatteten Alabarchen dar; anders in Babylonien unter den von persischen Herrschern in Amt und Würde eingesetzten, eigentlich nur bestätigten Exilarchen- „Resch Galutha". Uebte dort der ahronidische Alabarch, besonders während des römisch-syrischen Hegemoniestreites um Judäa und Jerusalem, auf die oft genug turbulente Entwicklung der Dinge im jerusalemitischen Tempel und Dynastenhause einen vorwiegend politischen Einfluss, so war hier, in Babylonien das Exilarchat und Nasiat hauptsächlich eine Institution für Lehre und Gesetz, welche trotz der immer mehr in den Vordergrund tretenden babylonischen Gelehrsamkeit, sich immer dem Westen, das ist dem Sitze des grossen Sandhedrin in Jerusalem zuwandte und ihre Autorisation „Semichah" in der That oder doch im Geiste von dort herleitete „weil von Zion die Lehre ausgehen sollte und das Gotteswort von Jeruscholaim". (Jesaj. 2. 3.)

So wie, ferner, im Morgenlande die Zeit der Chalifen, besonders die Omar's, für die jüdische Autonomie der morgenländischen Judenheit von epochaler Bedeutung war, so übte die mittelalterliche Feudalzeit, mit den ihr anhaftenden staatlichen Gebrechen, mit ihrem Faustrecht und ihrer Kreuzfahrerweisheit mit ihrem Gemisch von Potentaten-Ueber- und Ohnmacht wie auf die Rechtszustände überhaupt, so besonders auf die, wie wir

sehen werden, in gewissem, gern gegönnten, Grade die Selbstständigkeit wahrende Rechtspflege der Juden im Franken- und Germanenreiche ganz gewiss ihren starken Einfluss aus. — Wir können auch sogleich hinzufügen: Dieser Einfluss, wenn er auch vom Geiste der Ghettozeit das schmähliche Gewand borgte und in allerlei separatistisch zurükstossenden Formen, (woran die „Residenten“ „Kammerjuden“ u. s. w. erinnern) sich Ausdruck gab, diente dennoch dazu, die jüdische Rechtsanschauung und Rechtslehre zu erproben und — zu Ehren zu bringen. War's zur Chalifenzeit ein Schimmer der Hoheit und Würde, der das Haus der Exilarchen umgab und war's im Mittelalter ein Glanz des — Elends, in welchem das „Beth din“ = das Gerichtshaus in der Judengasse erschien, so traten doch in diesem Glanze die Tüchtigkeit, Gelehrsamkeit und unerschütterliche Gewissenhaftigkeit der jüdischen Gesetzlehrer und Richter zu Tage — und was noch mehr bedeuten will, fanden, wie historische Thatsachen beweisen, bald vor dem Kaiser, dessen Zepter das Raubritterthum kaum meistern, bald vor dem nichtjüdischen Bürger, der die landläufige Rechtskorruption nicht leugnen konnte, Anerkennung. — Im jerusalem. Talmud Tr. Baba K. Perikope 5. wird erzählt*): Einst sandte die Regierung zwei „Stradeoten“ aus, um von Rabon Gamaliel Torah zu lernen und sie lernten von ihm Bibel, Mischnah, Talmud Sazzungen und Exegese und a m E n d e sagten sie: Euere ganze Torah ist lieblich und lobenswerth; namentlich an den Torahgesetzen über Mein und Dein finden wir nichts auszusetzen, bis auf den partheiischen talmudischen Ausspruch, bezüglich des Ochsen eines Juden, der den eines Nochri = Fremden stösst, wo der Jude frei, während im umgekehrten Falle der Nochri strafbar ist. „Wir wollen jedoch“ fügten die Regierungskommissäre hinzu, „in dieser Sache bei der Regierung keine Anzeige machen“. — Wir wissen nun sehr wohl, warum jene Kommissäre so geneigt waren, über den heiklen Punkt in der talmudischen Strafbestimmung ein Auge zuzudrücken. Wir wissen es und werden noch darauf zurückkommen, dass eben dieses beanstandete talmudische Ausnahmsgesetz in seinen Motiven einen weit dunklern Schatten auf die allgemeinen polizeilichen Ordnungszustände in dem von römischen Landpflegern regierten Lande geworfen, als auf die Gerechtigkeit der talmudischen Gesetzespraktik. Was wir aus dieser kleinen Begebenheit mit Genugthuung ersehen, das ist Folgendes:

1.) Die Regierung (unter Kaiser Titus im Jahre 73 n. ü. Zeitr.) war so vernünftig und gerecht, über die — wohl von

*) Vgl. Jam schel Schelomo zu Bab. k. fol. 37.

Apostaten und Speichelleckern übel beleumundete Lehre der Juden Belehrung einzuholen und dies nicht bei judenfeindlichen Professoren, sondern beim Meister R. Gamaliel II. in der Hochschule zu Jabneh-(Jamnia).

2.) Die zwei Abgesandten (Stradeoten) machten sich ihre Aufgabe nicht leicht; sie beschränkten sich nicht darauf, talmudische Kompendien zu Rathe zu ziehen, das zusammengehörige Ganze der „Lehre“ auseinander zu reissen und so einzelne Brocken aus der Agadah, aus dem Zusammenhange gerissene Talmudstellen, abrogirte Halacha's und kunterbunt zitirte Mischnas wechselseitig gegen einander auszuspielen. Nein, jene Experten waren gewissenhafte Leute; sie wollten lernen, ehe sie urtheilten. Darum nahmen sie von R. Gamliel Belehrrung, gründliche Aufklärung an über die, wohl auch damals von gewisser Seite arg verschrieene jüdische Lehre in ihrer Totalität und in ihren Theilen und hernach „am Ende“ urtheilten sie, indem sie sprachen: eure Lehre ist edel und höchst lobenswerth.

3) R. Gamaliel gab die verlangte Auskunft mit dem Muthe der ehrlichen Ueberzeugung. Er, dessen Vater den Märtyrertod gestorben — er hielt mit der Wahrheit nicht zurück auch da, wo diese bei den heidnischen „Stradeoten“ Anstoss erregen konnte. Während R. Gamaliel mit aller Strenge über jeden Israeliten den rabbinischen Bann verhängte, der sich, gegen die recipirte Halachah eine Beraubung des Heiden erlauben sollte, hielt er das Ausnahmsgesetz bezüglich des stossenden Ochsen ohne alle Beschönigung aufrecht. (Jerusch. ibid.) Und die Experten nahmen dies Ausnahmsgesetz – ausnahmsweise zur u n a n g e n e h m e n Kenntniss, mochten aber wohl, Land und Leute, um die es sich handelte, gegen die dies scheinbar partheiische Gesetz zur Anwendung kam, mit in den Urtheilskalkül gezogen und darum die innere Berechtigung dieses Gesetzes selbst, wenn auch nicht zugestanden, so doch eingesehen haben. Befanden sich ja diese Stradeoten in Jabneh, der einstigen Philisterfestung (Chron. II. 26, 6) und waren auch die Reste der Festung von der Meeresküste verschwunden,so waren es doch nicht die Reste des Philisterstammes mit seinem Fischrumpfkultus und seinem räuberischen Sinn und B r a u c h.*) (Tr. Aboda sara 11 b.) Diese hatten an der palästinensischen Küste nicht nur unter den Chaldäern und Persern, sondern auch unter Alexander von Macedonien und noch Jahrhunderte nachher eine gewisse Selbstverwaltung der Städte be-

---

*) Vgl. Munk's „Palästina“, bearb. von Dr. Levy S. 205 ferner wenn auch mit Vorsicht zu vergl. Michelet „Bibel der Menschheit“ Kap, 2. S. 911.

wahrt und mit dieser, die ewige Feindschaft gegen Israel, der der Prophet Jecheskel auf exilischem Boden mit der Rache des Herrn gedroht*) (Jechesk. 25 15—17). Der Eindruck, den das besser erkannte und gewürdigte jüdische Gesetz auf jene Experten machte, war ein solch überwältigender, dass dieselben den einen Tadel, den sie — von Amtswegen machen zu müssen geglaubt „ganz und gar vergessen hatten, noch ehe das Schiff, das sie trug, vor der Höhe der Stadt Tyrus in Sicht kam". (Talmud Jerusch. a. a. O.).

In dieser würdigenden Anerkennung des Geistes der Gerechtigkeit und sittlichen Lauterkeit, der im jüdischen Gesetze waltet, auf die schon die heilige Schrift, als auf ein wichtiges nicht zu unterschätzendes Moment in der Culturmission Israels hinweist (5. B. M. 4, 6) erblickten die Häupter der Talmudschulen, wie die der jüdischen Gerichtshöfe in allen Phasen des Exils die tröstliche Gewähr für die Ewigkeit dieser Mission und dieses — oft bis an den Rand gänzlichen Unterganges gehetzten Volkes Israel. Das Volk konnte man beschimpfen, zu Boden treten, das Gesetz aber, das dieses Volk in seiner Mitte wahrte, musste man — eingestandener oder uneingestandener Massen — hochachten. So kam es, dass dasselbe Lehrhaus, dem man mit seinen Lehrern und Schülern nur ausserhalb der Stadtgemarkung, auf freiem Felde eine Stätte gönnte, oft von Fürsten und Fürstenboten aufgesucht und dass der mit der zügellosen Zeitrichtung kontrastirende Geist ruhig besonnerer Gesetzlichkeit, der von den, ex offo geschmähten, jüdischen Lehr- und Rechtsstätten ausging, oft von grossen Machthabern willkommen geheissen wurde.

Der grosse Ben Sakkai wusste, was er that, als er vom stürmenden General — nicht die Rettung der Herrlichkeiten Jerusalems und des Tempels, sondern die Rettung und Uebertragung der Lehre nach Jabneh als einzige Gnade erbat. Nur in dem lebenden, von weisen Lehrern fortentwickelten Worte der Lehre und des Gesetzes konnte der Israelgedanke und mit diesem, die Erinnerung an Jerusalem, ja mehr als diese: das geistige Verknüpftsein der Nation mit ihrem zertrümmerten Mittelpunkte lebendig erhalten werden. Israels erhabener Geist der Gesetzlichkeit, er regte die Schwingen, schüttelte die Asche Jerusalems ab und nahm seinen Flug nach Jabneh, nach Babylonien, nach Spanien — in alle Welt. — Diese Welt, ohne Haus, ohne Dach ohne Erbarmen, diese Welt, die im Lehrhause und, in Ermang-

*) Vgl. Munk „Palästina" nach Stark S. 205.

lung eines solchen, unter dem Baume und Strauche auf freiem Felde im Kreise der Lehrer und Schüler aufgeht — d i e s e W e l t gehörte den Juden.— Es war und blieb eines der grössten Wunder, die der Allmächtige an Jakobs Nachkommen bewies, dass, eingedenk des väterlichen Segenspruches: „Es wird nicht weichen das Scepter von Juda“ (1. B. M. 49, 10) die Hoheit des Gesetzes, wie die Tiefe der Gesetzeskunde Eigenthum — wenn man will, Eigenheit — des Volkes Juda blieb in Babylonien und allen Orten, wohin das harte, von Gott verkündete Geschick „mit eisernem Besen“ dies Volk fegte (Sanhedrin 5 a). — Auch andere Völker und Stämme gab's, die von diesem „Besen der Geschichte erfasst, aus ihren Centren geworfen, in alle Winde zerstreut wurden. Allein was treffen wir nach Jahren oder Jahrhunderten bei den Einzelresten dieser fortgefegten Stämme und H o r d e n an? Kehricht — sittliche Verkommenheit. Was führt der einstige indische T s i n g a r e n stamm auf seinen Reisen um die Welt, auf magern Kleppern mit sich ? was bergen seine Hamsterhöhlen, seine schmutzigen Zelte in Oberungarn, in Russland u. s. w.? Kartenaufschlägerinnen, Kurpfuscher, allerlei Banden — wenn's gut geht, Musikerbanden; was verkünden jene braunen, bis zum Halse hinauf barfüssigen Söhne und Töchter? den chamitischen Fluch: Unzucht, Bettel, die Gesellschaft bedrohendes Laster! Psychologisch betrachtet, darf uns diese traurige Erscheinung gar nicht wundern. Nichts ist natürlicher, als, dass der von der Menschengesellschaft Verachtete, Geächtete zum — Menschenverächter wird und dass derselbe zuletzt alle ethischen Rücksichten und Rechtsgebote dieser Gesellschaft missachtet. All dies ist, wie gesagt, ganz natürlich. Eben darum ist's ein göttlich Wunder zu nennen, dass das zersprengte Israel nicht zu dem geworden, dass es die ihm aufgenöthigte Weltverachtung nie und nimmer auf die ethischen und rechtlichen Momente dieser Welt übertragen*) dass es vielmehr, so weit es an ihm lag, daran arbeitete, die Welt um sich herum zu einer achtenswerthen zu gestalten, dass es in der einen Hand den Wanderstab und in der andern „Juda‚s Scepter“ hielt; jenes Scepter, das den am unerbittlichsten beherrscht, der es in der Hand hält. Hierin liegt der ausgesprochene Gedanke und die Bürgschaft dafür, dass der ewige Gott König ist in Israel und es ewig, in allen Zeiten und Lagen sein wird, Zeugniss dafür, dass die Gottesverheissung: „Und auch dann noch, wenn sie im Lande ihrer Feinde sind, habe ich sie nicht so ver-

*) Trotz dem und alle dem, was heutzutage vom „socialethischen“ Standpunkte aus, gegen die Juden gestänkert und ge—stöckert werden mag.

worfen, und nicht so ausgestossen, dass ich sie völlig aufriebe und meinen Bund mit ihnen bräche; denn ich, der Ewige, bin ihr Gott", (3. B. M. 26, 44) dass diese Verheissung nicht zur Erde gefallen, sondern von den das exilirende Volk stets begleitenden Gesetzeslehrern, in dem vom Lehrhause aus in das Bewusstsein des Volkes sich einlebenden Geiste und Gefühle zur Verwirklichung gebracht wurde. —

Bei dem Lichte dieser, Israel auf seinen Exilzügen begleitenden „Feuersäule" gesehen, erhellt sich uns ein Ausspruch der Weisen, der sonst nach Inhalt und Zusammenhang ungemein dunkel klingt. Mit der gütigen Erlaubniss des Herrn Rohling — dem ich versichere, trotz der etwas weitern Abschweifung, des „stössigen Ochsen" um den es sich speciell handelt, gewiss nicht vergessen zu haben und noch zeitig genug auf denselben zurückzukommen — sei es mir gestattet, diesen mit einer Erzählung in scheinbar willkürlichen Zusammenhang gebrachten Ausspruch hierher zu setzen. Des Kommentars wird derselbe, nach dem Obigen, kaum mehr bedürfen. In Jalkut Schimeoni zu 2. B. M. 15, 13 heisst es: Und was war das Wesentlichste im Meeresliede, das Moses und Israel zusammen aussprach? „Der Ewige wird König sein für und für"! da sprach der Heilige g. s. E. „Wer mich zuerst zum König ausgerufen am Meere, den werde ich zum König einsetzen über Israel". **„Dem entsprechend ereignete es sich auch**, dass einst R Tarphon und die Aeltesten im Schatten eines Gesträuches zu Jabneh sassen und es wurde ihnen die folgende Frage vorgelegt: Was hat es zu bedeuten, dass die Torah jene Ismaeliten, die den von den Brüdern verkauften Josef, nach Mizrajim bringen sollten und namentlich die Ladung, die die Kameele dieser Ismaeliten trugen so ausführlich beschreibt „und siehe ein Zug Ismaeliten kam von Gilead her, und ihre Kameele trugen Gewürz, Balsam und Lotus, ziehend, um es nach Mizrajim hinab zu bringen"? (1. B. M. 37, 35). Darauf ward dem Fragenden die Antwort: Das soll uns zeigen, wie liebevoll der Allgütige den Frommen auch während ihrer Strafzeit beisteht, wie weit die Macht der läuternden Erinnerung an die Gerechten reicht. Wäre nämlich dieser Gottesliebling (Josef) an eine Araberkarawane gerathen, hätte ihn da nicht der üble Duft des Erdharzes, Thranes u. s. w. den die Araber zu transportiren pflegen, auf der weiten Reise tödten müssen? „Allein der Heilige g. s. E. fügte es, dass Josef in Begleitung von Säcken voll Gewürz und Balsam und sonstiger köstlich duftender Speecereien seine Reise

ins Exil antrat. So hielt er es aus und ging auf dem Wege nicht zu Grunde".

Wir begreifen nun sehr wohl, in welch' innerem Verhältniss die „Akademie" des R. Tarphon dort zu Jabneh „unter dem Strauche" zu dem ewigen Königthume Gottes und der Lehre Moses, das im Meeresliede weit mehr als der wunderbare Moment der Gegenwart gefeiert ward, stehe, wissen auch den „Balsam" zu schätzen, der auf Israels Wanderungen seinen Duft gab, unter Jabnehs schattigem Gesträuch — am Ufer des Euphrat, des Ebro — wie früher „von Dan bis Beer schewa", so später von Trois bis Barcelona und Marocko — überall, wo Israels Lehrer lehrten und seine Schüler lernten. —

Israels Gesetzeskunde war eine Macht, mit der nicht nur die verschiedenen Kodifikatoren der Völker und die Culturhistoriker der Zeiten, mit der auch Beherrscher grosser Staaten rechneten und sie blieb es so lange, bis die moderne Idee des Rechtsstaates die verschiedenen, oft miteinander gar seltsam kollidirenden Gerechtsamen der Länder und Städte unter eine Oberhoheit und unter ein Monopol gebracht. —

Wir haben bereits oben des grossen, weit umfassenden Gesetzes Erwähnung gethan, das Israel, nebst Jeremia's väterlichem Rathe: „Fördert das Wohl der Stadt — und des Staates" in's Exil mitgegeben wurde. Es lautet: דינא דמלכותא דינא „Das Recht der Regierung (wörtlich: der königlichen Regierung) ist Recht". Fragt man nun: Wie konnte es das exilirte Israel 1. vor seinem religiösen Gewissen, 2. vor der jedesmaligen Staatsregierung verantworten, trotz des obenerwähnten strengen religiösen Gebotes über die Voll- und Alleingültigkeit „des Staatsgesetzes" und trotz der Eifersucht, mit der jeder Staat naturgemäss über diese Alleingültigkeit wachen muss, dennoch seine eigenen biblischtalmudischen Rechtssatzungen auszuüben, auch dann auszuüben, wenn es galt, den Bekennern heidnischen oder doch nichtjüdischen Glaubens die Rechtswohlthat zuzuwenden? so antworten wir: das konnte das exilirte Israel sehr wohl und in allen Ehren. Hiemit ist schon im Vorhinein jene hämische Antwort ausgeschlossen, welche von gewissen Herren á la Eisenmenger-Rohling auf obige Frage gegeben wurde. Jene Herren behaupteten nämlich frischweg, es sei weder den Talmudisten noch den Talmudjuden, mit der Staaatstreue, die in dem Satze: „Recht der Staatsregierung ist Recht" Ausdruck findet, jemals wirklich religiöser Ernst gewesen; vielmehr hätte dieser Satz blos zum verdeckenden Loyalitätsmantel

für Separationsgelüste und verbotene egoistische Zwecke dienen sollen. Das behaupteten jene Herren, die mit ihrem Urtheil über Talmud und Judenthum gar geschwind fertig sind — frischweg. Und wir behaupten vor Allem frischweg, dass diese Behauptung eine böse Lüge ist.— Heiliger Ernst war und ist es den Talmudisten mit diesem religiösen Grundsatze! Das beweisen die minutiösen Abhandlungen der Talmudisten an so vielen Stellen, wie unter andern Bab. k. 113 Bab. b. 54 b: Gittin 10 b. Nedarim 28 a., wo im engen, vertrauten Kreise zwischen Lehrern und Schülern Berechtigung und Tragweite dieses von keiner Seite bestrittenen Grundsatzes discutirt wird, und das mit der der jüdischen Lehrthätigkeit eigenen Weihe, die jedem Lehrer die Möglichkeit benahm, „zum Fenster hinaus“ zu doziren. Diese letztere Art zu lehren ist eine Errungenschaft gewisser Professoren der Jetztzeit, die ihre Kathederweisheit in eine moderne Humanitäts-Toga kleiden, die in ihren weiten Falten verschiedene Hep-hep-Kobolde birgt, welche dann gelegentlich lustig zum Fenster hinaus hüpfen, mitten unter den studirten oder unstudirten Janhagel hinein. Solcher Lehrton war den Weisen des Talmud ganz und gar fremd.

So wie die frühesten Talmudisten; R. Samuel, R. Kahana, R. Jannai u. s. w. (a. a. O.), so nahmen es auch die spätern Commentatoren und Gesetzlehrer mit dem erwähnten Gebote der Respectirung des Staatsgesetzes sehr genau. Von den vielen. sich hier als Beleg aufdrängenden Beispielen sei hier blos des e i n e n erwähnt: R. Chajim Benvenista (am Anfange des 17. Jahrhunderts in Constantinopel, später in Ismir lebend) stellt die Frage auf und decisirt dieselbe mit aller kasuistischen Strenge: ob unter dem Worte “מלכותא“ das bei dem erwähnten Gebote über Respektirung des Staatsgesetzes konsequent angewendet wird, die republikanische Regierungsform, wie diese zu jener Zeit in „Venetien und Flandern“ existirte, begriffen sei, oder ob mit diesem Worte eben nur die monarchische Regierungsform betont sei, für welch letztere Art der Auffassung einerseits die Ethymologie des Wortes (von “מלך„ = König stammend) anderseits die jüdisch religiöse Anschauung von der durch Gott verliehenen Königswürde spricht? (siehe dessen Werk Keneset, hagdolah zu Chosch. Mischpat Kap 68 § 17).

Jakob di boton in seinem Werke „Eduth bejakob“ Kap. 72 entscheidet dahin, dass die Republik in erwähnter Hinsicht ganz gewiss der Monarchie gleich zu achten sei. Die Befolgung des Staatsgesetzes überhaupt, wie die pünktliche Entrichtung der

Steuern wird von Israel als eine Schuld angesehen, die es dem Landesherrn für den ihm gewährten Schutz schuldig ist *) (siehe Tossaf. und R. Nissim zu Tr. Nedarim fol. 28 a.)

So wie sich aus dem angeführten Beispiele und aus vielen ähnlichen mit Evidenz ergibt, dass es die Talmudisten, gerade in ihrer Eigenschaft als solche, mit dem דינא דמלכותא — dem Staatsgesetze gewissenhaft streng nahmen, so erklärt sich eben daraus, dass Talmud und Kodices mit der Bezeichnung „Staatsgesetz“ und „Recht“ nicht allzufreigiebig waren. Lehrte der Talmud die Hoheit der Regierungen im Exil anerkennen, und seine eigenen Rechtsbestimmungen überall dort sistiren, wo diese mit dem zu Recht bestehenden Landesgesetze in Kollision und mit dem Machtgebote der Regierung in Konflikt geriethen, ordnete also hiermit der Talmud seine eigene Rechtskompetenz der Kompetenz und der freiwilligen Duldung des Staates, speciell — der damaligen Zeit entsprechend — des Staatsoberhauptes unter, so begab er, der Talmud, sich und seine Interpreten doch nicht des unverlöschlichen Rechtes, an diese Regierungs- und Gesetzesgewalten den Massstab der Gerechtigkeit, oder doch den der relativen Berechtigung anzulegen. — Dem talmudischen Judenthum sind zwei Dinge gleich verpönt: Die Revolution und die Sklaverei!

„Königswillkür ist nicht Königsrecht“ lehren die Tossafisten in richtiger Auffassung der vom Talmud (Tr. Nedar. fol. 28a, u. f,) fixirten Grenze, oder besser, Qualität der dem Juden religiös streng gebotenen Loyalität. Dem hohen Grade dieser Loyalität muss zum Mindesten ein gewisser Grad der Legalität seitens der Personen und Akte entsprechen, denen gegenüber die erstere ihren im gegebenen Falle, unbeschränkten Ausdruck finde. — Entbehrt der Fürst, oder Repräsentant der Staatsherrschaft der aus den Rechten und Traditionen des betreffenden Staates oder Landes fliessenden Legitimität oder sind dessen, besonders die Steuern betreffenden Regierungs-

*) In der That gehörte es stets zu dem Charakteristikum eines jüdischen Frommen, dass derselbe jede directe oder inderecte Schädignng der landesherrlichen Rechte sorgfältigst vermied. Und dies in jenen intoleranten Zeiten und Ländern, die dem Juden für seine Pflichten und Opfer nur Duldung d. h. das Recht zu existiren und auch dieses kaum gewährten. Wie erst da, wo der Jude als gleichberechtigter Landessohn an den Bürgerrechten und Ehren partizipirt und zu der religiösen Pflicht auch noch die patriotische Freude hinzukömmt, um die bürgerliche Pflichterfüllung des Juden zu einer ebenso freudigen, wie gewissenhaften zu machen.

akte von Despotenwillkür zur unrechtmässigen Bedrückung eines Theils der Unterthanen eingegebene ebenso eigennützige, wie eigenwillige — Launen, Chikanen, dann erscheinen dieselben dem Talmud in ihrer nichts weniger, als Ehrfurcht gebietenden, ja widerlichen Blösse der Leidenschaftlichkeit, die der Mantel der Majestät nicht zudeckt und die talmudisch gebotene Unterthanentreue nicht deckt. מכס שאין לו קצבה d. h. eine Mauth- oder Steuerabgabe, die nicht nach bestimmtem, gesetzlichen Massstabe bemessen ist und die wohl irgend einem Gaugrafen, oder Burgherrn . und dessen judenfeindlichem Plaisir zu gute kommt, darf umgangen werden, selbst dann, wenn ein Jude ein Pächter einer solchen Mauthschranke wäre und auch dann, wenn diese Schranke, die von der Rechtskorruption im Lande Zeugniss gibt, von der, vielleicht von bessern Intentionen erfüllten, aber ohnmächtigen Regierung stillschweigend geduldet würde. (siehe Nedar. 28· Nissim, Toss. und cf. codizes) In zweifelhaften Fällen wird die Majestät der Sphäre der zu Tage tretenden Korruption, Bestechlichkeit u. s. w. unter den Organen der jüdischen und politischen Behörden dadurch entrückt, dass angenommen wird, der König habe sicherlich keine Kenntniss von der eingerissenen Korruption und verdamme dieselbe (s. Chajim Schor in „Torath Chajim" I. Th. Kap. 10). Solchen partheiischen **notorisch** bestechlichen Gerichten gegenüber ist's Pflicht des Talmudjuden passiven Widerstand dadurch zu leisten, dass er denselben jeden Rechtsfall und die Legalisation von Dokumenten zu entziehen und diese dem freiwillig gewählten jüdischen Beth-Din oder „Vermittlungsamte" zuzuwenden sucht. Ja selbst der Schwur des der Richter- oder Zeugenbestechung verdächtigen Parthei stellt die Legalität des Richterspruches eines notorisch unwürdigen Richters nicht her, (s. Tur. Cosch. Mischpat Kap. 68 und vergl. Glossen hinzu von R. Samuel bar Schelomoh Kohen zedek Kap. 233). Ist die Korruption des speziell in Frage kommenden Gerichtshofes oder Richters nicht notorisch, so kommt es, hinsichtlich der seitens der jüdischen Religion diesem Forum vindizirten Autorität. auf den Geist der Gesetzlichkeit an, der im betreffenden Lande in der in Frage stehenden Zeitperiode **überhaupt** herrscht und die Jurisdiktionen beherrscht. So entscheidet Jakob diboton, auf die glaubwürdige Erklärung des Zeitgenossen Karo's, Menachem Asarja's aus Pano hin: dass zu seiner Zeit die Gerichtshöfe in Spanien, Portugal und Flandern für auf dem Boden der Gesetzlichkeit stehende, der Bestechung unzugängliche Fora zu halten

und darnach von jedem Juden zu respektiren seien; („Eduth bejakob" Kap. 72)., während ca. 500 Jahre vorher der französische Tossafist R. Jizchak, gelegentlich eines vorgekommenen vom Gesichtspunkte des jüdischen Rechtsprinzips aus zu beurtheilenden Rechtsfalles, gerade über diese Länder und deren p a r t i k u l i s t i s c h e Rechtspflege der entgegegesetzten Meinung gewesen. Es handelte sich nämlich um den folgenden, charakteristischen Fall: Aus einer Stadt hatten sich die Juden flüchten müssen. Das Stadtoberhaupt -- wohl irgend ein omnipotenter Bürgermeister sequestrirte nun die liegenden Güter der geflüchteten Juden auf Rechnung rückständiger Steuern (!!) und es fand sich ein Jude, der die den Juden konfiszirten Güter dem Stadtherrn "שר" abkaufte. Nach einiger Zeit kehrten die Entflohenen in ihren früheren Wohnort zurück und da handelte es sich darum, ob der jüdische Käufer ihrer Güter vom jüdisch rechtlichen Standpunkte aus bei Wiederabtretung der Güter an die früheren Eigenthümer, den Ersatz seines ausgelegten Kaufpreises oder nur den der zur Verbesserung dieser Güter etwa gemachten Auslagen beanspruchen könne? In andere Form gebracht, lautete die Frage: War der Verkauf jenes „Stadtobersten", vermöge dessen Eigenschaft als Munizipalbeamter vom jüdischreligiösen Standpunkt aus als gültig, oder war er als null und nichtig zu betrachten? R. Jizchak, der erwähnte Tossafist, entschied sich ungescheut für die letztere Seite der Frage zum Nachtheile des jüdischen Zwischenkäufers. „Denn", sagt R. Jizchak, „dieser Stadtbeamte war mit diesem seinem Akte nicht etwa Vollstrecker eines von den Juden allerdings zu respektirenden staatlichen Rechtes, sondern der eines staatlichen Raubes, eines Raubes, begangen nicht nur an den hart betroffenen Juden, sondern auch an dem Ansehen und an der Autorität der Staatsregierung selbst, in deren Namen etwa dieser Beamte seines Amtes in so schmählicher Weise gewaltet. Denn im wohlverstandenen Interesse der Staatsregierung liegt es, die ihr untergebenen ihr, schon vermöge eines religiösen Gebotes anhänglichen Juden vor judenfeindlichen Angriffen zu schützen. Und in der That sehen wir h i e r z u L a n d e die Juden durch die Regierung geschützt und zu E h r e n s t e l l e n erhoben und es würde es kein Stadttyrann, etwa vorkommenden Falles, wagen, auf die Güter der vom Orte sich entfernenden Juden seine Hand zu legen. Die Staatsregierung würde dies streng ahnden und, im Gegentheile, wie dies i m g a n z e n L a n d e B u r g u n d thatsächlich vorgekommen, die Integrität der, Juden angehörigen Güter, bis zur Rückkehr der Eigenthümer jedem gewaltsamen

Uebergriffe eines Bürgermeisters u. s. w. gegenüber wahren. Gibt's nun eine Regierung, die dies klare Recht ändern und für sich allein ein eigenes „Recht" machen will, so ist dies keineswegs unter dem vom Talmud mit religiöser Autorisation umgebenen **דינא דמלכותא** begriffen; weil „Recht" eben nicht Recht ist, nach der würdigen Auffassung des Wortes. Es ist dies eben eine Art, „ungesetzliche Mauthschranke" und danach zu behandeln" (siehe Tr. Baba k. fol. 58 a. Toss. Schagw. „**אי נמי**").

Also, es geht aus dem Angeführten, das noch bedeutend vermehrt werden könnte, mit Evidenz hervor, dass die Kontinuität des biblisch talmudischen Rechtsprinzips nie dermassen abgebrochen ward, dass der Jude sein heiligstes Gut, sein Rechtsbewusstsein den zufälligen nicht immer einen erfreulichen Fortschritt vielmehr oft einen Rückfall in den traurigsten Barbarismus bezeichneden Wandlungen jedes beliebigen Partikularrechtes recte: Unrechtes in irgend einem Lande der Diaspora — hätte ausliefern müssen. Waren die Rechtszustände in einem Lande oder einer Stadt noch so korrupt, und das „öffentliche Gewissen" unter den Nullpunkt des Rechtlichen, ja sogar des Schicklichen gesunken, so erhielt doch der Jude keinen Augenblick das zu manchen Zeiten sehr gebräuchliche Absolutoriun vor seinem eigenen religiösen Gewissen, das die im Talmud lebende Ueberlieferung mit tausend Stimmen weckte. Nur wenn der König, oder das sonst Rechtens eingesetzte Staatsoberhaupt der Rechtspflege in seinen Landen ausdrücklich seinen Namen lieh; wenn im Namen des Königs Recht gesprochen wurde und der König die Erkenntnisse und sonstigen Amtshandlungen der Richter mit seiner königlichen Prärogative deckte und Kraft dieser letztern jedes andere richterliche Erkennen und Amtiren ausdrücklich untersagte; — nur dann hatte der Jude — so gebot es ihm dann seine Religion — zu gehorsamen, strikt und unbedingt. Da hörte für den Juden seine eigenartige Justiz in jeder praktischen Hinsicht auf, zu existiren, (siehe Rit. Kodex Chosch Mischp. Kap. 68. § 1 Anmerk. vergl auch R Samson bar Zoduk Response 158 Th. 1.)

Wenn also in den talmudischen Schriften davon die Rede ist, dass dieser oder jener Fall, zum Theil, oder ganz nach jüdischem Kodex auszutragen sei, so muss vor Allem als ganz bestimmt vorausgesetzt werden, dass der König oder rechtmässige Regent des Staates kein ausgesprochenes Interesse gegen den Bestand eines jüdischen Beth—Din und die Wirksamkeit dieses

jüdischen Kodex haben und in vielen Fällen kann auch mit historischer Begründung angenommen werden, dass der Souverain gerade an dem Bestande und der Einflussnahme einer solchen von Hause aus regierungstreu gestimmten moralischen Mittelmacht ein, wenn auch öffentlich verschwiegenes, ja verleugnetes Interesse hatte. Dies nicht sowohl in den ersten Jahrhunderten d. ü. Z. in Babylonien, wo seit dem Exil unter König Jechonja sich viele, beinahe ausschliesslich von Juden bewohnte Niederlassungen gebildet hatten, (siehe Bab. k. fol. 79) sondern auch in spätern Jahrhunderten bis hart an die Grenze des dreissigjährigen Krieges in Deutschland. So unter*) Vladislaw, Herzog von Böhmen (1111); so besonders unter Heinrich Julius, Herzog von Braunschweig, 1592) der öffentlich die Vertreibungsakte der Juden mit unterschrieb und doch insgeheim die Juden, deren Vermögen und Rechte in seinen Schutz nahm; wohl eingedenk der traurigen, ja blutigen Verwirrung, welche das Ueberwuchern der Munizipal-Privilegien und „Stadtrechte“ schon einmal in Braunschweig (1374) ein ander Mal in Nordhausen (1369) herbeigeführt**) und das ganze oberherrliche Ansehen wie früher unter Ludwig, dem deutschen Kaiser (843) ja auch unter Karl dem Grossen*** (801) beinahe vernichtet hätte. In allen den hier nur kurz erwähnten Fällen lag seitens der regierenden Fürsten und Staatsrepräsentanten kein politisches, noch weniger ein moralisches Motiv vor, den innern Einfluss des spezifisch jüdischen Rechtslebens alldort, wo sich dieses zur Geltung zu bringen vermochte, zu schmälern, oder gar, als einen Eingriff in die Oberherrlichkeit des Staatsoberhauptes und in die Uniformität seines Staats- und Civilrechtes zu verbannen. — Diese Uniformität gabs eben gar nicht; sie ward durch die „Faust“ all der Ritter ohne Land und die langen Finger der diversen wohlbestallten Vogteien, Stadtschreiber u. s. w. durchrissen. „Wo der gesunde Menschenverstand aufhört, fängt das rostocker Stadtrecht an“ — so lautete noch im vorigen Jahrhundert ein norddeutsches Sprüchwort und es gab der „Stadtrechte“ einige, die die Stelle „Rostock's“ im Sprüchworte trefflich hätten ausfüllen können. —

An solche, auf einseitig partheiischer, weder in Gehalt noch in Form den absolut juridischen Forderungen entsprechender Rechtsgrundlage beruhende, der Staatseinheit kaum dienende „Rechte“ und deren Influenz auf das arg genug verschobene Verhältniss

*) Vgl. Martin Borik's Geschichtswerk S. 134.

**) Vgl. Spangenburg Abschn. 195.

***) Vgl. die Gesch Westphalens.

von Mein und Dein muss man denken, wenn man, entgegen der talmudisch gebotenen Respektirung des „Staatsgesetzes“ und des unterschiedlosen, fremden Eigenthums, dennoch im Talmud der den Juden ertheilten Lizenz begegnet: sich den aus solcher Rechts-Gewährleistung erwachsenen, an ihn den Paria der „Städterechte“ gestellten Forderungen und „Rechtsansprüchen“ auf die ihm mögliche Art zu entziehen. — “הפקעת הלואה„ Diese negative Ablehnung eines dem Juden entgegentretenden Schuldtitels ist das einzige scheinbare Unrecht, das man der talmudischen Doktrin zur Last legen könnte. Allein dieses Unrecht ist auf das in den gegebenen, dem Talmud vorschwebenden, von der Geschichte bestättigten korrupten Rechtszuständen wurzelnde Unrecht, von dem die fragliche Forderung eben den „Schuldtitel“ borgt, zurückzuführen. Diese negative Lizenz hört aber, nach fester Ansicht alter Talmudisten völlig auf, sobald der Schuldtitel auf dem gesunden Rechtsboden eines rechtlichen Staates erwachsen ist, wo dann der hohe Grundsatz des unangefochtenen “דינא דמלכותא דינא„ jeder seitens des jüdischen Schuldners zu gebrauchenden Finte u. s. w. streng entgegentritt und die ungerechte Negation mit dem Namen des positiven Raubes brandmarkt, — (siehe Tr. Bab. k. 113, Tur Chosch, Mischp. Kapitel 408 und R. Salomo Lurje in „Jam schel Schelomo“ zu obiger Talmudstelle.)“ Die aggressive Rechtsberaubung, auch nur in der Höhe eines Kreuzers war und ist dem Juden zu keiner Zeit, — auch dem schlimmsten Götzendiener gegenüber, nicht — gestattet. Ja selbst in dem einen Falle des stössigen Ochsen bei dessen Beurtheilung ein einseitiges Strafverfahren dem Akum gegenüber zu constatiren wäre,, (welche Einseitigkeit übrigens bereits oben hinlänglich gerechtfertigt wurde) selbst da, wo sich der Jude — nach Maimonid. Jad hachasakah „über Geldschäden“ Kap. 8. §. 5. in polizeilicher Nothwehr befand — auch da noch, wo das Strafverfahren von der Maxime der Gleichberechtigung abging und abgehen musste, da war und blieb dennoch das Prozessverfahren im Geleise der für alle Fälle, ob diese nun Juden allein, oder Juden und Heiden, oder Nichtjuden betroffen, streng vorgeschriebenen Rechtsnormen. So lange die Schuld des heidnischen Eigenthümers des stössigen Ochsen nicht erwiesen war, genoss derselbe die Rechtswohlthat, bezüglich Zulassung nur würdiger Zeugen und rigorosen Zeugenverhörs u. s. w. ganz so, wie sie dem Juden religionsrechtlich zugeführt war. — Zweierlei Ausmass der Strafe war in dem

einen ausnahmsweisen Falle zulässig, nicht aber zweierlei Mass zur Eruirung der Schuld und des Schuldigen. — ibid. und Baba k. Perik. 1 Mischna 3 Tos. Jomtow und Tos. R. Akiba Eger).

Involvirt schon dieser neue Umstand eine glänzende Ehrenrettung der von H. Rohling angegriffenen Mischnah und des Talmud, in dem, in so gehässiges Licht gesetzten Falle des stössigen Ochsen, und beweist derselbe, dass der Talmud bei Beurtheilung des Falles erst dort die Ausnahme anfangen liess, wo die Regel, vermöge der Regel- und Zügellosigkeit des Gegenpartners aufhörte und aufhören musste, so gewinnt dieser selbe Umstand noch an Beweiskraft, wenn wir denselben mit der erhabenen talmudischen Vorschrift zusammenhalten, welche, anlehnend an 5. B. M. 25, 13—16 zweierlei Mass und Gewicht streng, bei Strafe des Verabscheutseins vor Gott — der grösstmöglichen Strafe — verbietet u. z. ausnahmlos sowohl zwischen Juden und Juden als auch zwischen Juden und Heiden, wie dies Maimonides in seinem „Jad hachasakah" über Diebstahl Kap. 7 §. 6 in seinem gesetzgeberischen Lapidarstyl zur Halacha erhebt, indem er sagt:

„Sowohl derjenige, der mit einem Israeliten, als der, der mit einem Götzendiener geschäftlich verkehrt, wenn er mangelhaft wägt, oder misst, so übertritt er hiermit ein strenges biblisches Gebot und ist verpflichtet den Abgang zurück zuerstatten. Ebenso ist es verpönt dem Akum (Sternenanbeter) eine falsche Rechnung zu machen. Heisst es ja in der h. Sch. bei dem heidnischen Sklaven, dass er mit seinem jüdischen Herrn genau abrechnen solle. Wenn dem nun so ist bei dem Heiden, der dir untergeben ist, um wie viel mehr bei dem, der es nicht ist. Wahrlich jemand, der sich unterfängt Solches zu thun, der ist begriffen unter dem biblischen Bannspruch: „Denn ein Abscheu vor dem Ewigen Deinem Gotte ist der, der irgend Solches thut, jeder, der Unrecht thut". **Jeder!** und **immer!**"

Wenn also H. R. die Gerechtigkeit des Strafausmasses beim stössigen Ochsen, bezüglich des heidnischen Eigenthümers angreift, die Gerechtigkeit bei der Verhandlung und Konstatirung des Sachverhaltes wird selbst er, der leibhaftige Herr Prof. Rohling uns nicht zu bestreiten wagen. Nun könnten wir aber unsererseits den H. R. fragen: Wie reimt er sich das zusammen. Strenges Recht in der Verhandlung — und schreiendes Unrecht im Urtheile?! Doch wohl so, dass dies Urtheil nicht durch des Richters Wahrmeinung allein, sondern durch zwingende, in der sozialgefährlichen Lage der Dinge liegende, die Träger des Rechts und der Gesittung zu – selbst excessivem Vorgehn her-

ausfordernde Gewalten diktirt wurde. Und diese Träger des Rechtes und der Gesittung, das waren — denken Sie sich nur Herr R.! — das waren die Juden; und sie waren's nicht nur, sondern sie wurden auch, eben dort wo sie die dem H. R. so missliebigen Urtheile sprachen vom Könige und theilweise auch vom Volke dafür gehalten; da sie, die Juden, doch sonst überhaupt Urtheile, entgegen königlichem Willen, nicht fällen konnten und, entgegen einem diesen Willen autorisirenden jüdischen Religionsgesetze nicht d u r f t e n.

Damit jedoch das Unglück jenes vom jüdischen Gerichte zu Bezahlung verhaltenen heidnischen Besitzers eines stössigen Ochsen H. R. nicht all zu nahe gehe, wollen wir ihm zur gewiss angenehmen Kenntniss bringen, dass ein Heide, Mizri, oder wer sonst immer, der wegen seines stössigen Ochsen verwarnt worden und er hat das gemeinfährliche Thier gehörig verwahrt, „an der Kette gehalten" und das Thier reisst sich dennoch los und beschädigt, oder tödtet das Thier eines Juden, dass in diesem Falle der Mizri, Heide u. s. w. völlig frei*) zu sprechen ist und das nach demselben Talmud und Maimonides, denen H. R. so überaus schreckliche Dinge nachzusagen weiss (siehe Tr. Baba k. fol. 45 b und Maim. Jad hachas. über Geldschäden Kap. 7 §. 1).

Wenn also H. R., nach allem Obigen noch des Trostes bedurfte, so haben wir ihm auch diesen hiemit geboten. Wir haben dargethan, dass dieser „stössige Ochse" den H. R. so viel Staub aufwirbeln lässt, nichts weiter ist und war, als wie das Object einer d r i n g l i c h g e b o t e n e n, polizeirechtlichen Massregel, angewendet vom Juden, dem ein strenges religiöses Gesetz „Du sollst in deinem Hause keine lebensgefährliche Sache dulden 5. B. M. 22. 8. die Verwahrung eines gemeinschädlichen Thieres

---

*) Anm. Ist auch in den angeführten Stellen nicht ausdrücklich von Akum die Rede, so spricht doch eben die Ausnahmslosigkeit, mit der diese Halacha dort rezipirt wird, für die Wahrheit unserer Behauptung. Eine Stelle, die gegen dieselbe spräche habe ich nicht gefunden. Ja das Gesagte wird uns zur Gewissheit, sobald wir auf die talmudische Motivirung des erwähnten Falles genau eingehen. Die potenzirte Strafe des fahrlässigen Akum besteht darin, dass wir ihn stets und das mit gutem Grunde dem „מועד" ישראל gleichstellen. Wo aber für den ישראל der Kasus „מועד" ja sogar „צד תמות" entfällt, da entfällt wohl auch die Strafpotenz für den Akum.

anbefiehlt (siehe Tr. Bab. k. fol. 79 b) gegen Leute, die nur durch verschärfte polizeiliche Strafen im Zügel zu halten waren. Jeder Freund der Civilisation muss das billigen. Wenn H. R: dies nicht thut, so beweist dies nur etwas, was eigentlich keines Beweises bedarf: dass nämlich beim H. R. der Hass gegen den Juden bei Weitem grösser ist, als die Liebe zur Civilisation!

Hierher gehörig und H, R.'s Kenntniss der talmudischen Kriminaljustiz, wie dessen Wahrheitsliebe in gleicher Weise illustrirend, ist noch folgendes Kraftzitat:

Seite 14. „Der Talmud lehrt: (Sanh. 7ס Mischnah 2, 9) Jemand sei straffrei, der einen tödtlichen Schlag nach dem Herzen eines andern zu führen beabsichtigte, unabsichtlich aber die Hüfte traf, doch so, dass der Getroffene starb...“ „Was würde ein Gerichtshof sagen, wenn ein Mörder sich frei wähnen wollte, mit der Erklärung, sein Opfer habe die Kugel in das Gehirn bekommen und sei deshalb gestorben, er habe aber intendirt, in's Herz und sonstwo tödtlich zu treffen.“ ?

Replik:

In einem Athem zwei Lügen und eine unnütze Frage dazu. Dieses „doch so“, dass der Getroffene starb ist erlogen. Im Gegentheile, in dem Falle, dass der Schlag, auf die Hüfte treffend, wenn auch nach dem Herzen gezielt, tödtlich war, wird der Mörder, wenn sonst die Vorbedingungen der zeugenmässigen Evidenz und der Warnung vorhanden, wohl als Mörder gerichtet und das nach Ausspruch derselben Mischnah, die R. zitirt. Heisst es ja in dieser selben Mischnah 6 Zeilen weiter: „Beabsichtigte aber der Mörder, auf die Hüfte zu schlagen und der Schlag war stark genug, um auch dort tödtlich zu treffen; er traf aber nicht die Hüfte, sondern das Herz, so wird der Mörder hingerichtet.“ „Erlogen ist aber auch, dass der Talmud lehrt: Jemand sei straffrei, der einen tödtlichen Schlag nach dem Herzen eines anderen zu führen beabsichtigt, unabsichtlich aber die Hüfte traf,“ Nein! In diesem Falle, nämlich auch dann, wenn dieser Schlag gewiss nicht stark genug war, um, die Hüfte treffend tödtlich zu wirken, da und in andern ähnlichen Fällen, in welchen die Absicht des Mordes zweifellos, das Beweismatrial jedoch oder die Kongruenz der Absicht mit der ausgeführten That nicht in

aller vorgeschriebenen, gesetzlich normirten Form herstellbar, da lehrt der Talmud; (Sanhedrin f 31 b. Maimonides über den Mörder IV. 8) Der Mörder erhält zur Strafe lebenslänglich, ungemein schweren Kerker, bei hartem, schlechtem Brot und Wasser. Nun, möchte ich Herrn R. fragen. „Was würde hierzu ein Gerichtshof sagen," der nicht gerade auf die Anwendung des Galgens versessen ist? Was würde ferner ein Gerichtshof — bei dem freilich keine R.'s sitzen dürften — sagen, wenn er erfährt, dass Maimonides (III Cap. 2 § 4) auf Grund des Talmud (Sanh. f. 46 folgendes zum Gesetze erhebt:

„Alle die Mörder,oder sonstigen todesschuldigen Verbrecher, die vom Gerichtshofe aus nicht zum Tode verurtheilt werden können, sollen und können durch des Königs Machtspruch vernichtet werden, auf Grund königlicher Gewalt und im Namen der Erhaltung der gesellschaftlichen Weltordnung." Also, über dem Verbrecher, den das Schwert des religionsgesetzlichen Forums nicht treffen kann, schwebt doch stets das Richterschwert des Staatsgesetzes.

S. 62. „Kinder Noe's sind nach Talmud und Rabbinern alle Völker der Welt im Gegensatz zu den Kindern Abraham's" Hiezu wird auf Tr. Megilla f. 13. 2 hingewiesen.

Replik:

Herrn Prof. Rohling haben hier sein Rischus*) und seine Zitatensucht einen argen Streich gespielt. Die von H. R. angezogene Stelle enthält nicht eine Spur von dem, was er ihr zuschreibt. Die „Kinder Noe's" werden dort mit keinem Worte erwähnt. Hingegen wird auf dieser selben Blattseite des Talmud gesagt und bewiesen, dass „Keiner dem Haman in der Kunst gleichkomme, das jüdische Volk zu verleumden, es als staats- und gesellschaftsgefährlich hinzustellen". Wenn Herr R. sich durch diesen Ausspruch in seiner Schriftstellerehre beleidigt fühlt, so braucht er deshalb nicht gleich neue Talmudstellen zu fabriziren, sondern es genügt, das werthe Publikum daran zu erinnern, dass jenen Talmudisten, „Rohlings Talmudjude" weder in seiner 1. noch in seiner 6. Auflage vorgelegen. Was wir von dem Verhältniss der Kinder Noe's zu den Kindern Abrahams zu denken haben, das haben wir bereits oben, an der Hand der Talmude und der Kodizes auseinandergesetzt. Es erübrigt uns nur noch, hier anzumerken, dass in Maimonides grossem Werke „Jad hachasakah"

*) Judenhass.

in einem ganzen Kapitel, nämlich im 10. Kap. „über die Könige“ die Bezeichnung בן נח bei solchen Kindern Noe's angewendet wird, die die oft erwähnten 7 noachidischen Gebote nicht angenommen und also den antenoachidischen Standpunkt finstern Götzenthums acceptirt haben. Diese Ungenauigkeit im Ausdrucke, welche di Boton a. a. O. §. 1 rektificirte, kann keinen talmudisch gebildeten, selbstständig denkenden Leser irre führen. H R. zitirt auch noch Schek. f. 7. 1. — Auch dort ist keine Silbe von den „Kindern Noe's„ gesagt. H. R. zitirt endlich Sota f. 36. 2 und dort steht erst recht nichts, aber auch rein **nichts** davon. Würden wir nicht den H. Prof. R. aus seiner systematischen — Schrift als einen gar nüchternen, trockenen Herrn kennen lernen, wir müssten glauben, der nasse Geist Noe's habe es ihm bei diesen Zitaten angethan. —

Auf so beschaffenem Zitatengerüste stehend, langt Herr R. nach Albo's Philosophie: „Darum sagt auch Rabbi Albo mit A. dass Gott den Juden Gewalt über Gut und Blut aller Völker gab „Seph. Ik. 3 cp. 25“. — Das wäre nun freilich ein schwer wiegendes Gravamen für Albo's Philosophie, wenn — wenn Albo wirklich das, oder auch nur annähernd das sagen möchte, was Herr R. ihn sagen lässt. Albo sagt aber eben in dem von R. zitirten Kapitel Folgendes: „Fürwahr eben bezüglich jener Kategorie von Geboten, welche die Beziehung zwischen Mensch und Mensch regelt, (judicialis) ist die Lehre Moscheh's vollkommener als jede andere; denn sie schärft die wahre Menschenliebe ein, indem sie befiehlt: „Liebe deinen Nächsten wie dich selbst“ (3. B. M. 19. 18) und verbannt den Hass: „Du sollst deinen Bruder nicht hassen in deinem Herzen“ (3 B. M. 19. 18); den Fremden betreffend lehrt die Torah: „Liebet den Fremden“ (5. B. M. 10. 19) und sie verbietet scharf, den Fremden zu übervortheilen, indem sie vorschreibt: „Bei dir soll er wohnen in deiner Mitte, an dem Orte, den er sich erwählt nach seinem Wohlbefinden, du sollst ihn nicht übervortheilen“ (5. B. M. 23. 17). „Und dies Gebot gilt nicht blos jenem Fremden gegenüber, der die jüdische Religion voll und ganz angenommen, sondern auch jenem Insassen, der nur den Götzen nicht dient. Auch diesen Fremden befiehlt die Torah zu unterstützen, indem sie sagt: „dem Fremden in deinen Thoren gib es, dass er es verzehre“ (ibid. 14, 21) und da ist von dem fremden Insassen die Rede, dem die dem Juden verbotene Speise erlaubt ist und bleibt. Das Zinsnehmen erlaubt die Torah nur jenem Fremden gegenüber, der im

finstern Götzendienste verharrt: „Vom Fremden magst du Zins nehmen“ (ibid. 23, 21) damit ist der Götzendiener gemeint, der die sieben noachidischen Gebote — ohne welche kein Menschthum und keine Gesellschaftsordnung möglich — nicht annimmt, also in die Kathegorie jener entmenschten Ungethüme gehört, die keinen Gott im Himmel und kein gegen Mord und Raub schützendes Gesetz auf Erden anerkennen, — die vom lebendigen Leibe des Thieres Fleisch gefressen etc. und an deren Vernichtung und vollständigen Ausrottung die Philosophie aller Philosophen und das Glaubensgesetz aller Religionen ein gleiches gebotenes Interesse haben müssen“. So lehrt Albo.

Frage: Wie verhält sich nun die Lehre Albo's zu dem, was H. R. im Namen „Rabbi Albo,s“ dozirt?

Antwort: Wie sich die Wahrheit verhält zu — Herrn Rohling. —

S. 63. „Und es erklärt der Talmud — Tr. Jebam f. 47. 2 — Ein Kind Noe's, das weniger als einen Heller stiehlt, muss getödtet werden; und: Einem Kinde Noe's ist das Rauben verboten, doch ob es gleich hohepriesterlich ist, wenn das Kind Noe's die sieben noachischen Gebote studirt, so wird das Kind Noe's doch nicht besser vor dem Stehlen gewarnt, als wenn man es umbringt“. Hiezu die Zitate: Sanh 59. 1, Abod. s. 3. 1, Abod. s. 71. 2.

Replik:

Was das schon wieder für schauerliche Geschichten und — Zitate! Ohne Zitate und ohne Zündhölzchen geht Herr R. nicht aus. Die Zitate sind ihm wie Pechfackeln, die er bereit hält. Man kann ja nicht wissen, ob's während eines solchen talmudischen Spazierganges nicht doch dazu kommt, für etwelche Kandidaten der „Weltherrschaft“ einen Scheiterhaufen anzuzünden. Nur schade, dass diese Pechfackeln vom Taufwasser des Herrn R. triefen und daher H. R. an und mit denselben nur — Pech hat.

„Die Kinder Noe's werden am Besten vor dem Stehlen gewarnt, wenn man sie umbringt“. Recht niedlich. Meint man da nicht, es wäre talmudisch jüdische Menschenpflicht, die armen Kinder Noe's in der Wiege schon umzubringen, um sie so zeitlich wie möglich vor dem Stehlen zu — warnen? Doch sachte, sachte mein lieber Herr Professor, und sagen Sie mir doch, wozu bei solch kräftigem Palliativmittel sich der Gott der Gerech-

tigkeit und der Liebe noch die Mühe genommen, für diese Kinder Noe's Gesetz und Recht zu statuiren. „Schlagt sie todt" lautet nach Ihrer eben so wahren wie geistreichen Auffassung der erste Paragraph in dem für Noe's bedauernswerthe Nachkommen bestimmten Kodex: wozu dann noch 6 übrige Paragraphe? Freilich Sie mein Lieber, handeln konsequent. Auch in I h r e m für die Juden bestimmten Kodex lautet § 1: Schlaget sie todt! und doch haben Sie sich die Mühe genommen, zur Paraphrase dieses § 1. noch eine ganze, mit Zitaten und anderen Dingen angefüllte Broschüre zu schreiben. — Nichts über die Konsequenz! doch nun zur Sache.

Herr R. zitirt also Tr. Jebam. 47. 2. Hiezu gehört sehr viel Muth seitens des Verfassers des „Talmudjuden". Gerade dieses Talmudfolio enthält ein solches Ehrenzeugniss für das talmudische Judenthum, das jeder mit Vergnügen unterschreiben muss, der ein Freund der Toleranz und ein Feind der Proselytenmacherei ist. Es wird dort Folgendes gelehrt: „Wenn in der Zeit der Diaspora ein Sohn fremder Nation zu uns kommt und das Verlangen kund giebt, in den Bund Israels aufgenommen zu werden, so sage man ihm: Was hast du im Auge, was verleitet dich dazu, dass du solches Verlangen hast? Weisst du denn nicht, dass Israel heutzutage angefeindet, verläumdet gelästert, gestossen . . wird und viel, viel zu leiden hat? Antwortet der aufzunehmende Fremde: Ja ich weiss alles dies, nur weiss ich nicht, ob ich würdig sei, das Leidensgeschick Israels mittragen zu helfen, — da nehme man ihn auf, und theile ihm einen Theil der leichten und einen der schwereren Pflichten mit, und man mache ihn besonders aufmerksam auf die Wichtigkeit jener Gebote, die dem Juden das Ueberlassen der „Ecke" vom Saatfelde, des „Vergessenen" und des „Nachklaub's an die Armen unter schwerer Verantwortung anbefehlen". „Und warum wird dem Proselyten gegenüber gerade dieses, die Abgaben vom Felde betreffende Gebot so sehr betont? „Weil" — sagt R. Chija Sohn Aba's im Namen des R. Jochanan — beim Sohne Noe's Raub in der Höhe von weniger, als eine Perutah schon ein todeswürdiges Verbrechen involvirt und weil beim Sohne Noe's die Rückerstattung als Sühne nicht existirt".

Hier bemerkt Raschi erklärend: „Ja, die Söhne Noe's wären sonst im Stande, die Armen, die sich die Paar Halme vom Felde holen, für Räuber zu halten und diese Armen, vom n o a c h i d i s c h e n S t a n d p u n k t e aus einem noachidischen Gericht, d. i. dem Tode zu überliefern. Denn nach noachidischem Gesetze bedingt

das auf Raub stehende Todesurtheil nicht eine dem Verbrechen vorausgegangene, vom Verbrecher acceptirte Warnung und auch nicht eine bestimmte Betragshöhe des geraubten Gutes. Der Sohn Noes, — das liegt in seiner Natur — sieht dem Räuber auch den geringsten Betrag nicht nach, während eben dieses Nachsehen in der Natur des Israeliten begründet ist. Nach anderer Auffassung ist schon diese Skrupulosität des Noachiden im Punkte des Gebens Grund genug dafür, dass derselbe bei seinem Uebertritte zum Judenthume auf die, die Abgaben an die Armen betreffenden, Gesetze ausdrücklich aufmerksam gemacht werde; weil es ja möglich sei, dass er, der Noachide,vor dieser Parthie im jüdischen Wohlthätigkeits-Kodex zurückschrickt und den Uebertritt unterlässt.“ —

Ganz dieser Auffassng entsprechend ist das unschuldige Geschichtchen, das uns Tr. Bab. k. 115b von R. Aschi erzählt wird. Dieser grosse Lehrer in Israel, der, wie 200 Jahre vor ihm, R. Juda, der Nasi, Gelehrsamkeit mit Reichthum und hohem Ansehen verband (siehe Sanhedrin 36a) vermied es sorgfältig, von irgend jemandem eine Gabe oder Dienstleistung ohne Entgelt anzunehmen. Auf seiner Reise in fremder Gegend führte ihn nun einst der Weg an einen Garten vorbei, in welchem an den Reben hängende Trauben dem durstenden R, Aschi zur Labung winkten. Geh hin, sagte da R. Aschi zu seinem Diener und sieh nach, wer der Eigenthümer des Gartens sei; ists ein Heide oder Noachide so hole mir von den Trauben, ist’s aber ein Jude, so hole mir keine. Ei, rief ihm da der noachidische Eigenthümer, der zufällig hinter der Hecke verborgen, diesen Auftrag hörte, zu, steht es so? ist’s denn erlaubt, den Noachiden zu bestehlen? O nein, gewiss nicht! antwortete R. Aschi, du hast mich eben missverstanden. Ich beauftragte meinen Diener, nur in dem Falle den Herrn des Garterns um eine Traube für mich anzusprechen, wenn dieser ein Noachide, weil ich dann sicher bin, dass der Preis für die Traube gefordert und angenommen werden würde, während, wenn der Garten einem Juden gehört, ich in die Lage kommen kann, die Traube als ein Geschenk annehmen zu müssen (Siehe Bab. k. 11 3, b Tos. das.) Herr R. hat sich freilich das Vergnügen nicht versagen mögen, diesen reichen, hochgelehrten und hochangesehenen R. Aschi als einfachen Traubendieb hinzustellen. Wieso der Diener bei Besichtigung des Gartens sich überzeugen sollte, ob dessen Eigenthümer Jude sei oder nicht, während er diesen Eigenthümer gar nicht vor Angesicht sieht, sondern eben dessen Abwesenheit benützend, eine Traube stiehlt — wird wohl nach R.’s Auffassung

eine schwer zu beantwortende Frage bleiben. Doch was kümmert solche Frage den Scharfsinn des Herrn R. er reisst die Gelegenheit vom Gartenzaune und macht R. Aschi einfach zum Traubendieb — fertig. —

Wir haben in Obigem gesehen, dass die nach R.'s Darstellung so horrenden Dinge den noachidischen Standpunkt kennzeichnen und vom jüdischen Kodex alldort berücksichtigt wurden, wo es eben die Gerechtigkeit erforderte, dass gerade dieser Standpunkt berücksichtigt und zum Ausgangspunkt der zu schaffenden Rechtskautelen gemacht werde. Sind denn dem modernen Strafkodex Land und Leute, Zeiten und Zonen gleich? Spricht der Richter in Kriegszeiten sein Verdikt ganz so wie im tiefen Frieden? Gibt's z. B. heutzutage in Europa (um von Asien, Afrika zu schweigen) keinen Winkel, keine Berge und Schluchten, deren Bewohner als mit dem Recht des Mein und Dein auf beständigem Kriegsfusse stehend, betrachtet werden müssen und auch von den Civilisatoren per excellence thatsächlich betrachtet werden? Und wie viel Dezennien sind denn vorüber, seitdem in England der gemeine Diebstahl mit dem Tode bestraft wurde? Ich könnte hier noch Frage an Frage reihen, könnte auch beweisen, dass es nur natürlich sei, wenn eine Menschenklasse, die, ausgesprochener Massen, mit ihren Pflichten und Rechten auf dem primitiven Boden des Naturrechts stehen will, sich hiemit, wie einerseits der schärfenden, so anderseits den mildernden Massnamen des geoffenbarten Gesetzes und der traditionellen Gepflogenheit begibt, wonach der Kodex der Noachiden mit seiner ganzen Strenge auf Heller und Pfennig, nicht im geringsten absonderlich erscheint. Ich beschränke mich jedoch für diesmal darauf, den diesbezüglichen R.'schen Lamentationen den einen talmudischen Fundamentalsatz entgegen zu halten: „So wie es Israel geboten ist, in jedem Flecken und in jeder Stadt Gerichtshöfe niederzusetzen, ganz eben so ist's den Söhnen Noe's geboten in jedem Flecken und in jeder Stadt ihre eigenen Gerichtshöfe zu halten." (Tr. Sanhedrin 56 b). Und nur wenn die Söhne Noe's dieses ihr autonomes Recht verwahrlosen und es unterlassen selbst über sich zu richten, nur dann hat Israel seinerseits das Recht und die Pflicht, für die Söhne Noe's Gerichte zu kreiren". (Maimon. Jad. hachas. von den Königen Kap. 8 §. 14). — Das ist doch hoffentlich deutlich genug! Gewissenhafter kann dem nihil de nobis sine nobis nicht Rechnung getragen werden. Wem die §§. im Kodex der Söhne Noe's zu streng oder minutiös erscheinen, der beklage sich bei den Richtern, welche, Kraft ihres freiwillig übernommenen Amtes, nach diesen §§. urtheilen

und diese Richter sind, Rechtens, nicht die Juden, sondern die — Söhne Noe's. —

S. 62. „Die Beraubung eines Goi, sagt der Talmud abermals, ist erlaubt. Und: Du sollst den Tagelöhner von deinen Brüdern nicht drücken; die Andern sind ausgenommen.“ Hierzu wird auf Baba m. f. III 2 hingewiesen.

Replik:

Dieses Gravamen hat bereits in unseren früheren Ausführungen seine genügende Entkräftung gefunden, so dass es unnöthig ist, auf dasselbe nochmals direct einzugehen. Ich erinnere an die oben (S. 37) gegebene Erklärung des Bedingungssatzes: „Zur Zeit, da jene Völker dir „überliefert“ sind“ und an die moralischen Momente, die dieses „Ueberliefert sein“ (nicht zu verwechseln mit „Untergeben sein“) in sich schliesst.*) Verschweigen können wir jedoch nicht, dass Herr R. hier abermals eine — Unterlassungssünde begangen hat. Der Talmud sagt nämlich wohl a. a. O. „Die Andern sind ausgenommen“; der Talmud setzt aber hinzu: mittbegriffen und mit deinen Brüdern, in gleiche Kategorie gestellt ist der Fremde in deinen Thoren, dem es kein Glaubenssatz verbietet, gefallenes oder zerrissenes Vieh zu verzehren u. s. w. Man sieht, H. R. ist ausnehmend geschickt im — Verschweigen.

S. 63. „Das Gebot „du sollst nicht stehlen“ bedeutet nach dem „Adler“ Maimonides, dass man keinen Menschen, nämlich keinen Juden, stehlen solle und anderswo fügt er bei, dass man einen Nichtjuden stehlen dürfe. Ganz recht nach dem Grundsatz, dass den Juden die ganze Welt gehört

*) Anm. ! ברוך שכונתי „Jam schel Schelomoh“ zu Bab. k. Perik 10 lit. כ' beweist, dass “מסורין בידיך„ und כבושין תחת ידך, durchaus nicht identische Ausdrücke seien, dass vielmehr zwischen beiden, hinsichtlich ihrer Eigenschaft als Vorbedingung היתר גזל עכו"ם ein wesentlicher Unterschied besteht; u. z. ein solcher, der essentiel mit der von uns gemachten Unterscheidung sehr gut vereinbar ist.

u. s. w.“ Hierzu die Zitate: Seph. miz. f: 105 2 und Jad. chas. 4. 9· 1 und Raschi zu Lev. 19, 11. —

Replik

Warum zitirt H. R. die sekundäre Quelle „den Adler Maimonides“ und nicht die primäre: Mechilta und Tr. Sanhedrin 86, a.? Geschah dies blos darum, um so schnell wie möglich gegen Maim. mit der bei R. malitiösen Benennung „der Adler“ herauszurücken? Doch wozu nach Gründen fragen, wo wir in talmudischen Dingen auf krasse, grundlose Unkenntniss gefasst sein müssen. Schon die Art, wie H. R. diesen „Adler“ zitirt „Seph. miz. f. 105. 2“ zeigt uns, wie wenig orientirt H. R in der Adlerregion des Maim. sei. Kein richtiger Talmudist wird je Seph. hamiz. nach der Blattseite zitiren. In Wahrheit befindet sich der inkriminirte Ausspruch Maim. in seinem Seph. hamiz. Abtheilung: „Verbote“, Pflichtenzahl 243 und in Wahrheit sagt Maim. dort die Worte „keinen Menschen. n e m l i c h keinen Juden“ durchaus nicht. Eben so wenig „fügt Maim. anderswo bei, dass man einen Nichtjuden s t e h l e n d ü r f e.“ Das ist einfach Unwahrheit. Maim. Jad, hachas. 4. 9 § 1—9 konstatirt auf Grund Sanh. 86 die Fälle von Menschendiebstahl, auf denen als Strafe der Tod steht. Wenn es nun auch solche Fälle gibt, die der von Torah und Tradition normirten Qualifikation nicht entsprechend, die Todesstrafe n i c h t nach sich ziehen, so ist damit noch durchaus nicht gesagt, dass in diesen Fällen der Thäter straffrei ausgehe. So ist auch derjenige, der einen Sohn oder eine Tochter Israels stiehlt, die gestohlene Person aber nicht zu Sklavendienst anhält, oder zum Sklaven verkauft n i c h t todesfähig. Ist er aber deshalb nicht schuldig, nicht straffällig? Bewahre. Dessen kann sich jeder vergewissern, der von Maimonides etvas mehr als den Namen „Adler“ gemerkt hat, (Vrgl. Jad. hachas. a. a. O. § 3) Eben sowenig ist derjenige straffrei, der das Verbrechen des Menschendiebstahls an einem Nichtjuden begeht (vergl. Jad. h. a. a. O. § 6.). Ein Anderes ist's freilich während des nothgedrungenen Krieges, jenen heidnischen Völkerschaften gegenüber die das Kriegesrecht zur Sklaverei verdammt, bis sie das grobe Heidenthum, durch irgend eine einzelne Manifestation abschwören, wenn sie auch sonst Nichtjuden sind und bleiben. Hat ja dieses ganze Gesetz über Menschendiebstahl, seiner ganzen Genesis nach, seine Hauptanwendung und Bedeutung für Kriegszeiten; wie dies Abarbanel in seinem Bibelkommentar 5 B M. Kap. 24. 15 - 17 klar erläutert.

Derselbe Kommentator a. a. O. führt es auch an der Hand des Bibelwortes und Geistes bis zur Evidenz aus, dass der Diebstahl an der Person des גר תושב = des Nichtjuden begangen, dem gemeinen Diebstahle gleich, scharf zu ahnden sei. Das Menschenrecht ist der Torah und den die Torah erklärenden Talmudisten heilig. Das beweist, um aus den vielen hier einschlägigen Schriftstellen nur e i n e hervorzuheben, 5. B M 23, 16—17. „Du sollst einen Knecht seinem Herrn nicht ausliefern, der sich zu dir flüchtet vor seinem Herrn. Bei dir verbleibe er in deiner Mitte, an dem Orte, den er sich erwählt, in einem deiner Thore, nach seinem freien Gutdünken; du darfst ihn nicht unterdrücken"! Hier ist von einem kanaanitischen Knechte die Rede, dessen Herr, der — nach der rezipirten Auffassung Raschi's — auch ein Israelite sein mag, grausam mit ihm umgegangen — „Du sollst ihn nicht zu erneuter Sklaverei ausliefern"! befiehlt die Torah — und wenn dir der bisherige Eigner noch so viel Geld für ihn bietet; (Abarbanel) und um so weniger darfst du selbst dir über ihn, der deinen Schutz aufgesucht, Eigenthumsrecht anmassen, oder ihn zu unfreiwilligem Dienst anhalten (vgl. Abarb. z. St.) Und da kommt ein H. R. und schreibt Namens Abarb. und Raschi und Maimon. „einen Nichtjuden darf man stehlen"! — Natürlich, denn sonst. wie könnte H. R. sein Kapitel mit den Worten schliessen: „Pfefferkorn geht also nicht mit Unwahrheit um, wenn er schreibt: dissert. philol. p. 11) u. s. w." Was H. R. mit dem Zitate Raschi zu Lev. 19, 11 gewollt — können wir schlechterdings nicht einsehen. Raschi a. a. O. berührt die von R. inkriminirte Frage mit keiner Silbe. Ein Stückchen Zitaten-Humbug — weiter nichts. — Nun auch wir schliessen dieses hochtönende Kapitel R.'s: „Die Weltherrschaft" und was fanden wir? Pfefferkorn hinten und Pfefferkorn vorn; aber kein einziges Körnchen — Wahrheit. —

„Die verderbte Sittenlehre der Talmud-juden“.

2. „Vom Eigenthum. b. Der Betrug“.

S. 63· „Der Talmud sagt: Einen Goi darfst du betrügen nnd Wucher von ihm nehmen; wenn du aber deinem Nächsten u. s. w“. Hiezu die Zitate Tr. Baba m. f. 61 Tos. Tr. Megilla 13, 2).

Replik.

Sand, nichts als Sand für die Augen leichtgläubiger Leser. Im Bisherigen hatten wir oft genug Gelegenheit, den R'schen Rekriminationen gegenüber zu zeigen, wie viele streng begrenzte Abstufungen der Talmud zwischen dem eigentlichen „Akum“ und dem eigentlichen Israeliten gelten lässt; und wenn wir im Laufe dieser kritischen Untersuchung die bereits ausgeführten terminologischen Unterscheidungen theilweise rekapituliren, so geschieht dies eben dort, wo wir uns gegen den hartnäckig wiederholten Versuch: für „Akum“ einfach den „Christen“ oder „Nichtjuden“ herein zu eskamotiren, sorgfältig zu verwahren haben. — So wesentlich nun der Unterschied zwischen „Akum“, „Libertin“ „Ben Noach“ „Ger Toschaw“ u. s. w. hinsichtlich der den Rechtsschutz geniessenden Personen ist, eben so wesentliche, unterscheidende Abstufungen kennt das talmudische Gesetz hinsichtlich der zu beurtheilenden Rechtsobjecte und dies Gesetz verlöre seinen wohlbegründeten Anspruch auf einen, den aus psychologischer Wahrheit und soziell bestimmter Sachlage sich ergebenden Nüancen adäquaten Standpunkt, wenn es, sich auf einen naturalistischen, oder. um einen vielgekannten und gefürchteten modernen Ausdruck zu gebrauchen — auf einen nihilistischen Standpunkt begebend, jede von der Tradition festgesteltte, von der Vernunft gebilligte Rangirung in der langen Reihe zwischen „Recht“ und „Verbrechen“ über den Haufen werfen und alles was von der rigorosen Gerechtigkeit abweicht, also: relatives und absolutes Unrecht, Unbilligkeit,

Uebervortheilung, Täuschung, Betrug, Diebstahl, Raub .... in eine und dieselbe Linie stellen wollte. — Die Philosophie mag ein solches aut — aut kennen und als Grenzpfahl eines hypothetischen Dilemma's benützen; die Gesetzespraktik darf sich nicht damit begnügen, die zwischen rigorosem Rechte und krassem Verbrechen bestehende Kluft dem Auge des Forschers recht erkennbar darzustellen; sie hat vielmehr die Aufgabe, die Mittelstufen die in diese Kluft — noch so verborgen — führen, zu entdecken und sie der Justiz — der Hand des Richters zugänglich zu machen. Der Talmud ist nicht allein eine Rechtsphilosophie, er ist auch in eminentem Sinne eine Gesetzespraktik. — Als Sittenkodex stellt der Talmud — natürlich an der Hand der heiligen Schrift — an der von verworfener Niedrigkeit zu erhabener Idealshöhe hinansteigenden Sprossenleiter der menschlichen Vervollkommnung die beiden Pole fest, den obersten und den untersten. Den Höhepunkt eines sittenreinen jüdischen Lebens bildet die Bethätigung des biblischen Gebotes: „ועשית הישר והטוב" (5. B. M. 6, 18). „Uebe das Rechte und Gute" und von dieser Höhe aus, die die scharf geschiedenen, durch Gesetzes-Paragrafen gewahrten Interessen des „Mein und Dein" weit überragt, fliessen die begrenzenden Linien des Pflicht- und Rechts-Kreises in einander, die schroffen, durch Kollisionen aller Art gebildeten Gegensätze lösen sich, berührt vom höhern Massstabe einer allgemein menschlichen humanitären Auffassung, die in dem, obigem Gebote als Ergänzung angefügten Worte: 'בעיני ה, „in den Augen des Ewigen" ihren Ausgangs- und Zielpunkt hat. — Den Tiefpunkt an dieser moralischen Stufenleiter bildet das rohe, vorsätzliche Verbrechen, begangen am Vermögen, oder am Leben des Nebenmenschen: der Raub, der Mord. Da, in der Grauen erregenden Tiefe menschlicher Gesunkenheit, da verschwindet wieder jeder confessionelle Unterschied, jede Schranke. Dort, auf idealen Höhen sucht der edle Mensch das Gesetz; hier in trauriger Tiefe sucht das Gesetz den Menschen. Dort — „vor den Augen des Ewigen" — wie hier — angesichts der in ihren sittenrechtlichen Grundlagen erschütterten gesellschaftlichen Ordnung — hört die Rücksicht auf das innerhalb des grossen Menschenverbandes sich herausgebildete Vereins- und Genossenschaftsleben und auf die demselben in eigenthümlicher Art entsprechenden Sonderbestimmungen und die, den Geld- und Güterverkehr betreffenden Regelungen, vollständig auf. — 'גזל עכו"ם אסור,' d. h. Raub und ebenso Raub involvirender Betrug ist, wie wir

dies bereits oben unter genauer Quellenangabe nachgewiesen, nach talmudischer **Halacha** ohne jeden Rückhalt und ohne jede Unterscheidung schwere Sünde.

Anders verhält es sich mit jenen Bestimmungen, die schon vermöge der ihnen eigenthümlichen besonders minutiösen Strenge, so wie ihrer, auf einen schwunghaften Handelsbetrieb einschränkend, niederdrückend wirkenden Tendenz, für den allgemeinen kommerziellen Weltverkehr nicht gegeben sein könnten und auch ausgesprochener Massen nicht gegeben sind. Hierher gehört z. B. die Bestimmung über die Maximalhöhe des Profits, den der Verkäufer vom Käufer nehmen dürfe, wonach bei einem Profit in der Höhe eines Sechstheils des Waaren- oder Geldwerthes, der Profit dem Käufer zurückzuerstatten und bei einer Peruta über dieses Sechstheil der ganze Kauf ungültig wird. Dies ist sicherlich eine Bestimmung, die keine Börse der Welt in ihre Usancen aufnehmen würde. Diese und ähnliche Bestimmungen waren aber auch, ihrem Wesen und Ursprunge nach, nur für den grossen „Verein" Israel und für die innerhalb dieses Vereines statuirten „Geschäftsusancen" berechnet. Der internationale Verkehr musste von denselben unberührt bleiben und blieb es auch. Ja, speciell die eben erwähnte Bestimmung „אונאה" und die damit zusammenhängenden Normen über den Fall eines Betruges oder einer Täuschung sind auch innerhalb des jüdischen Lagers von der individuellen Beschaffenheit des jeweiligen Ortes und Geschäftszweiges, um die es sich handelt, so abhängig, und in ihrer Ausführung, von gsschäftlichen Oppotunitätsrücksichten so sehr beeinflusst, dass wir schon zur Zeit der Mischna dem wichtigen Falle begegnen, dass R. Tarfon für die routinirte jüdische Kaufmannswelt in der Stadt Lydda den Versuch eines diesbezüglich von der allgemeinen Regel abgehenden Reglements machte. (Bab. Mez. 49b). „Uebervortheilung" — „Täuschung" — das sind und waren zu allen Zeiten relative, von der Art des im Lande und Orte üblichen Geschäftskalkuls und der Natur des Verhältnisses zwischen Angebot und Kauf abhängige Begriffe. Absolute Täuschung und darum vor Allem: Fälschung beim Masse und Gewichte ist unter allen Umständen, Juden, Nichtjuden und Heiden gegenüber verpönt, wie wir dies bereits oben, unter Anführung des an 5. B. M. 25. 13—16 angelehnten Maim. „Jad. hachasakah" über Diebstahl Kap. 7 § 6 bewiesen und wie dies aus der oben angeführten Talmudstelle Bab. mez. mit aller Evidenz hervorgeht. Factischer Betrug ist durch Talmud und Kodizes jedem Menschen, auch dem Heiden gegenüber schärfstens verboten (vergl. Maim. über Dieb-

stahl Kap. 1 §. 1; denselben über Raub Kap. 1 § 2: denselben über Verkauf Kap 18 §. 1). Die talmudische Lizenz Heiden, aber auch n u r d i e s e n gegenüber, bezüglich einer n e g a t i v e n Verkürzung "הפקעת הלואה", hat eben, wie wir dies oben zur Genüge bewiesen, in dem Unrechte, das dem gegnerischen „Rechte" und seiner in Form eines Schuldtitels ausgedrückten Geltendmachung zu Grunde liegt und, vermöge der vom Talmud ins Auge gefassten soziell-ethischen Verhältnisse in der damaligen Heidenwelt zu Grunde liegen musste, ihre Begründung. Dass dem so sei, erklärt und beweist R. Salomo Lurja in „Jam schel Sch'lomoh" zu Tr. Bab. k. Abschnitt 10 Lit. 20 haarscharf, welcher berühmte Halachist und Kommentator zu dem folgenden Resultate kommt: „Obwohl es im Talmud eine Lizenz dafür gibt, die Konsequenz einer heidnischen Schuldforderung in negativer Weise zu umgehen, so kann diese Lizenz nur auf solche Forderungen Bezug haben, die aus dem „Rechte" des Mautherrn oder einem ähnlichen „Rechte" — das bekanntlich zu jener Zeit einfach auf — vis major hinauslief beruht. Allein, eine Zahlungspflicht, die dem Juden bei einem mit einem Heiden gemachten Geschäfte erwächst — die ist heilig und muss vom Juden unter allen Umständen eingehalten werden; denn sonst nimmst du (Jude) ihm (dem Heiden) das Seinige und du begehst einen Raub, so gut, als wie wenn du ihm das Geld mit Gewalt aus der Tasche nimmst".

Das talmudische Gesetz so gut wie jedes andere vernünftige Gesetz lässt zwischen den zwei Grenzlinien des juridisch Strafbaren und — des blos moralisch Verwerflichen einen trennenden Raum bestehen. Das Diffizile bezüglich der die Moral stärkenden oder schwächenden Handlungsweise wird durch b e i s p i e l l o s strenge, rigorose Vorschriften geschärft und diese sind's, die an das Bewusstsein der jüdischen Stammes- und Glaubensangehörigkeit geknüpft werden. Dass der erhabene Gesetzgeber und nach ihm und auf dessen Geheiss, der Talmud hiezu ein Recht hatte, wird uns sofort klar, sobald wir uns Israel als einen grossen Verein denken, der in seiner Mitte, durch seine Institution den Rechts- und Sittlichkeitsgedanken durch die übernommenen höchst potenzirten Leistungen und Entsagungen zum Ausdrucke bringt. Es wird aber auch klar, dass es der Böswilligkeit ein gar leichtes Geschäft werden müsse, diesen oben bezeichneten trennenden leeren Raum mit den Ausgeburten des Hasses, mit Klagen und Anklagen schlimmster Art auszufüllen. Braucht man ja nur, wie Figura zeigt, die Grenzen des Moralrechtlichen und die des

Strafrechtlichen in einander zu schieben, positives Unrecht und negativen Mangel an Rechtsempfindlichkeit, scheinbare und wirkliche Täuschung, und dann wieder Heiden, Christen und Nichtjuden ... durcheinander zu schütteln und das Publikum, zumal der literarische Janhagel hat den ergötzlichen Anblick eines R'schen „Talmudjuden". — Ja, dieser, vom weisen Gesetzgeber offen gelassene Raum, der eigentlich dazu da ist, um dem, innerhalb der separatistischen Vereinsschranken (und welche Vereinsschranken sind nicht gewissermassen separatistisch?) sich entwickelnden intensiv gepflegten Rechts- und Sittenleben die Freiheit des selbstständigen sich Hinauslebens in die grosse Menschheit zu wahren — dieser freie Raum, den natugemäss die Religion mit keiner Doktrin, ber Kodex mit keinem Paragraphen okkupirte, — dieser Raum ist's, den sich die Eisenmeger-Rohlings erkoren, — da haben sie sich als talmudische Wahrsager etablirt, da üben sie die Kunst der talmudischen Kartenaufschlägerei und — Falschmünzerei, da brodelt in schlecht zusammengeflicktem Kessel der talmudisch-historisch-politische Hexenbrei, während die verrenkten Zitate aus Talmud und „dem alten Rabbi Brentz" und dem „Judenbalg" und weiss G. woraus noch – auf elenden Krücken auf und niederreiten. —

Was nun die von H. R. angezogene Stelle aus Tr. Bab. m. 61 1. Tos. betrifft, so ist es einfach nicht wahr, dass dort „der Talmud sagt: Einen Goi „darfst du betrügen u. s. w." und die Bibelstelle, die H. R. dem erdichteten Talmudspruche unterlegt, ist gleichfalls erdichtet; denn sie findet sich in keinem der 24 heiligen Bücher. Wovon der Talmud a. a. O. handelt, das ist von dem oben erwähnten Sechstheile als Geschäftsgewinn, der allerdings nur zwischen Jude und Jude verboten und mit event. Annullirung des Geschäftes und überdies mit dem Gravamen einer Sünde bestraft ist, ferner vom Zins, selbst wenn derselbe e i n e n K r e u - z e r beträgt, der wieder zwischen Jude und Jude streng verboten ist. Von „Betrug" aber redet dort der Talmud mit keinem Worte und gerade Tosafot, (auf die H. R. sich zu berufen die — Eigenheit hat) appellirt an den Ausspruch des „frommen R. Bibe" der in seiner zu halachischer Geltung gelangten Fassung knapp und streng lautet: „Raub, Betrug ist verpönt immer und gegen J e d e n". (Vergl. Tos. a. a. O. Schlagw. לעבור Ende). Das zweite Zitat des H. R. aus Megilla 13 2, aber ist wieder so ein blinder Passagier, der sich in das R.'sche Buch, wer weiss woher, eingeschlichen. Megilla 13. 2 enthält keine Silbe, die dem von

H. R. Gewünschten auch nur ähnlich wäre. Eine andere Stelle befindet sich gerade dort Tr. Megilla 13 die da lautet: „R. Jochanan lehrte, wer das Götzenthum verleugnet, der ist Jude zu nennen". Solche Zitate werden freilich die R.'sche Route weder blind noch sehend passiren! —

S. 63, „Wenn ein Jude mit einem Nichtjuden einen Prozess hat," sagt der Talmnd, „so lässt du deinen Bruder gewinnen und sagst dem Fremdling: so will es unser Gesetz (hier ist von einem Lande die Rede, wo die Juden regieren); wenn die Gesetze der Völker dem Juden günstig sind, so lässt du deinen Bruder gewinnen und sagst dem Fremden; so will es euer eigenes Gesetz; wenn keiner dieser Fälle zutrifft, . . , so muss man die Fremden durch Ränke „plagen," bis dass der Gewinn dem Juden bleibt; dann folgen Worte R. Ismaels, wonach Akiba aber gelehrt habe, man müsse sorgen, bei der Affaire nicht entdeckt zu werden" u. s. w.

Replik.

Wir haben diesmal dem Citat aus dem Talmud des H. Professor Rohling die Ehre erwiesen, dasselbe ganz so hierher zu setzen, wie es im „Talmudjuden" steht, weil wir an diesem Citat wieder einmal gründlich zeigen wollen, wie grundverschieden jener Talmud, auf welchem H. R. den „Talmudjuden" konstruirt, vom wirklichen Talmud sei. —

Die citirte Talmudstelle (freilich in anderer Fassung und anderem Sinne) ist an die folgende Mischna gelehnt: „Man darf keine Münze aufwechseln, weder in der Mautamts- noch in der Kopfsteueramts-Kasse des Königs (hauptsächlich, wenn der Pächter ein Heide ist); ja sogar der Arme, Dürftige darf das aus solcher Kasse herrührende Almosen nicht annehmen; denn dieses Geld ist nie frei von geraubtem, namentlich von den Juden geraubtem Gute. —

Im nächsten Verlaufe der an diese Mischna geknüpften Debatte wird der Fall ventilirt, wenn ein Jude, um die erwähnte Mautschranke unerkannt zu passiren, sein jüdisches Nationalkleid ablegt, ja sogar ein nach jüdischem Gebote untersagtes Kleid aus vermischtem Gewebe „Kilajim" anzieht, ebenso der Fall, wenn der Jude, um dem Raubzoll zu entrinnen seine Waare als zur Kathegorie der zollfreien Waaren gehörig, deklarirt und seine Angabe mit einem — natürlich stillschweigend vorbehaltlichen Eide

bekräftigt. (Die weitere Erörterung hierüber, in welcher dies Alles verworfen wird, folgt weiter). Welcher Talmudist wird hier so unsinnig sein, behaupten zu wollen, es sei hier von einem anderen Lande die Rede, als einem solchen, in welchem ein heidnischer König nach raubstaatlichem System regiert, oder in welchem die raubstaatlichen Verhältnisse dem Schattenkönig über den Kopf gewachsen sind? R. schreibt aber mit aller — Zuversicht, die Bemerkung nieder „hier ist von einem Lande die Rede, wo die Juden regieren“. Ja, den Herrn R, hat augenscheinlich der Prozessfall verführt, wobei es heisst, „wenn es möglich ist, ihm, dem Juden, nach jüdischem Gesetze Recht zu verschaffen, so verschaffe es ihm.“ Daran dachte aber H. R. nicht, dass hier eben von einer dem mischnischen „Raubzoll“ analogen Forderung die Rede ist, die der Heide an den Juden stellt; wie wohl ein Blick auf Raschi, der in der Mischna ausdrücklich „מלך עכו״ם“ = heidnischer König sagt, so auch ein Blick auf Meharschal in „Jam schel Schelomoh“, der die Prozessforderung, von der die Rede, genau in der von mir geschehenen Art qualifizirt, den H. R. alsbald in's richtige Geleise hätte bringen können, wenn er, der hochgelehrte Herr Prof. Rohling nämlich Talmudkommentatoren so hohen Ranges zu lesen versteht. Dieses letztere jedoch bestreiten wir ganz und gar.

Dem H. Verf. des „Talmudjuden“ ist während seines eben in Rede stehenden Zitats ein lapsus calami passirt, der es jedem Kenner ganz ausser Zweifel stellt, dass dieser Mann, der über dem Talmud zu Gerichte sitzt, selbst in der Form der talmudischen Dissertation ein — Dilettant der ärgsten Sorte sei, der nach Art gewisser brauner Musikanten seine Stücklein mit einer gewissen Fingergeläufigkeit, aber nie und nimmer nach Noten heruntergeigt. — Im Talmud Tr. Bab. k. 113. heisst es nach Anführung der erwähnten Meinung bezüglich dessen, wie sich der vom Heiden durch eine Prozessforderung attaquirte — angefallene Jude zu verhalten habe: „דברי ר׳ ישמעאל“ d. h. **dies so eben Gesagte** ist die Ansicht des R. Ismael, während aber R. Akiba diese Ansicht bestreitet und behauptet: „Keine Täuschung“! kein Schleichweg zum Rechte, wiewohl dieses Recht unzweifelhaft auf Seite des Juden steht! Diese Entsagung ist der Jude der Heiligung des göttlichen Namens schuldig“. — Nun heisst דברי ר׳ ישמעאל wörtlich übersetzt: „Worte R.

Ismaels". Mit diesen „Worten" wusste H. R nichts anzufangen. Was thut H. R.? Er schreibt die erwähnte Lehrmeinung (freilich nach R.'schem Sinne zugestutzt) nieder und fährt dann fort: „Dann folgen" „Worte R. Ismaels", wonach Akiba aber gelehrt habe", u. s. w. difficile est, satiram non scribere!

Das betrifft freilich zunächst die Form der talmudischen Wissenschaft. Mich will's aber bedünken, dass derjenige, welcher nicht einmal mit der Form vertraut ist, in welcher eine Wissenschaft ihre Disciplinen zum Ausdrucke bringt, sehr wenig berechtigt sei, in der Sache, welche diese Wissenschaft behandelt mitzusprechen, oder gar — abzusprechen. —

In Wahrheit stellt sich der obenerwähnte Prozess, bei welchem R. Ismael dem betroffenen angeklagten (und nie dem anklagenden) Juden eine weitgehende Lizenz ertheilt, bei welchem jedoch R. Akiba und nach ihm Rawa vom religiösgesetzlichen Standpunkte aus das Gewissensabsolutorium ungemein rigoros einschränken, dieser Prozessfall stellt sich, sage ich ungefähr, wie der folgende Fall: Ein Jude, den das Geschick einer räuberischen Sippschaft in die Arme geführt, wird von dieser mit unverschämten Wünschen und „Forderungen" bedrängt. Die Räuber verlangen des Juden Gold. Wenn nun der Jude auf irgend eine nur mögliche Art im Stande ist, seine Schuldlosigkeit und das Erpressungsgelüste seiner Gegner gesetzlich zu konstatiren, — darf er das? Gewiss ja; hierin sind die „Worte R. Ismaels" mit denen R. Akiba's einig. Wenn nun aber dem Juden diese Möglichkeit nicht geboten, wenn z. B. die Bande, der er sich gegenüber befindet, mit sammt ihrem zuständigen Gericht Gewalt und Erpressung für Recht ergehen zu lassen gewohnt sind — und die Räuber fordern des Juden Gold — und der Jude fände einen Ausweg, den Räubern anstatt des Goldes — Spielmarken zu bieten, oder ihrer Räuberei auf sonst hinterlistige Art zu entgehen — darf er das? Diese Frage ist's die R. Ismael mit „ja", R Akiba aber mit „nein" beantwortet Wehren sollst du dich, sagt R. Akiba, gegen den räuberischen Gegner, ihn betrügen, hintergehen aber darfst du nicht; das fordert die Heiligung des göttlichen Namens. Auch der Räuber soll es wissen, dass dem Juden Lug und Trug verbotene Dinge sind — und dann: es könnte ja nach ein paar tausend Jahren ein hochgelahrter Mann kommen, der aus jenen heidnischen Räubern lammfromme „Nichtjuden" — „Christen" macht, den Juden aber zum staatsgefährlichen Betrüger von Haus aus, id est vom Talmud aus, stempelt. „Alles schon dagewesen" sagt bekanntlich der

Gutzkow'sche R. Akiba, nun, unser alter R. Akiba dachte das auch, und daher diese Ritterlichkeit, die er dem Juden, selbst solchem heidnischen Räubergesindel gegenüber, zur Pflicht macht.

Aber selbst dieser R. Ismael, der in dem erwähnten Falle weniger difficil war als R. Akiba, sagte er etwa das, was H. R. sein gehässiges Zitat sagen lässt? Bewahre. R. Ismael sagte nicht wie H. R. zitirt: Wenn ein Jude u. s. w. einen Prozess hat, so lässt du deinen Bruder gewinnen und sagst u s. w., sondern er sagte: „Wenn ein Jude und ein Heide miteinander einen Prozess haben und du kannst dem Juden nach dem Gesetze Israels sein Recht verschaffen, so thue es und sage ihm: so will es euer Gesetz". Hier ist deutlich ausgesprochen, dass der Richter wohl innerlich subjectiv von der vollen Gerechtigkeit, im gegebenen Falle Schuldlosigkeit, des Juden und der Ungerechtigkeit des Heiden überzeugt sein mag, dass aber gleichwohl das Gesetz Israels, das dieser Richter handhabt, nur den objectiven Thatbestand in's Auge zu fassen und bezüglich des Beweismaterials u. s. w. die im jüdischen Gesetze geforderte strenge Genauigkeit einhalten müsse, dass der jüdische Richter, bei aller seiner persönlichen Ueberzeugung, wenn er einmal nach jüdischem Gesetze urtheilt, dieses Gesetz ehrlich anwenden müsse und es nicht dadurch kompromittiren dürfe, dass er es, das Gesetz beugt. — Die Hoheit des Gesetzes und die Gesetzlichkeit des jüdischen Gerichtshofes — sie sollten unter allen Umständen gewahrt werden. Waren es ja eben diese beiden Eigenschaften, die, wie wir das oben, wo wir von der Kompetenz der jüdischen Gerichtshöfe während des Exils redeten, nachgewiesen, die alleinige Quelle der Autorität für die, von den zuweiligen heidnischen, später wohl auch christlichen Herrschern geduldeten, jüdischen Tribunale bildeten. —

Ferner ist es nicht wahr, dass R. Akiba gelehrt habe, „man müsse sorgen, bei der Affaire nicht entdeckt zu werden, damit das Judenthum, die jüdische Religion nicht in Verruf komme". Nein. Wäre es R. Akiba bloss um das Palliativmittel und um das „nicht in Verruf kommen" zu thun gewesen, so hätte er, wie bei anderer Gelegenheit (ibid.) R. Pinchas ben Jair dies gethan, den negativen Ausdruck "מפני חילול השם". als Motivirung gebraucht. Der Ausdruck מפני קדוש השם, sagt aber etwas Positives; also nicht nur „nicht in Verruf bringen", sondern in Ruf bringen sollst du die heilige Religion des Gottes in Israel! In dem von R. Akiba besprochenen Falle genügt es also nicht, dafür zu sorgen, „bei der „Affaire" nicht entdeckt zu werden"

sondern es darf die Affaire nicht stattfinden. Auch handelt es sich im dort gegebenen Falle gar nicht darum „dass der Gewinn dem „Juden bleibt“, sondern blos darum, den Juden vor Verlust zu bewahren.*) Wo seitens des Juden „Gewinn“ in Frage ist, d. h. wo der Jude der Kläger ist, dort hat die gewöhnliche Gerichtsverhandlung nach jüdischem Recht und Brauch ihren Lauf zu nehmen, ohne Rücksicht darauf, ob dieselbe zu Gunsten oder U n g u n s t e n des sodann ganz irrelevanten Umstandes, dass sich etwa der Jude bei dem Erkenntniss eines nichtjüdischen Tribunals besser stehen würde. Alles dies ist nicht unsere dem Talmud etwa angedichtete Meinung, sondern feststehendes Resultat der zwischen R Ismael und R. Akiba stattgehabten, durch Rawa kommentirten und emendirten Debatte, und dies Resultat ist auf demselben Blatte des Talmudtraktates zu finden, dessen eine Folie H. R. in seiner Weise zitirt. — Ja, auf derselben Blattseite wird ein über's andere Mal, jeder abweichenden Konsequenz gegenüber, der halachische Satz betont: „E i n e n H e i d e n b e r a u b e n i s t V e r b r e c h e n“; es wird drei Mal an das vorzüglich durch Samuel vertretene, zu allgemein anerkannter Rechtskraft erwachsene talmudische Princip: „Das Recht der Staatsregierung ist Recht“ erinnert; allein für derlei Dinge hat der Verf. des „Talmudjuden“ kein Auge: Der Jude soll verbrannt werden, mit, ohne, oder gegen seinen Talmud — punktum. —

Hingegen hat der Verf. einige a. a. O. erwähnte Geschichtchen mit Freuden aufgegriffen, wie folgende Zitate zeigen. S. 64. „Und von Rabbi (!) Samuel, einem seiner grössten Patriarchen, erzählt der Talmud, er sage, einen Goi zu betrügen, sei erlaubt; so habe er selbst von einem Goi eine goldene Flasche für 4 Drachmen gekauft, da der Goi sie für eine messingene hielt und einen Drachmen habe er ihm überdies noch abgezogen. Rabbi Kahana aber habe von einem Goi 120 Fässer Wein statt 100 gekauft, ein dritter Rabbi habe einem Goi Palmbäume zu spalten verkauft und seinem Knechte befohlen: Geh nimm von den Stämmen etwas weg u. s. w.“

---

*) Anmerk. Vergl. Raschi: „בעקיפין · בעלילות באין עליו עד שפוטרין את ישראל“.

R e p l i k :

Gesetzt, die Handlungen, die diese Rabbinen sich dem Heiden gegenüber erlaubt, kämen einem vorsätzlichen Betruge gleich, so würde das nur zeigen, dass diese Rabbinen, der Ansicht des vereinzelt dastehenden Gegners des R. Akiba und R. Simon Chassida nachfolgend, i r r e gegangen seien; da die Halachah strikt für den Ausspruch der letztern entscheidet und eine unzweideutige, von R. Akiba angerufene Bibelstelle 3. B. M. 25 „der ibrische Knecht soll mit seinem heidnischen Herrn gewissenhaft genau abrechnen“ für sich hat. (vgl. Tr. Bab. mez. fol. 87 b. Tos. Schlagw. „אלא“) Diese Halachah ist durch Lurjeh im „Jam schel Schelomoh“ Bab. M. Perek. 10 lit. 'כ dezisirt und von Maim. und den Kodizes aufgenommen. Wir würden also ganz einfach die Handlungsweise der inkriminirten 3 Rabbinen für gegen die Halachah — die freilich erst nach ihnen rezipirt wurde — verstossend, d. h für Unrecht erklären. Hiezu gebe uns das hohe, allgemein gültige Prinzip des Talmud, nach welchem es keine unfehlbaren Rabbinen, „Patriarchen“ u. s. w. gibt und nach welchem die Halachah kein Ansehen der Person achtet, ein begründetes Recht. Gesetzt ferner, die eventuell — ungerechte Handlungsweise der 3 Rabbinen hätte den damaligen Zeit — und Ortsverhältnissen gemäss, die Halachah in optima forma für sich gehabt, so hat die talmudische Halachah sich selbst ein höchst wirksames, höchst ernst gemeintes Korrelativ in dem feststehenden Satze gegeben: „Das Recht des Staates ist Recht“, womit, wie wir dies oben, als wir diesen Satz besprachen, auseinandergesetzt, deutlich gesagt ist: Was in der einen Zeit und in dem einen Lande Recht ist, ist in der andern Zeit und im andern Orte noch nicht billig; und dieser grosse Fundamentalsatz hat Samuel zum Hauptträger, denselben „Patriarchen“ Samuel, der jenen Goi um seine goldene Flasche beschwindelt und sich dabei hinter irgend ein talmudisches Absolutorium versteckt haben soll! Nun kommt noch hinzu, dass dieser Samuel die Richtigkeit des Ausspruches seines unmittelbaren Vorgängers in der Debatte (R. Pinchas ben Jair), vollständig anerkennt, ja diesen Ausspruch b e d i n g u n g s l o s zu seinem eigenen macht, wonach das dem Heiden, ohne des Juden geringstes Hinzuthun, abhanden gekommene Gut dem Juden v e r p ö n t ist. — Und nach alldem sagt Samuel: es gebe noch einen Irrthum, der aber nicht in einem zufälligen Verwechseln des Objektes, aus momentaner Sinnesverblendung, sondern in einem subjektiven Unterschätzen dieses Objektes aus

Mangel an Sachverständniss seinen Ursprung habe. Der Käufer müsste in diesem Falle, zur Korrektur der Taxirung dem Verkäufer erst eine ganz neue Aufklärung geben, ihm etwa eine Vorlesung über Waarenkunde halten; der Käufer müsste in diesem Falle sich des Vortheiles, der ihm aus der eigenen subjektiven Ueberlegenheit im Kalkül erwächst zu Gunsten des minder unterrichteten und kaufmännisch befähigten Verkäufers — begeben. Dazu, sagt Samuel, ist der Jude dem H e i d e n gegenüber nicht verpflichtet. Dies ist wieder eine von den p o t e n z i r t e n Liebespflichten, deren Erfüllung das Maass des streng „Gerechten" überschreitend, an das „Ritterliche" grenzt, oder besser, es ist das ein Gebot, das nicht im Kodex der Gerechtigkeit, sondern in dem der Frömmigkeit steht und dessen rigorose Ausübung wohl unter gewissen Voraussetsungeu (so z. B. wenn durch dieselbe der Namen Gottes geheiligt würde) auch dem Heiden gegenüber ganz löblich, die aber dem jüdischen Glaubensgenossen allein gegenüber r e l i g i ö s geboten sei.

Was hat nun dieser „Patriarch" Samuel so Schreckliches verübt? Ein Heide bringt ihm eine Metallflasche — die derselbe irgendwo ausgegraben hat und die wahrscheinlich, von Rost angefressen, die Metallart nicht erkennen lässt — zum Verkauf. Der Heide hält das Metall für Eisen. Ob Samuel während des Kaufes, unter dem Roste ein edleres Metall, oder sogar Gold vermuthet — ist nicht gesagt. Möglich, dass Samuel soviel Mineralog gewesen, um vom specifischen Gewicht des Gegenstandes auf Gold zu schliessen und dass er in dieser Meinung das Geschäft machte. Für alle Fälle gab Samuel dem Verkäufer thatsächlich zu erkennen, dass er, Samuel bei diesem Geschäfte, sowohl was die Schätzung des Werthes, als was das Zählen des den Kaufpreis bildenden Geldes betrifft, sich ganz und gar auf die Berechnung des Heiden verlasse: S a m u e l z a h l t e d e m V e r k ä u f e r u m e i n e n S u s z u v i e l und der Verkäufer nahm das Geld und ging davon. Nun zeigt sich, dass die Flasche wirklich von Gold sei, mithin Samuel, der eigentlich vom Heiden um einen Sus Geprellte, ein sehr gutes Geschäft gemacht habe. Wo steckt da das gewaltige Unrecht? Zufällig ereignete sich vor zwei Jahren in Gross-Wardein (in Ungarn) eine ähnliche Geschichte: Da brachte ein Rumäne einem Gastwirth eine ungemein dicke, mit wunderlichen Zeichen bedeckte Pergamentrolle zum Verkauf. Der Wirth sagte dem Rumänen: Das Ding mit den abscheulichen Schnörkelzeichen sei ja höchstens für den Goldschläger gut und zahlte demselben ganze zwei Gulden für die

Rolle. — Der Wirth, ahnend, die Sache dürfte als Rarität einen grössern Werth haben, brachte die Rolle einem Händler nach Pesth, der ihm zwanzig Gulden für dieselbe gab und dieser Händler erhielt für die erstandene interessante Waare vom Staatsmuseum den respektablen Preis von fünftausend Gulden ausbezahlt. Der Museumdirektor hatte nämlich, als tüchtiger Egyptolog, in dem Dinge eine werthvolle egyptische Bibel erkannt. — So meldeten die hierländischen Zeitungen den Fall und sie fanden bei der ganzen Geschichte keine Spur von Betrug, und es ist niemandem eingefallen, dem Pesther Händler (ein Christ) oder dem Direktor einen Vorwurf daraus zu machen, dass sie dem Wirthe und dem Rumänen nicht eine Vorlesung über den Werth egyptischer Alterthümer gehalten. — Freilich H. R. zitirt: „Der Goi" habe die Flasche für eine messingene (!) gehalten"; als ob jeder andere, ausser dem „Goi" also auch Samuel auf den ersten Blick erkannt haben m ü s s t e, dass das glänzende Ding Gold und nicht Messing sei. H. R. hat auch, um den Irrthum des „Goi" plausibel zu machen, das Wort „פרזלא" schnurstracks mit „Messing" übersetzt. Ferner übersetzt H. R. das talmudische אבלע לי׳ חד זוזא mit: „Samuel habe dem Goi überdies eine Drachme (sieben einhalb Sgr.) noch abgezogen", was aber nach der von „Jam schel Schelomoh" a. a. O. acceptirten Erklärung „Aruch's" und „Nissiim's" z. St. nicht richtig ist und, im Gegentheile, bedeutet: „Samuel habe dem „Goi" um einen Sus zu viel gegeben". — Der Unterschied zwischen diesen beiden Auffassungsarten ist handgreiflich und geht die wichtige Tendenz dieses „Zu viel gebens" aus der nächstfolgenden Kaufgeschichte Kahana's erst recht deutlich hervor.

Bei dieser Erzählung hat wieder H. R. an ein sehr wichtiges Moment — rein vergessen. Kahana hatte von Anfang an, offenbar noch ehe er sich von dem plus der gekauften Fässer überzeugte, dem Verkäufer einen Sus über den bedungenen Preis gegeben und zu demselben mit Vorbedacht gesagt: „Sieh, ich verlasse mich ganz auf deine eigene Berechnung", womit Kahana jede Verantwortlichkeit für etwaigen Ueberschuss oder Abgang von sich auf den Verkäufer, jenen Heiden wälzte. Dass dieser Verkäufer dieses Risiko übernommen, bewies er dadurch, dass er den Ueberschuss am Kaufspreis stillschweigend einstrich. Uebrigens wird an betreffender Stelle nicht erzählt, ob Kahana bei all dem ein gutes Geschäft gemacht habe; denn da die Höhe des Preises nicht beziffert wird, so ist's sehr gut möglich, dass Kahana die 120 Fäs-

ser mit einem Kaufschilling bezahlte, der eben 120 und nicht 100 Fässern entsprach. Der Fall wird eben nur erzählt, um zu zeigen, welcher Art die Irrung des Heiden sein müsse, wenn deren Ausnützung sich nicht zum verbotenen Betruge qualifiziren, wenn das dem Heiden abhanden Gekommene den Bedingungen entsprechen solle, unter welchen allein, es dem Juden erlaubt (aber nicht empfohlen) ist, das „Verlorene" und „verloren Gegebene" des Heiden für sich zu behalten. Von diesen „Bedingungen" werden wir bei Besprechung des Kap. über „Gefundenes" noch weiter reden müssen. H. R. aber ist's wie wir aus dessen Verschweigen eines so wichtigen kaufmännischen Moments ersehen, ganz irrelevant ob dieser Kahana die Fässer Stück für Stück zählt und, spitzbübischer Weise 120 anstatt 100 zählt, oder aber, ob dieser Kahana ausdrücklich von vorn herein zum Verkäufer sagt: ich zähle nicht, ob's weniger als 100 Fässer sind sondern die Stücke, die Du da gezählt hast — „ganz nach Deiner Rechnung" die bezahle ich Dir mit der versprochenen Summe Geldes. — Kommt die Annahme einer solchen Erklärung seitens des Verkäufers vor Völligwerden des Kaufaktes nicht einem stillschweigenden Verzicht dieses Verkäufers eines etwa zu Gunsten des Käufers sich ergebenden Ueberschusses beinahe ganz gleich? Und vor dem Völligwerden des Kaufaktes musste diese, den Verkäufer förmlich stutzig machende und zum vorsichtigen Zählen beinahe herausfordernde Erklärung abgegeben werden, wenn dieselbe dem jüdischen Käufer den entsprechenden Vortheil bieten sollte. **Nachdem** der Kaufakt sich vollzogen, würde ein solches Vorgehen des Juden dem Heiden gegenüber ein sträfliches, unreelles, ja es würde dies als ein Raub begangen am Heiden, religionsgesetzlich streng verpönt sein. (Vergl. Lurjah im „Jam. schel Schelomoh" Bab. k. Perek 10 lit. 'ב Ende). Die Unterlassungssünden, die der H. R. beim Heranziehen der zwei ersten Erzählungen begangen, wollten aber noch gar nichts sagen, im Vergleiche mit der Eskamotage, die er mit der dritten Erzählung in der Rawina der Held ist, treibt. — H. R. schreibt: „ein dritter Rabbi habe einem Goi Palmbäume zu (sic) spalten verkauft und seinem Knechte befohlen: geh nimm von den Stämmen etwas weg; der Goi weiss wohl die Zahl der Bäume, weiss aber nicht, wie dick sie sind." —

Die Geschichte verhielt sich nun aber ein wenig anders, als wie H. R. in seiner bekannten Genauigkeit sie erzählt. Erstens, verkaufte dieser „dritte Rabbi" nicht Palmbäume, sondern er kaufte welche. Zweitens kaufte Rawina die

Bäume nicht allein, sondern er hatte zu diesem Kaufgeschäfte einen Kompagnon und zwar einen Heiden. Drittens, befahl Rawina seinem Knechte nicht: „geh nimm von den Stämmen etwas weg“;*) sondern er sagte zu seinem Knechte: Wähle für mich die dicken Stämme und lass die andern meinem Kompagnon; denn mir liegt daran, dass das Holz dick sei, weil ich es zum Spalten brauche, mein Kompagnon aber sieht nur auf die Anzahl der Stämme. Viertens — und dieses Viertens ist bei der Geschichte eine Hauptsache — geschah all dies, noch bevor das Geschäft durch einen Kaufact abgeschlossen war, bevor also jener Kompagnon noch irgend ein Anrecht auf dicke oder dünne Stämme hatte und es geschah diese Sortirung Rawina's im Beisein des Kompagnons, des Heiden, der freilich, wegen Mangels an geschäftlicher Routine dem Rawina einen Vortheil in die Hände schlüpfen liess. Vortheil ist aber noch nicht Uebervortheil und noch weniger Betrug. Nur die pozentirteste Gewissensdifficilität kann diese beiden Begriffe mit einander identifiziren. Diese Difficilität besteht zwischen Jude und Heide nicht wenn der Jude sie nicht, in Berücksichtigung der Heiligung des Gottesnamens bestehen zu lassen sich verpflichtet sieht. — Das ist's was im Talmud mit dieser ganzen von H. R. so schauerlich und so — unwahr dargestellten Geschichte konstatirt werden soll. — Es sollten das Exempel sein für dasjenige, was nach jüdischem Codex — und wohl auch nach jedem der Welt — noch nicht.

---

*) Anm.: Der Ausdruck "קדם ואייתי מעיקר" hat H. R. verführt. H. R. übersetzte ihn mit „nimm von den Stämmen etwas weg“, als ob Rawina befohlen hätte die Stämme geradezu zu beschneiden und sie dünner zu machen, ein Vorgang, der ganz einfach einen gemeinen Diebstahl bedeuten würde. Freilich bei H. R. gilt der Grundsatz: je gemeiner desto besser — sobald der Charakter eines Talmudrabbi in Frage ist, קדם ואייתי bedeutet aber, wie jeder, dem vom Chaldäischen etwas bekannt ist, weiss: Komme ihm (dem Kompagnon) zuvor im — Sortiren und bringe auf meine Seite von den dickern Stämmen herüber. Dieser von H. R. begangene Sprachschnitzer ist wohl mit daran Schuld, dass derselbe in seinen, die ganze angezogene Talmudstelle furchtbar entstellenden Irrthum sich verrennend, mit seiner Anklage weit über sein eigenes Ziel schiesst. Der gute Mann wollte „Betrug“ entdecken — und siehe da, er bringt gemeinen Diebstahl zu Tage. — sapienti sat.

strafbar sei. Darum finden sich diese Exempel an die Grenze des Erlaubten hingestellt. — Weder Samuel, noch Kahana, noch Rawina liessen die aus ihrer Geschäftspraxis herausgehobene, e i n-mal vorgekommene Handlungsweise als ihre Geschäftsr e g e l dem Akum gegenüber gelten. Im Gegentheil, der Vorfall wird als vorgekommene Ausnahme, als ein E r e i g n i s s bezeichnet, an welches der Massstab des Erlaubten, nicht aber der des Rigorosen anzulegen sei.

Der Talmud registrirt einfach die drei „Fälle“ und hat kein einziges Wort des Lobes für die in diesen Fällen bis an die Grenze des Erlaubten gehenden drei Kaufleute, wiewohl dieselben die gefeierten Namen: Samuel, Kahana und Rawina tragen.

Da können wir mit andern drei Begebenheiten dienen, die im Talmud Jeruschalmi Bab. mez. Perek. II. erzählt und die im Talmud mit allen Zeichen des Lobes und der Anerkennung für die Helden derselben umgeben und hiermit der Nachahmung empfohlen werden. „Simon ben Schetach hatte nebst seinem Lehrgeschäfte ein sehr anstrengendes Gewerbe, zu dessen Betreibung aufreibende Fusswanderungen nöthig waren. Seine Schüler kauften ihm, dem geliebten Lehrer von einem Sirkier einen Esel und siehe da, es fand sich ein werthvoller Edelstein am Halse des gekauften Thieres hängend. Freudenvoll zeigten die Schüler den F u n d ihrem Lehrer und sprachen: nun wirst du dich unserthalben nicht mehr so hart plagen müssen. Sie beriefen sich auch auf diesen und jenen der Tanaim, nach welchem es erlaubt sei diesen Fund des Heiden für sich zu behalten. Simon aber sagte: Augenblicklich gebet dem heidnischen Verlustträger den Edelstein zurück!“ „Wie“, sagte er ferner, „ihr hättet Simon ben Schetach für einen solchen B a r b a r gehalten! Das Lob, das die Rückerstattung des Edelsteines dem Munde des Heiden erpressen wird, ist Simon ben Schetach lieber, als wie alle Schätze der Welt.“

Aba Osia, ein Mann aus Turia hatte von einer Heidin Weizen (oder sonst eine Waare) gekauft und dazwischen einen werthvollen Gegenstand gefunden. Augenblicklich brachte er den Fund der Heidin zurück. Diese, von der schönen That überrascht, sprach: Wozu bringst Du mir's? ich habe ja derlei Gegenstände noch mehrere und viel schönere! Osia aber sagte: ich bringe Dir das Deinige zurück, weil unsere Torah das so von mir fordert: worauf die Heidin ausrief: Gelobt sei der Gott der Juden —

Rabbi Samuel, ein Sohn Sifarti's kam einst nach Rom und fand einen theuern Schmuckgegenstand, den die römische Kaiserin verloren

hatte. Es war Namens des Kaisers ausgerufen worden: wer den Schmuck findet und ihn binnen 30 Tagen zurückbringt, der erhält eine namhaft gemachte grosse Belohnung; wer aber den Schmuck länger als 30 Tage bei sich behält, der hat das Leben verwirkt. Rabbi Samuel brachte den Schmuck erst am 31-ten Tag zurück. Verwundert, frug die Kaiserin nach dem Grund der seltsamen, nicht nur die Belohnung, sondern auch den Tod verachtenden Handlungsweise R. Samuels. Dieser gab die Aufklärung, dass er das Gefundene eben weder aus Hoffnung, auf den versprochenen Lohn, noch aus Furcht vor der angedrohten Strafe, sondern einzig und allein aus dem Grunde zurückbringen wollte, weil er Ehrfurcht habe vor Gott und seinem Gebote.

„Hierauf rief die Kaiserin begeistert aus: Gelobt sei der Gott der Juden“!

Ich weiss nun nicht; was Herr Prof. Rohling und „der alte Rabbi Brentz“ und der Judenbalg“ zu diesen erbaulichen Geschichten sagen. — Ich habe dieselben hierhergesetzt, um dem aufmerksamen Leser zu zeigen, wie wesentlich der Unterschied sei, zwischen d e m, was der Talmud als juridisch gestattet, und dem, was er als moralisch und religiös verdienstlich erklärt. — Wir erhalten bei Abschluss des R.'schen Kapitels „über Betrug“ — wie wir dies voraussehen konnten — das Facit: Nichts als Trug des Herrn Rohling, aber kein Betrug der „Talmudrabbinen“. —

NACHWORT.

Hiemit schliesse ich den ersten Theil meiner Kritik des R'schen Buches ab. — Nach nicht gar langer Zwischenzeit soll — unter göttlichem Beistande — in einem zweiten Theile, der Rest der R'schen Behauptungen seine kritische Erledigung finden; und das mit derselben quellengemässen Gründlichkeit, der ich mich im Bisherigen befleissigt habe. Nach wie vor soll es mein Streben sein, dass meine Arbeit nicht so sehr die polemischen Reitze der Negation, als die verlässlichen Anhaltspunkte positiver Erkenntniss biete. Jene besitzen ephemeren, diese bleibenden Werth.

Mittlerweile werden hoffentlich die mittelalterlichen Schatten, die gegenwärtig in einem Theile — Europa's aus ihren Grüften auf Kanzel und Katheder steigen, vor dem Lichtstrahle der Wahrheit und Gerechtigkeit schwinden. Das widerliche Hep-hep-Geschrei wird verstummen; majestätisch durch die Hallen der Zeitgeschichte schreitend, wird die Wahrheit ihre Stimme vernehmen lassen und ihre Stimme wird vernommen werden. Dann wird wohl auch — immer allgemeiner das grosse Wort begriffen, das ein grosser deutscher Mann ausgesprochen:

> „Das Princip der individuellen Freiheit und der politischen
> „Freiheit ist in der unvertilgbaren Überzeugung gewurzelt
> „von der gleichen Berechtigung des einigen Menschenge-
> „schlechts"!
>
> (Alexander von Humboldt).

Das walte Gott!

Druckfehler-Verzeichniss.

Seite	2	Zeile	13 v. u	lies:	die.
„	3	„	8 v. o.	„	Jonah.
„	3	„	11 v. o.	„	lebe.
„	4	„	5 v. o.	„	Talmud.
„	5	„	19 v. u.	„	allgemeiner.
„	5	„	3 v. u	„	bedeutet.
„	6	„	2 v. o.	„	geleitete.
„	7	„	9 v. u	„	Theorie.
„	15	„	5 v. o.	„	verwandeln.
„	67	„	10 v. u.	„	mitbegriffen.